



## Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

die Verbandsmitglieder im Zweckverband Abfallwirtschaft Südwestsachsen (ZAS), der Landkreis Zwickau und der Erzgebirgskreis, haben als zuständige öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger wichtige Aufgaben der kommunalen Abfallwirtschaft an den ZAS übertragen. Der Verband betreibt u.a. Müllumladestationen zur Annahme von Abfällen, hat die teilweise bis zum Jahr 2005 betriebenen Deponien nach durchgeführten Sanierungsmaßnahmen erfolgreich in die Nachsorgephase geführt und ist für die gesamte Abfallwirtschaft in den Entsorgungsgebieten der ehemaligen Landkreise Aue-Schwarzenberg und Stollberg zuständig.



Im Rahmen der turnusgemäß durchzuführenden überörtlichen Prüfung durch das Staatliche Rechnungsprüfungsamt Zwickau im Auftrag des Sächsischen Rechnungshofes wurden nach zwei vorherigen Prüfungen 1998 und 2002 im Jahr 2008 erstmalig Zweifel angemeldet, ob die im Jahr 1993 durchgeführte Gründung (damit 16 Jahre zurückliegend) gegebenenfalls rechtsmängelbehaftet gewesen sei und eine nachträgliche formelle Wiederholung der Gründung (sog. Sicherheitsneugründung) durchzuführen sei.

Im Ergebnis dieser dritten Prüfung ist nunmehr tatsächlich festgestellt worden, dass die Gründung rechtsfehlerbehaftet gewesen sei und im Nachgang eine sogenannte Sicherheitsneugründung durchzuführen ist, ein formellrechtliches Verfahren, bei dem der selbe Zweckverband in bestätigender Art und Weise eine wiederholende Gründung erfährt.

Im Zusammenhang mit der Sicherheitsneugründung müssen dabei nochmals alle in Kraft befindlichen Satzungen durch Beschlussfassung der Verbandsversammlung bestätigt und veröffentlicht werden, auch wenn diese Satzungen bereits in zurückliegenden Veröffentlichungen bekannt gegeben wurden und der Regelungsinhalt nicht abgeändert wurde.

Ich möchte in diesem Zusammenhang insbesondere darauf hinweisen, dass die Veröffentlichung von Abfallwirtschafts- und

Gebührensatzungen (Seiten 14 bis 34 des Sonderamtsblattes) nur die Entsorgungsgebiete der Altlandkreise Aue-Schwarzenberg und Stollberg als Teilentsorgungsgebiete des Erzgebirgskreises betrifft. Andere Entsorgungsgebiete sind von diesen Satzungen nicht betroffen.

Darüber hinaus gibt es auch in diesen Abfallwirtschafts- und Gebührensatzungen keine Änderungen in Bezug auf den Regelungsinhalt. Insbesondere bleiben die Gebührensätze und die angebotenen Leistungen unverändert.

Sollten darüber hinaus Fragen unbeantwortet geblieben sein, so wenden Sie sich bitte an die Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 09366 Stollberg, Schlachthofstr. 12, Tel. 037296 66-200.

*Freundliche Grüße*

*Ihr*



*F. Vogel  
Landrat*

Verbandssatzung zur  
Sicherheitsneugründung  
Seiten 2-5

Haushaltssatzung 2009  
Ausfertigung Seite 5

Benutzungsordnung  
Seiten 5-9

Gebührensatzungen  
Müllumladestationen  
Seiten 9-10

Verwaltungskostensatzung  
Seiten 11-13

Entschädigungssatzung  
Seite 13

Abfallwirtschaftssatzung  
Aue-Schwarzenberg  
Seiten 14-19

Gebührensatzung  
Aue-Schwarzenberg  
Seiten 20-23

Abfallwirtschaftssatzung  
Stollberg  
Seiten 23-29

Gebührensatzung Stollberg  
Seiten 29-33

Gebührensatzung  
Wertstoffhöfe Stollberg  
Seiten 33-34

Verbandssatzung  
Seiten 34-38

# Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Südwestsachsen

## Präambel

Auf der Grundlage des Gesetzes zur Erleichterung der Sicherheitsneugründung von Zweckverbänden (SiGrG) vom 18. April 2002 (SächsGVBl. S. 140), des § 4 des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsABG) vom 31. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 261), das zuletzt durch Art. 67 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 186) geändert worden ist und §§ 48, 61, 26 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815, ber. S. 1103), das zuletzt durch Art. 4 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323, 325) geändert worden ist, haben der Erzgebirgskreis und der Landkreis Zwickau die nachfolgende Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Südwestsachsen (ZAS) vereinbart und hat die Verbandsversammlung des ZAS am 01. Oktober 2009 die nachfolgende Verbandssatzung als vollständige Neufassung beschlossen, die mit Schreiben der Landesdirektion Chemnitz vom 28. Oktober 2009 (Az: 21-2207.10/2/363) genehmigt wurde.

## § 1 Mitglieder und Rechtsform des Verbandes

- (1) Mitglieder des Verbandes sind der Erzgebirgskreis als Rechtsnachfolger der Altlandkreise Annaberg, Aue-Schwarzenberg und Stollberg sowie der Landkreis Zwickau als Rechtsnachfolger des Altlandkreises Chemnitzer Land.
- (2) Auf Beschluss der Verbandsversammlung können weitere entsorgungspflichtige Körperschaften dem Zweckverband als Mitglied beitreten.
- (3) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er ist im Rahmen seiner Aufgaben öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Sinne des § 13 Abs. 1 Satz 1 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723) sowie des § 3 Abs. 1 SächsABG in der jeweils geltenden Fassung.

## § 2 Name und Sitz

Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Abfallwirtschaft Südwestsachsen“ (ZAS). Sitz des Verbandes ist Stollberg.

## § 3 Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der dem Zweckverband angehörigen Gebietskörperschaften mit folgenden Einschränkungen:

Hinsichtlich des Mitgliedes Erzgebirgskreis erstreckt es sich auf das Gebiet

- des Altlandkreises Annaberg (Städte bzw. Gemeinden: Annaberg-Buchholz, Bärenstein, Crottendorf, Ehrenfriedersdorf, Elterlein, Gelenau, Geyer, Jöhstadt, Königswalde, Mildenaue, Oberwiesenthal, Scheibenberg, Schlettau, Sehmatal, Tannenbergring, Thum, Thermalbad Wiesenbad),
- des Altlandkreises Aue-Schwarzenberg (Städte bzw. Gemeinden: Aue, Grünhain-Beierfeld, Bernsbach, Bockau, Breitenbrunn, Eibenstock, Johanngeorgenstadt, Lauter, Lößnitz, Raschau-Markersbach, Bad Schlema, Schneeberg, Schönheide, Schwarzenberg, Sosa, Stützengrün, Zschorlau) und
- des Altlandkreises Stollberg (Städte bzw. Gemeinden: Auerbach, Burkhardtswald, Erlbach-Kirchberg, Gornsdorf, Hohndorf, Hormersdorf, Jahnsdorf, Lugau, Neukirchen, Niederdorf, Niederwürschnitz, Oelsnitz, Stollberg, Thalheim, Zwönitz)

und hinsichtlich des Mitgliedes Landkreis Zwickau auf das Gebiet

- des Altlandkreises Chemnitzer Land (Städte und Gemeinden: Bernsdorf, Callenberg, Gersdorf, Glauchau, Hohenstein-Ernstthal, Lichtenstein, Limbach-Oberfrohna, Meerane, Niederfrohna, Oberlungwitz, Oberwiera, Remse, Schönberg, St. Egidien, Waldenburgergraben)

jeweils gemäß Gebietsstand zum 31.07.2008.

## § 4 Aufgaben des Verbandes

- (1) Der Zweckverband erfüllt die Aufgaben der Abfallwirtschaft gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 SächsABG in der jeweils geltenden Fassung. Nach Maßgabe von § 4 Abs. 2 Satz 2 SächsABG in der jeweils geltenden Fassung sind dem Zweckverband aufgrund von Ver-

einbarungen mit Verbandsmitgliedern mit Wirkung zum 01. Juli 2004 folgende weitere abfallwirtschaftliche Aufgaben übertragen:

- sämtliche Aufgaben des Altlandkreises Aue-Schwarzenberg als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger mit Ausnahme der Aufgaben
    - Entsorgung von Kraftfahrzeugen oder Anhängern ohne gültige amtliche Kennzeichen im Sinne des § 15 Abs. 4 KrW-/AbfG,
    - Einsammlung und Entsorgung von Abfällen gem. § 3 Abs. 4 SächsABG und
    - Aufgaben, die sich aus der Rechtsstellung des Landkreises als Inhaber im Sinne von § 3 Abs. 6 SächsABG ergeben
 aufgrund der „Vereinbarung zur Übertragung von Aufgaben vom Landkreis Aue-Schwarzenberg auf den Zweckverband Abfallwirtschaft Südwestsachsen (ZAS)“ vom 28. Mai 2004 und
  - sämtliche Aufgaben des Altlandkreises Stollberg als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger mit Ausnahme der Aufgaben
    - Entsorgung von Kraftfahrzeugen oder Anhängern ohne gültige amtliche Kennzeichen im Sinne des § 15 Abs. 4 KrW-/AbfG,
    - Einsammlung und Entsorgung von Abfällen gem. § 3 Abs. 4 SächsABG und
    - Aufgaben, die sich aus der Rechtsstellung des Landkreises als Inhaber im Sinne von § 3 Abs. 6 SächsABG ergeben
 aufgrund der „Vereinbarung zur Übertragung von Aufgaben vom Landkreis Stollberg auf den Zweckverband Abfallwirtschaft Südwestsachsen (ZAS)“ vom 28. Mai 2004.
- (2) Der Zweckverband erstellt nach Maßgabe von § 19 KrW-/AbfG und § 2 Abs. 1 SächsABG in der jeweils geltenden Fassung für den Bereich seiner Zuständigkeit das Abfallwirtschaftskonzept.
  - (3) Der Zweckverband erstellt nach Maßgabe von § 19 KrW-/AbfG und § 2 Abs. 2 SächsABG in der jeweils geltenden Fassung für den Bereich seiner Zuständigkeit jährliche Abfallbilanzen.
  - (4) Der Zweckverband kann nach Maßgabe von § 4 Abs. 5 Satz 1 SächsABG, §§ 47 Abs. 2 Satz 1, 5 Abs. 3 Satz 1 SächsKomZG i.V.m. §§ 95 ff. Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323, 325) in der jeweils geltenden Fassung wirtschaftliche Unternehmen errichten, übernehmen, unterhalten, wesentlich verändern oder sich an diesen unmittelbar oder mittelbar beteiligen.
  - (5) Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen.

## § 5 Anlagen

- (1) Die Beseitigung und Verwertung des im Verbandsgebiet anfallenden und dem Zweckverband oder den Verbandsmitgliedern überlassenen Abfalls erfolgt in Anlagen, die dem Zweckverband, den Verbandsmitgliedern oder Dritten ganz oder teilweise gehören und von ihm bzw. ihnen betrieben werden.
- (2) Abfall, der außerhalb des Verbandsgebietes angefallen ist, darf in verbandseigenen Anlagen nur entsorgt werden, wenn das Abfallwirtschaftskonzept dem nicht entgegensteht.
- (3) Bestehen Beteiligungsrechte der Verbandsmitglieder an Drittanlagen, so verpflichten sich die Verbandsmitglieder, ihre Beteiligungsrechte in Übereinstimmung mit dem Abfallwirtschaftskonzept des Zweckverbandes auszuüben.
- (4) Stehen Anlagen im Eigentum von Verbandsmitgliedern, so verpflichten sich die Verbandsmitglieder, diese in Übereinstimmung mit dem Abfallwirtschaftskonzept zu nutzen oder nutzen zu lassen.

## § 6 Übernahme, Entschädigung und Freistellung

- (1) Kann ein Verbandsmitglied infolge des abfallwirtschaftlichen Gesamtkonzeptes des Zweckverbandes bestehende Verträge nicht mehr erfüllen oder werden infolge des abfallwirtschaftlichen Gesamtkonzeptes Beteiligungen oder Anlagen von Verbandsmitgliedern wertlos, so kann der Zweckverband gegen Übernahme der Beteiligungen oder Anlagen eine angemessene Entschädigung zahlen und/oder das betroffene Verbandsmitglied gegen Abtretung der vertraglichen Ansprüche von allen Ansprüchen Dritter freistellen. Hierüber entscheidet die Verbandsversammlung.

*Fortsetzung auf der nächsten Seite*

**Fortsetzung von vorheriger Seite**

- (2) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn das Verbandsmitglied nicht vor Beschluss des Gesamtkonzeptes oder dessen jeweiliger Fortschreibung mögliche Schäden oder Ansprüche Dritter angezeigt hat.

**§ 7 Organe des Zweckverbandes**

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende.

**§ 8 Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Verbandsräten.
- (2) Verbandsräte sind der Landrat sowie zwei weitere Vertreter des jeweiligen Verbandsmitgliedes. Die weiteren Vertreter eines Verbandsmitgliedes werden jeweils vom Kreistag des Verbandsmitgliedes aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahlperiode gewählt. Die Vertreter der Verbandsmitglieder sind dem Zweckverband schriftlich zu benennen.
- (3) Auf jedes Verbandsmitglied entfällt bis zu einer Einwohnerzahl von 10.000 eine Stimme und für jede weitere angefangene 10.000 Einwohner eine zusätzliche Stimme. Grundlage bilden die Einwohnerzahlen der zum 30.06. vor der Konstituierung der Verbandsversammlung erfolgten letzten Erhebung des statistischen Landesamtes des Freistaates Sachsen bezogen auf die Kommunen des Verbandsgebietes gem. § 3.
- (4) Mehrere Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden. § 52 Abs. 1 Satz 3 SächsKomZG gilt entsprechend.
- (5) Die Verbandsversammlung findet sich jeweils zu Beginn einer Wahlperiode der Kreistage zu ihrer konstituierenden Beratung zusammen. Diese Beratung ist spätestens 60 Kalendertage, nachdem sich der letzte Kreistag der Verbandsmitglieder konstituiert hat, einzuberufen.

**§ 9 Aufgaben der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Zweckverbandes. Sie nimmt die Aufgaben des Zweckverbandes wahr, soweit nicht der Verbandsvorsitzende kraft Gesetzes oder aufgrund der Verbandssatzung zuständig ist oder ihm die Verbandsversammlung bestimmte Aufgaben überträgt.
- (2) Die Verbandsversammlung kann die Beschlussfassung über nachfolgende Angelegenheiten nicht übertragen:
  1. Entscheidungen über das Abfallwirtschaftskonzept sowie über die Errichtung und die wesentliche Änderung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen;
  2. Änderung der Verbandssatzung;
  3. Erlass und Änderung von Satzungen;
  4. Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter;
  5. Erlass der Haushaltssatzung und des Wirtschaftsplanes sowie entsprechender Nachträge;
  6. Feststellung des Jahresabschlusses sowie Beschlussfassung über die Entlastung;
  7. außerplanmäßige Verfügungen über Zweckverbandsvermögen ab einer Wertgrenze von 100.000,00 EUR;
  8. Verkauf und Belastung von Grundstücken, die sich im Eigentum des Zweckverbandes befinden;
  9. Bestellung von Sicherheiten, Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und der Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleich kommenden Rechtsgeschäfte, ab einer Wertgrenze von 100.000,00 EUR;
  10. Erhebung von Umlagen;
  11. Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder und Ausschluss von Verbandsmitgliedern;
  12. Auflösung des Zweckverbandes;
  13. Einstellung und Entlassung der Bediensteten der Geschäftsstelle ab Entgeltgruppe 13 TVöD;
  14. Sonstige Angelegenheiten, die wegen ihrer besonderen Bedeutung für den Zweckverband von dem Verbandsvorsitzenden oder einem Ausschuss im Sinne des § 13 der Verbandsversammlung vorgelegt werden oder deren Vorlage sie verlangt hat.

**§ 10 Geschäftsgang der Verbandsversammlung und Einberufung der Sitzungen**

- (1) Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung mit einer Frist von 30 Kalendertagen ein und teilt gleichzeitig Tageszeit, Tagungsort und Beratungsgegenstände mit.

Mindestens 10 Kalendertage vorher sind die für die Beratung erforderlichen Unterlagen zuzusenden, so weit nicht das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner entgegenstehen.

- (2) Die Verbandsversammlung ist mindestens zweimal jährlich einzuberufen. Sie ist zusätzlich einzuberufen, wenn mindestens ein Verbandsmitglied dies schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beim Verbandsvorsitzenden beantragt.

**§ 11 Beschlussfassung in der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist entsprechend § 47 Abs. 2 Satz 1 sowie § 19 Abs. 1 Satz 2 des Sächsischen Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) i.V.m. § 39 Abs. 2 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Stimmen der Verbandsmitglieder der Verbandsversammlung vertreten ist. Ist die Verbandsversammlung nicht beschlussfähig, muss innerhalb von zwei Wochen eine zweite Sitzung stattfinden, in der sie beschlussfähig ist, wenn mindestens ein Viertel aller Stimmen der Verbandsmitglieder der Verbandsversammlung anwesend ist. Mit der Einladung zur zweiten Sitzung ist hierauf zu verweisen.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit das SächsKomZG in der jeweils geltenden Fassung oder die Verbandssatzung nichts anderes bestimmt.
- (4) Beschlüsse über die in § 9 Abs. 2 Nr. 2 genannten Angelegenheiten bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Vertreter in der Verbandsversammlung, Beschlüsse über die in § 9 Abs. 2 Nr. 11 genannten Angelegenheiten bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen aller Vertreter in der Verbandsversammlung.
- (5) Über den Inhalt der Beratungen ist eine Niederschrift zu fertigen. Im Übrigen ist § 40 SächsGemO in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.
- (6) Die Verbandsversammlung stimmt in der Regel offen ab; sie kann aus wichtigem Grund geheime Abstimmung beschließen.

**§ 12 Verbandsvorsitzender**

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Verbandsvorsitzenden sowie mindestens zwei Stellvertreter und legt die Reihenfolge der Vertretung fest.
- (2) Für die Amtszeit des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter gilt § 56 Abs. 2 des Sächsischen Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG). Scheiden der Verbandsvorsitzende oder ein Stellvertreter aus dem kommunalen Wahlamt vorzeitig aus, endet auch das Amt als Verbandsvorsitzender oder als Stellvertreter. Die Verbandsversammlung hat für die restliche Amtszeit einen neuen Verbandsvorsitzenden oder Stellvertreter zu wählen.
- (3) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung und vertritt den Zweckverband nach außen. Er bereitet die Sitzungen der Verbandsversammlung vor und führt in ihnen den Vorsitz.
- (4) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung.
- (5) Zur Wahrnehmung der Verbandsaufgaben ist der Verbandsvorsitzende befugt, Verfügungen über das Verbandsvermögen zu treffen, so weit sie nicht unter § 9 Abs. 2 Ziffer 7 und 9 fallen.
- (6) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Entscheidung übertragen werden. Die Übertragung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.
- (7) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer ohne Frist und Form einberufenen Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsitzende anstelle der Verbandsversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind der Verbandsversammlung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (8) Der Verbandsvorsitzende hat gegenüber der Verbandsverwaltung die Dienstaufsicht.

**§ 13 Bildung von Ausschüssen**

Die Verbandsversammlung kann zur Vorberatung auf bestimmten Gebieten beratende Ausschüsse bilden. Die für beratende Ausschüsse des Gemeinderates im Sinne der SächsGemO in der jeweils gültigen Fassung geltenden Vorschriften finden entsprechende Anwendung.

**Fortsetzung auf der nächsten Seite**

**Fortsetzung von vorheriger Seite****§ 14 Verbandsverwaltung, Geschäftsstellenleiter und erweiterte Geschäftsführung**

- (1) Zur Erledigung der Verbandsaufgaben ist eine Verbandsverwaltung einzurichten.
- (2) Die Verbandsverwaltung besteht aus dem Geschäftsstellenleiter und weiteren hauptamtlichen Bediensteten des Zweckverbandes. Die Bediensteten werden vom Zweckverband angestellt.
- (3) Geschäftsstellenleiter und jeweils ein Mitarbeiter aus der Verwaltung der Verbandsmitglieder bilden die erweiterte Geschäftsführung. Die erweiterte Geschäftsführung berät den Verbandsvorsitzenden bei der Erfüllung seiner Aufgaben.
- (4) Der Verbandsvorsitzende ist Leiter der Verbandsverwaltung. Er beauftragt den Geschäftsstellenleiter mit der Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung.

**§ 15 Wirtschaftsführung**

- (1) Auf die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes finden die Vorschriften des Gesetzes über kommunale Eigenbetriebe im Freistaat Sachsen (Sächsisches Eigenbetriebsgesetz – SächsEigBG) vom 19. April 1994 (SächsGVBl. S. 773), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323), in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Gemeinde der Zweckverband, an die Stelle der Betriebsatzung die Verbandssatzung, an die Stelle des Gemeinderates die Verbandsversammlung und an die Stelle des Bürgermeisters der Verbandsvorsitzende tritt.
- (2) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnerzielungsabsicht.
- (3) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Zur Verwaltung der Verbandseinnahmen und –ausgaben sowie der laufenden Geschäfte unterhält der Verband eine Verbandskasse. Die Kassengeschäfte werden vom Kassenverwalter geführt.

**§ 16 Wirtschafts- und Finanzplan**

- (1) Der Entwurf des Wirtschafts- und Finanzplanes ist den Verbandsmitgliedern spätestens einen Monat vor der Beschlussfassung zuzuleiten und öffentlich auszulegen.
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung des beschlossenen Wirtschafts- und Finanzplanes einschließlich Investitionsplan erfolgt gemäß § 23.

**§ 17 Deckung des Finanzbedarfs**

- (1) Der Finanzbedarf wird durch Gebühren, vertraglich vereinbarte Entgelte, staatliche Beihilfen, Umlagen sowie die Aufnahme von Darlehen aufgebracht.
- (2) Umlagen werden von der Verbandsversammlung beschlossen. Die Ermittlung erfolgt auf der Grundlage der auf gerade Tausender gerundeten Einwohnerzahl des jeweiligen Mitgliedslandkreises. § 8 Abs. 3 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.  
In Abweichung von Satz 2 erfolgt die Ermittlung von Umlagen, die die Finanzierung der Sanierung von Deponien des Zweckverbandes zum Gegenstand haben, nach folgendem Schlüssel:  
– zu 50 % der erforderlichen Sanierungsmittel nach der auf gerade Tausender gerundeten Einwohnerzahl gem. Satz 2 und 3,  
– zu 50 % der erforderlichen Sanierungsmittel nach dem Anteil, der sich für das betreffende Verbandsmitglied aus dem jeweiligen Verhältnis der Aufwendungen für die Sanierung derjenigen Deponien, die von dem Verbandsmitglied an den Zweckverband übergeben worden sind, zu den Gesamtaufwendungen der Sanierungsmaßnahmen für alle Deponien des Zweckverbandes ergibt; für diesen Anteil wurde folgender Schlüssel berechnet:  
– Altlandkreis Annaberg (Deponie Himmlisch Heer) – 16,94 %,  
– Altlandkreis Aue-Schwarzenberg (Deponien Lumpicht, Gleesberg, Ölpfanner Weg und Steinsee) – 43,67 %,  
– Altlandkreis Chemnitzer Land (Deponien Lipprandis, Reinholdshain, Callenberg) – 30,40 % und  
– Altlandkreis Stollberg (Deponie Niederdorf) – 8,99 %.
- (3) Für die Ausführung von Aufgaben, die dem Zweckverband aufgrund dieser Satzung oder durch Rechtsvorschrift obliegen, erhebt der Verband von den Benutzern der jeweiligen Einrichtung kostendeckende Entgelte oder Gebühren.
- (4) Neue Verbandsmitglieder haben sich bei Beitritt an den bereits getätigten Investitionen

nachträglich entsprechend zu beteiligen. Die Höhe der Beteiligung legt die Verbandsversammlung fest.

- (5) Für beschlossene, nicht rechtzeitig entrichtete Umlagen verlangt der Zweckverband von den säumigen Mitgliedern Verzugszinsen. Zur Ermittlung der Verzugszinsen sind die Bestimmungen des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) und der Abgabenordnung (AO) entsprechend anzuwenden. Säumige Verbandsmitglieder können mit Zustimmung der Verbandsversammlung von Säumniszuschlägen freigestellt werden. § 34 der Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) vom 26. März 2002 (SächsGVBl. S. 142) in der jeweils geltenden Fassung ist zu beachten.

**§ 18 Jahresabschluss und Prüfungswesen**

- (1) Der Geschäftsstellenleiter hat für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres einen aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang bestehenden Jahresabschluss sowie einen Lagebericht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und dem Verbandsvorsitzenden vorzulegen.
- (2) Der Verbandsvorsitzende leitet den Jahresabschluss der örtlichen Prüfung und einem Wirtschaftsprüfer zur überörtlichen Prüfung zu.
- (3) Die örtliche Prüfung erfolgt durch ein kommunales Rechnungsprüfungsamt eines Verbandsmitgliedes, alternierend alle drei Jahre im Wechsel zwischen den Verbandsmitgliedern Erzgebirgskreis und Landkreis Zwickau. Davon abweichend werden Prüfungsaufgaben nicht von dem Verbandsmitglied wahrgenommen, welches jeweils den Verbandsvorsitzenden stellt.
- (4) Der Wirtschaftsprüfer (zur überörtlichen Prüfung) wird durch Beschluss der Verbandsversammlung bestellt.

**§ 19 Rechtsaufsichtsbehörde**

- (1) Die Vertreter der Rechtsaufsichtsbehörde haben das Recht, an den Sitzungen teilzunehmen.
- (2) Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.
- (3) Beitritt zu dem Zweckverband, Austritt aus dem Zweckverband und Auflösung des Zweckverbandes bedürfen der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde sowie der Zustimmung der obersten Abfallbehörde.

**§ 20 Austritt**

- (1) Der Austritt von Verbandsmitgliedern ist nur am Ende eines Wirtschaftsjahres möglich. Er ist ein Jahr vorher zu beantragen.
- (2) Bereits erbrachte Umlagen sind nicht rückforderbar. Die finanziellen Folgen des Austrittes sind zu regeln. Neben dem Beschluss gem. § 9 Abs. 2 Ziff. 11 fasst die Verbandsversammlung hierzu entsprechende Beschlüsse.

**§ 21 Auflösung**

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann nur durch einstimmigen Beschluss der Verbandsversammlung erfolgen.
- (2) Das nach Begleichen bestehender Verbindlichkeiten des Zweckverbandes verbleibende Vermögen wird auf die Mitglieder aufgeteilt. Deckt das Vermögen die Verbindlichkeiten nicht, so sind die Mitglieder zum Nachschuss verpflichtet. Die Aufteilung des Vermögens bzw. ein Nachschuss erfolgen entsprechend dem Umlageschlüssel des § 17 Abs. 2 Satz 2 und 3.
- (3) Grundstücke und die darauf befindlichen Anlagen sind von dem Verbandsmitglied zu übernehmen, auf dessen Gebiet sie gelegen sind. Der Zeitwert dieser übernommenen Vermögensgegenstände ist auf das Vermögen bzw. den Nachschuss entsprechend Abs. 2 anzurechnen.
- (4) Angestellte und Arbeiter des Zweckverbandes sind von den Verbandsmitgliedern mit sämtlichen Folgekosten zu übernehmen.

**§ 22 Folgekosten**

- (1) Zeigen sich nach der Bekanntmachung der Auflösung des Zweckverbandes Folgekosten, die aus dem Betrieb seiner Anlagen herrühren, so sind sie auch nach Auflösung des Zweckverbandes gemeinsam von den Verbandsmitgliedern zu tragen.

**Fortsetzung auf der nächsten Seite**

**Fortsetzung von vorheriger Seite**

- (2) Zu den Folgelasten zählen insbesondere
  - die Durchführung von Rekultivierungsmaßnahmen,
  - die Aufgaben des Deponiemonitorings,
  - Entschädigungsansprüche und Schadenersatzansprüche,
  - Folgelasten aufgrund von Auflagen und Anordnungen, die von den zuständigen Behörden nach Auflösung des Zweckverbandes getroffen werden.
- (3) Die Folgelasten werden nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen abgerechnet. § 8 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

**§ 23 Bekanntmachungen und Bekanntgaben**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Südwestsachsen erfolgen durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzgebirgskreises („Landkreiskurier“) und im Amtsblatt des Landkreises Zwickau. Die Bekanntgabe von Sitzungen der Verbandversammlung erfolgt in der Freien Presse (Gesamtausgabe Direktionsbezirk Chemnitz).
- (2) Ausschreibungen von Leistungen nach den Verdingungsordnungen VOL, VOB und VOF werden

den im „Sächsischen Ausschreibungsblatt“ veröffentlicht, sofern nicht eine Veröffentlichung im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften im Sinne der EG-Vorschriften erforderlich wird.

- (3) Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag nach dem Erscheinen des Amts- bzw. Ausschreibungsblattes.
- (4) Der Tag der Veröffentlichung ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung zu vermerken.

**§ 24 Inkrafttreten**

Die Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stollberg, den 01. Oktober 2009

Stollberg, den 01. Oktober 2009

gez. Dr. Christoph Scheurer  
Landrat Landkreis Zwickau  
Verbandsvorsitzender  
(Siegel)

gez. Frank Vogel  
Landrat Erzgebirgskreis  
(Siegel)

## Zweckverbandes Abfallwirtschaft Südwestsachsen

Die Verbandversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Südwestsachsen (ZAS) hat in ihrer Beratung am 23. November 2009 die Haushaltssatzung 2009, welche ab 01. Januar 2009 in Kraft tritt, beschlossen:

Diese inhaltsgleiche Haushaltssatzung 2009 wurde mit Bescheid der Landesdirektion Chemnitz vom 10.03.2009 (Az.: 21-22441.10/3/45) auf der Rechtsgrundlage des SächsKomZG und der SächsGemO bestätigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

gez. Dr. C. Scheurer  
Landrat und Verbandsvorsitzender

### Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Südwestsachsen für das Wirtschaftsjahr 2009

**§ 1**

Der Erfolgsplan wird festgesetzt mit

1. Erträgen	von	15.897.100 EUR
2. Aufwendungen	von	15.892.100 EUR
3. Jahresüberschuss	von	5.000 EUR

Der Vermögensplan wird festgesetzt mit 485.000 EUR

Einnahmen aus

1. Zuführungen v. Gesellschaftern	von	0 EUR
2. Zuführung aus Rücklagen	von	
3. Zuführung zu Rückstellungen abzüglich Entnahmen	von	-2.075.100 EUR
4. Sonderzuweisungen	von	0 EUR
5. Abschreibungen	von	1.057.200 EUR
6. Jahresüberschuss	von	5.000 EUR
7. Erübrigte Mittel aus Vorjahren	von	1.497.900 EUR

Ausgaben für

1. Deponiesanierung	von	30.000 EUR
2. Sachanlagen und immaterielle Werte	von	455.000 EUR
3. Zuführung Rücklagen	von	0 EUR
4. Übertrag aus Vorjahr	von	0 EUR

**§ 2**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 0 EUR

**§ 3**

Der Höchstbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 EUR

**§ 4**

Die Höhe der Umlagen wird festgesetzt auf 0 EUR

**§ 5**

Der Stellenplan wird als Bestandteil des Wirtschaftsplanes festgesetzt.

**§ 6**

Die Haushaltssatzung tritt zum 01.01.2009 in Kraft.

Stollberg, den 24. November 2009

gez. Dr. C. Scheurer  
Verbandsvorsitzender

Dienstsiegel

Die Haushaltssatzung liegt in der Zeit vom 17.12.2009 bis 29.12.2009 Montag bis Donnerstag von 9.00 bis 16.00 Uhr, Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr in der Geschäftsstelle des Verbandes in 09366 Stollberg, Schlachthofstraße 12 öffentlich zur Einsichtnahme aus.

## Benutzungsordnung für die Abfallentsorgungsanlagen des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Südwestsachsen (ZAS) – Benutzungsordnung

Auf der Grundlage

- des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsABG) vom 31. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 261) rechtsbereinigt mit Stand vom 23. Mai 2004 in der jeweils gültigen Fassung,
- des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815, ber. S. 1103) in der jeweils gültigen Fassung,
- des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705) in der jeweils gültigen Fassung,

- der Nachweisverordnung (NachwV) vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298) in der jeweils gültigen Fassung,
- der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Südwestsachsen vom 01. Oktober 2009 und
- des Bescheides des Regierungspräsidiums Chemnitz (Az.: 6.1.3.04-8970.40/2005.001/88) vom 21. April 2005 zum Ausschluss von Abfällen gemäß § 15 Abs.3 KrW-/AbfG

**Fortsetzung auf der nächsten Seite**

**Fortsetzung von vorheriger Seite**

erlässt der ZAS die durch die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 23. November 2009 beschlossene Benutzungsordnung.

**§ 1 Allgemeines**

- (1) Als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Sinne von § 3 Abs. 1 des SächsABG betreibt der ZAS Abfallentsorgungsanlagen einschließlich Anlagen zum Umschlagen von Abfällen (§ 4 Abs. 2 SächsABG) und schließt Verträge mit Dritten zur Gewährleistung der Entsorgungssicherheit in seinem Verbandsgebiet.
- (2) Alle im Verbandsgebiet anfallenden Abfälle, die den Überlassungspflichten nach § 13 Abs. 1 des KrW-/AbfG unterliegen und nicht von der Entsorgung ausgeschlossen werden, sind auf einer der nachfolgend aufgeführten Abfallentsorgungsanlagen anzuliefern:
  1. Müllumladestation Himmlisch Heer, Erzgebirgskreis
  2. Müllumladestation Lumpicht, Erzgebirgskreis
  3. Müllumladestation Lipprandis, Landkreis Zwickau
  4. Müllumladestation Niederdorf, Erzgebirgskreis.
- (3) Werden Abfälle auf Grund von anderen vertraglichen Vereinbarungen durch den ZAS entsorgt, so gelten die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung entsprechend, so weit nichts anderes vereinbart ist.

**§ 2 Geltungsbereich**

- (1) Diese Benutzungsordnung ist verbindlich für alle natürlich und juristischen Personen (im Folgenden: zur Nutzung Berechtigte), welche die Entsorgungsleistungen des ZAS auf seinen Abfallentsorgungsanlagen nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung in Anspruch nehmen, insbesondere
  - Abfallerzeuger aus kommerziellen Bereichen,
  - Abfallbeförderer,
  - Beauftragte Dritte zur Erfüllung der Aufgaben der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger,
  - gewerbliche Besitzer von Abfällen,
  - private Abfallerzeuger und Anlieferer sowie
  - Körperschaften des öffentlichen Rechts.
- (2) Sie ist gleichermaßen verbindlich für Personen, die das Betriebsgelände der Abfallentsorgungsanlagen des ZAS für andere Tätigkeiten betreten, wie z. B. zur Ausübung einer Kontrollaufgabe nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Andere Betretungsrechte (z. B. nach dem Ordnungs-, Straf- oder Polizeirecht) werden davon nicht berührt.
- (4) Die Abfallentsorgungsanlagen des ZAS dürfen grundsätzlich nur von den nach Absatz 1 zur Nutzung Berechtigten betreten oder befahren werden. Unbefugten ist das Betreten nicht gestattet. Einzelheiten kann die Verbandsverwaltung durch Anordnungen regeln.

**§ 3 Annahme und Ausschluss von Abfällen**

- (1) An den Abfallentsorgungsanlagen werden grundsätzlich Abfälle angenommen, die im Verbandsgebiet des ZAS angefallen sind.
- (2) An den Abfallentsorgungsanlagen des ZAS werden ausschließlich die als Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Abfälle mit zugewiesener Abfallschlüsselnummer (ASN) angenommen.
- (3) In der Anlage 1 nicht aufgeführte Abfälle sind von der Entsorgung durch den ZAS ausgeschlossen. Weiterhin können Abfälle nach einer Einzelfallprüfung ausgeschlossen werden. Die Anlage 1 kann durch den ZAS bei Vorliegen der genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen und entsprechender Bekanntgabe fortgeschrieben werden.
- (4) Abfälle aus dem gewerblichen Bereich unterliegen den gesetzlichen Vorgaben der Nachweispflicht und sind bei Vorliegen dieser Nachweispflicht entsprechend der Nachweisverordnung (NachwV) zur Entsorgung zu beantragen.
- (5) Übersteigt die anfallende Menge an nicht gefährlichem Abfall fünf Tonnen je Abfall-

schlüssel und Kalenderjahr ist der Nachweis über die Entsorgung unter Verwendung der in der NachwV Anlage 1 vorgesehenen Formblätter zu erbringen. Die verantwortliche Erklärung ist beim Zweckverband rechtzeitig einzureichen, der nach Prüfung der Unterlagen eine Annahmeerklärung erteilt, sofern für die beantragte Abfallart § 3 Abs. 2 der Benutzungsordnung gegeben ist. Die Anlieferung der Abfälle hat mit einem Übernahmeschein (Anlage 4 zu dieser Satzung) zu erfolgen.

- (6) Fallen bei einem Nachweispflichtigen entsprechend § 43 Abs. 1 und Abs. 2 oder § 46 Abs. 1 und Abs. 2 des KrW-/AbfG jährlich mehr als insgesamt zwei Tonnen gefährliche Abfälle an und gilt für die zu beantragende Abfallart § 3 Abs. 2 der Benutzungsordnung, ist eine verantwortliche Erklärung unter Verwendung der vorgesehenen Formblätter beim ZAS einzureichen. Der ZAS erteilt nach Prüfung eine Annahmeerklärung und leitet den Entsorgungsnachweis zur Bestätigung an die Genehmigungsbehörde weiter. Bei der Anlieferung der Abfälle ist ein ordnungsgemäß ausgefüllter Begleitschein (Anlage 5 dieser Satzung) vorzulegen.
- (7) Die Verbandsverwaltung kann für die Entsorgung von Abfällen die Zuweisung auf bestimmte Abfallentsorgungsanlagen veranlassen. Darüber hinaus können die Annahmehinrichtungen gesondert in den Entsorgungsnachweisen geregelt werden (z. B. Verpackung von Abfällen, Anlieferzeiten und -mengen).
- (8) Für die Annahme von Abfällen gelten die gesetzlichen Vorgaben und erforderlichen Entsorgungsnachweise. Diese sind durch die Benutzer rechtzeitig zu beantragen.
- (9) Alle zur Nutzung Berechtigten sind bei Abfallanlieferungen verpflichtet, bei der Einfahrt auf die Abfallentsorgungsanlage über die Waage zu fahren und beim Betriebspersonal die verlangten Kenndaten anzugeben. Vom zur Nutzung Berechtigten anzugebende Kenndaten sind z. B.
  - Kfz-Kennzeichen des Anliefererfahrzeuges, Fahrzeugart und Fahrzeugtyp
  - Anschrift des Zahlungspflichtigen
  - Art des Abfalls
  - Name und Anschrift des Abfallerzeugers.

Gewerbliche Nutzer haben zusätzlich, sofern für sie § 3 Abs. 5 oder Abs. 6 zutreffen, die genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen in Form des Entsorgungsnachweises zu erbringen und die entsprechenden Begleitpapiere vollständig ausgefüllt abzugeben.

- (10) Die Gebühren für die Annahme von Abfällen sowie die Bearbeitung der erforderlichen Entsorgungsnachweise werden jeweils durch gesonderte Satzungen geregelt.

**§ 4 Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen**

- (1) Die zur Nutzung der Abfallentsorgungsanlagen Berechtigten haben den Weisungen des Betriebspersonals des ZAS Folge zu leisten. Alle zur Nutzung Berechtigten werden grundsätzlich durch das Betriebspersonal vor dem Abladen der Abfälle eingewiesen.
- (2) Die zur Nutzung der Abfallentsorgungsanlagen Berechtigten haben sich auf dem Betriebsgelände der Abfallentsorgungsanlagen so zu verhalten, dass die Ordnung und Sicherheit gewährleistet wird, der Betriebsablauf nicht gestört wird und das Betriebspersonal sowie andere zur Nutzung Berechtigte nicht gefährdet oder geschädigt werden.
- (3) Die Abfälle sind in Fahrzeugen anzuliefern, die gewährleisten, dass Verunreinigungen und Verwehungen von Abfällen auf öffentlichen Verkehrsflächen und auf dem Betriebsgelände ausgeschlossen werden. Belästigungen während des Transports der Abfälle durch Geruch, Staub oder Lärm sind zu vermeiden.
- (4) Bei Betriebsstörungen der Abfallentsorgungsanlagen kann die Annahme von Abfällen sofort eingestellt werden. Das Betriebspersonal des ZAS kann die zur Nutzung Berechtigten an eine andere Abfallentsorgungsanlage des ZAS verweisen. Damit ggf. entstehende Mehraufwendungen werden nicht ersetzt.
- (5) Das Betriebspersonal des ZAS ist berechtigt, die Abfälle vor dem Entladen zu überprüfen. Im Zweifelsfall kann das Betriebspersonal die Entnahme und Untersuchung von Proben anordnen. Die Kosten für derartige Untersuchungen trägt im Falle einer Falschdeklaration der zur Nutzung Berechtigte.
- (6) Das Betriebspersonal des ZAS ist berechtigt, bei Nichtvorliegen der Voraussetzungen für die Annahme von Abfällen auf seinen Abfallentsorgungsanlagen Abfallanlieferungen zurückzuweisen, auch wenn die Abfälle bereits entladen worden sind. Alle in diesem Zusammenhang zusätzlich entstehenden Kosten trägt der zur Nutzung Berechtigte.

**Fortsetzung auf der nächsten Seite**

**Fortsetzung von vorheriger Seite**

- (7) Für technologisch und arbeitsorganisatorisch bedingte Wartezeiten bestehen keinerlei Ansprüche gegen den ZAS.
- (8) Das Betreten von anderen Gebäuden oder Einrichtungen auf den Abfallentsorgungsanlagen des ZAS ist nur mit Genehmigung des Betriebspersonals des ZAS gestattet.
- (9) Der Aufenthalt auf dem Betriebsgelände ist auf den Entsorgungsvorgang beschränkt.
- (10) Rauchen und offenes Feuer sind auf dem Betriebsgelände verboten.
- (11) Der ZAS regelt durch Aushang die Öffnungszeiten seiner Abfallentsorgungsanlagen.

**§ 5 Eigentumsübergang**

- (1) Mit der Annahme gehen die Abfälle in das Eigentum des ZAS über. Vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (2) Der ZAS ist nicht verpflichtet, nach verloren gegangenen Gegenständen im Abfall suchen zu lassen. Das Einsammeln und Mitnehmen von Gegenständen aus dem Abfall ist verboten.

**§ 6 Verkehrsflächen**

- (1) Die Verkehrsflächen der Abfallentsorgungsanlagen sind nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Die Verkehrsregelung erfolgt durch Verkehrsschilder und Handzeichen des Betriebspersonals des ZAS. Die zur Nutzung Berechtigten haben ihre Fahrweise und Geschwindigkeit an die jeweilige Situation anzupassen. Unabhängig davon sind als Höchstgeschwindigkeit auf allen Verkehrsflächen 10 km/h zugelassen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO).
- (2) Es dürfen nur die ausgeschilderten bzw. gekennzeichneten Fahrwege benutzt werden. Sonstige Flächen dürfen nur auf besondere Anweisung des Betriebspersonals befahren werden. Einschränkungen des Fahrverkehrs aus betriebstechnischen oder anderen sachlichen Gründen sind hinzunehmen und zu beachten.
- (3) Das Parken von Fahrzeugen sowie das Abstellen von Behältern ist nur auf ausgewiesenen Flächen und nach Zuweisung durch das Betriebspersonal gestattet.
- (4) Das Befahren der Abfallentsorgungsanlagen ist nur mit geeigneten Fahrzeugen gestattet. Offensichtlich ungeeignete Fahrzeuge werden durch das Betriebspersonal zurückgewiesen.
- (5) Bei einem Defekt an einem Fahrzeug oder bei einem liegen gebliebenen Fahrzeug kann das Betriebspersonal des ZAS Maßnahmen zur Wiederherstellung eines ungestörten Betriebsablaufes einleiten. Für dabei ggf. entstehende Schäden haftet der ZAS nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Im Übrigen sind die Kosten für Mehraufwendungen oder Schäden von dem zur Nutzung Berechtigten zu tragen.

**§ 7 Entladung und Arbeitssicherheit**

- (1) Auf den Anlagen des ZAS finden neben den gesetzlichen Vorschriften zum Arbeitsschutz und zur Arbeitssicherheit (u. a. ArbSchG, ArbStättV u. ASiG) insbesondere die Regelungen der Unfallverhütungsvorschriften (UVV) des zuständigen Unfallversicherungsträgers, der Unfallkasse Sachsen (u. a. UVV Müllbeseitigung–GUV-V C27) Anwendung.
- (2) Für die zur Nutzung Berechtigten wurden darüber hinaus durch den ZAS Regelungen zur Sicherheit beim Entladen der Abfälle im Kleinanlieferbereich (Anlage 2: Merkblatt für Abfallanlieferer an den Kleinanlieferbereichen der Abfallentsorgungsanlagen des ZAS) und für die Entladung von Fahrzeugen mit Abfällen an den Müllumladestationen (MUST) des ZAS (Anlage 3: Merkblatt für Abfallanlieferer an den Müllumladestationen des ZAS) getroffen. Anlage 2 und Anlage 3 können durch die Verbandsverwaltung im Bedarfsfall fortgeschrieben werden.
- (3) Die allgemeinen und speziellen Vorschriften zur Unfallverhütung sind von den zur Nutzung Berechtigten strikt zu beachten und einzuhalten. Verstöße gegen die Regelungen werden als Ordnungswidrigkeit geahndet.

**§ 8 Haftung**

- (1) Für Schäden im Zusammenhang mit der Benutzung oder dem Betreten der Abfallentsorgungsanlagen haftet der ZAS gegenüber dem Geschädigten nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit seines Personals.
- (2) Der ZAS haftet nicht für Kosten, die durch die zulässige Zurückweisung von Abfällen entstehen.

- (3) Der ZAS haftet nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass seine Abfallentsorgungsanlagen wegen Betriebsstörungen oder Wartungsarbeiten nicht oder nicht in vollem Umfang genutzt werden können. Bei unbefugtem Betreten haftet der ZAS nicht für Unfälle oder sonstige Schadensfälle.
- (4) Die zur Nutzung Berechtigten haften für Schäden, die dem ZAS oder seinem Betriebspersonal bei der Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen entstehen, es sei denn, es wird der Nachweis erbracht, dass der zur Nutzung Berechtigte die Schäden nicht verschuldet hat.
- (5) Die zur Nutzung Berechtigten haben den ZAS von allen Ansprüchen Dritter freizustellen.

**§ 9 Auskunftspflicht**

- (1) Die Anlieferer sind verpflichtet, die gem. § 3 Abs. 9 erforderlichen Angaben zu machen.
- (2) Im Einzelfall können weitere Angaben und Nachweise verlangt werden, soweit dies zur Aufrechterhaltung eines den gesetzlichen Vorgaben entsprechenden Anlagenbetriebes erforderlich ist.

**§ 10 Weitere Anordnungen**

Der ZAS kann zum Vollzug dieser Satzung allgemeine Anordnungen oder Anordnungen im Einzelfall erlassen. Diese Anordnungen sind von den zur Nutzung Berechtigten zu befolgen.

**§ 11 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Verstöße gegen die Benutzungsordnung werden nach Maßgabe von Absatz 2 als Ordnungswidrigkeit im Sinne von § 17 Absatz 1 Nummer 1 des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsABG) geahndet.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 1 Abs. 2 der Satzung i.V.m. § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG Abfälle nicht an einer Abfallentsorgungsanlage des ZAS anliefert,
  2. entgegen § 3 Abs. 3 ausgeschlossene Abfälle anliefert oder anliefern lässt,
  3. entgegen § 3 Abs. 9 falsche Angaben über die Herkunft, Art und Zusammensetzung der Abfälle macht,
  4. entgegen § 4 Abs. 1 die Anordnungen des Zweckverbandes nicht befolgt,
  5. entgegen § 4 Abs. 10 dem Rauchverbot zuwiderhandelt,
  6. entgegen § 5 Abs. 2 unbefugt Gegenstände einsammelt oder mitnimmt.

Ordnungswidrigkeiten können entsprechend § 17 Absatz 2 SächsABG mit einer Geldbuße geahndet werden. Zusätzliche Kosten, die dem Verband durch eine Ordnungswidrigkeit entstehen, hat der Verursacher in voller Höhe zu tragen.

**§ 12 Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am Tag nach der letzten Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Deponien des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Südwestsachsen (Benutzungsordnung) vom 03. November 2006 außer Kraft.

Stollberg, den 24. November 2009

gez. Dr. C. Scheurer  
Landrat und  
Verbandsvorsitzender

(Siegel)

Anlagen:  
Anlage 1  
Anlage 2  
Anlage 3  
Anlage 4  
Anlage 5

## Anlage 1 zur Benutzungsordnung

ASN	Abfälle nach der Abfallverzeichnisverordnung (AVV)
aus dem Kapitel 03	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe
030101	Rinden- und Korkabfälle
030105	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 030104 fallen
030307	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- u. Pappabfällen
aus dem Kapitel 04	Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie
040209	Abfälle aus Verbundmaterialien imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer
040221	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern
040222	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern
aus dem Kapitel 08	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben
080112	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080111 fallen
aus dem Kapitel 09	Abfälle aus der fotografischen Industrie
090108	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten
aus dem Kapitel 12	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen
120105	Kunststoffspäne und -drehspäne
120117	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 120116 fallen
aus dem Kapitel 15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung
150101	Verpackungen aus Papier, Pappe
150102	Verpackungen aus Kunststoff
150105	Verbundverpackung
150106	gemischte Verpackungen
aus dem Kapitel 17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)
170102	Ziegel
170201	Holz
170202	Glas
170203	Kunststoff
170303*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte
170411	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 170410 fallen
170504 <sup>1)</sup>	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 170503 fallen
170604	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 170601 und 170603 fällt
170605*	asbesthaltige Baustoffe
170802	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 170801 fallen
170904	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 170901, 170902 und 170903 fallen

Seite 1 von 2

## Anlage 1 zur Benutzungsordnung

ASN	Abfälle nach der Abfallverzeichnisverordnung (AVV)
aus dem Kapitel 18	Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)
180104 <sup>1)</sup>	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)
aus dem Kapitel 19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke
191204	Kunststoff und Gummi
191212	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 191211 fallen
aus dem Kapitel 20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen
200101	Papier und Pappe
200102	Glas
200111	Textilien
200139	Kunststoffe
200201	biologisch abbaubare Abfälle
200202 <sup>1)</sup>	Boden und Steine
200203	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle
200301	gemischte Siedlungsabfälle
200302	Marktabfälle
200303	Strassenkehricht
200307	Sperrmüll

## Fremdverwiegung

## Anmerkungen:

\* gefährliche Abfälle (bis 31.01.2007 besonders überwacht bedürftige Abfälle)  
Sie dürfen, sofern eine Nachweispflicht besteht, nur in Niederdorf unter Beachtung der Nachweisverordnung angeliefert werden

<sup>1)</sup> Abfälle dürfen nur an der Abfallentsorgungsanlage in Niederdorf angeliefert werden

Seite 2 von 2

Anlage 2  
(Benutzungsordnung)Merkblatt für Abfallanlieferer im  
Kleinanlieferbereich der Entsorgungsanlagen des ZAS

Für Anlieferer im Kleinanlieferbereich gelten folgende Verhaltensregeln für die Dauer ihres Aufenthaltes auf dem Gelände der Entsorgungsanlage:

- Den Anweisungen des Betriebspersonals ist unbedingt Folge zu leisten.
- Kinder unter 14 Jahren und Haustiere dürfen die Entladezone nicht betreten, sie haben das Anlieferfahrzeug (auf dem Gelände der Abfallentsorgungsanlage) nicht zu verlassen.
- Zur Gewährleistung eines sicheren Standes und zur Vermeidung von Verletzungen muss der Anlieferer bei der Abfallentladung festes und geschlossenes Schuhwerk tragen.
- Die Sicherungseinrichtungen gegen Absturz (Ketten, Stangen usw.) dürfen an den Entladestellen nicht entfernt werden.
- Der Zweckverband haftet nicht für Schäden, die beim Rangieren an den Fahrzeugen der Anlieferer entstehen.
- Der Anlieferer hat Beschädigungen, die er durch Unachtsamkeit beim Rangieren bzw. beim Entladen der Abfälle an den Containern oder Sicherungsvorrichtungen verursacht, sofort dem Personal der Entsorgungsanlage zu melden.

- Die Abfälle dürfen vom Anlieferer nur in den für diese Abfallart vorgesehenen Container entleert werden.
- Der Entladebereich an den Containern ist vom Anlieferer stets sauber zu verlassen. Verunreinigungen, die beim Entladevorgang entstanden sind, hat der Anlieferer mit den bereitgestellten Reinigungsgeräten, welche nach Beendigung des Reinigungsvorganges an die dafür vorgesehenen Aufbewahrungsorte zurückzustellen sind, zu beseitigen.
- Das Übersteigen der Sicherheitsvorrichtungen, das Betreten der Containerumrandung bzw. der Container durch den Anlieferer ist strengstens verboten. Bei Unachtsamkeit besteht Sturzgefahr in die Abfallcontainer. Hierbei besteht Verletzungs- und Lebensgefahr!!!
- Die Entnahme von Abfällen durch den Anlieferer aus den Containern im Kleinanlieferbereich ist verboten.
- Der Anlieferer hat sich nur für den Zeitraum der Entladung seiner Abfälle auf der Abfallentsorgungsanlage aufzuhalten.
- Die Nutzung und der Aufenthalt auf dem Gelände der Abfallentsorgungsanlage ist Personen, die unter Drogen, Alkohol oder anderen die Reaktionsfähigkeit beeinflussenden Mitteln stehen, untersagt. Rauchen und offenes Feuer ist auf dem gesamten Gelände der Abfallentsorgungsanlage verboten.

Stollberg, den 24. November 2009

gez. Dr. C. Scheurer  
Landrat und Verbandsvorsitzender

**Anlage 3  
(Benutzungsordnung)**

**Merkblatt für Abfallanlieferer an den Müllumladestationen (MUSTen) des ZAS**

Für Anlieferer an den MUSTen gelten folgende Verhaltensregeln für die Dauer ihres Aufenthaltes auf dem Gelände der Müllumladestationen:

- Den Anweisungen des Bedienpersonals ist unbedingt Folge zu leisten.
- Bei Unachtsamkeit besteht Sturzgefahr in den Pressentrichter. Hierbei droht Lebensgefahr!!!
- Die Anlieferfahrzeuge müssen neben den gesetzlichen Vorschriften (HU, SP usw.) auch den Vorschriften der BGR 186 (Austauschbare Kipp- und Absetzbehälter) entsprechen und eine gültige Betriebssicherheitsprüfung für die Transportbehälter besitzen.
- Die Entladung von Fahrzeugen ohne Kippvorrichtung per Hand in den Pressentrichter bzw. in den Trichter für lose Verladung ist verboten.
- Bei Gefahr ist durch Drücken der NOT-AUS-Taster links bzw. rechts an der Außenwand des Pressentrichters die Presse auszuschalten.
- Das Öffnen der Containerklappen bzw. Ladebordwände hat bei geschlossener Schranke und im Abstand von 2,5 m vom Trichterrand zu erfolgen.
- Netze und Planen sind vor der Halle auf dem oberen Plateau der MUST zu entfernen.

- Der Aufenthalt im Kippbereich der Fahrzeuge und unter schwebenden Lasten ist verboten!
- Zur Minimierung der Staubbelastung (entsprechend § 4 ArbSchG) hat sich der Anlieferer beim Kippvorgang im geschlossenen Fahrerhaus aufzuhalten bzw. beim Verlassen des Fahrzeuges eine Feinstaubmaske zu tragen!
- Der Abladebereich am Trichter ist vom Anlieferer sauber zu verlassen. Die Schranke wird vom Betriebspersonal nach dem Abladevorgang der Abfälle in den Pressentrichter geschlossen.
- Das Betreten der Anlieferhalle ist nur dem zum entladenden Fahrzeug zugehörigen Personal gestattet. Wartende Anlieferer haben sich im Bereich vor den Rolltoren aufzuhalten.
- Es ist jeweils die Einfahrt nur eines Fahrzeuges gestattet. Der Abladevorgang des vorangegangenen Fahrzeuges muss vollständig abgewartet werden, bis die Einfahrt erfolgen kann.
- Kindern unter 14 Jahren ist der Aufenthalt in der Anlieferungshalle verboten; sie haben das Anlieferfahrzeug (auf dem Gelände der MUST) nicht zu verlassen.
- Die Nutzung und der Aufenthalt auf dem Gelände der MUST ist Personen, die unter Drogen, Alkohol oder anderen die Reaktionsfähigkeit beeinflussenden Mitteln stehen, untersagt. Rauchen und offenes Feuer ist auf dem gesamten Gelände der verboten.

Stollberg, den 24. November 2009

gez. Dr. C. Scheurer  
Landrat und Verbandsvorsitzender

Anlage 4

**Übernahmeschein**

Blatt ①

Nr. 29040 2432203

Diese Ausfertigung (weiß) ist mit der Unterschrift des Beförderers/Entsorgers im Nachweisbuch des Erzeugers/Beförderers bei Befördererwechsel abzuheften.

Abfallbezeichnung<sup>1)</sup>

Abfallschlüssel<sup>1)</sup>

Entsorgungsnachweis-Nummer

Menge in t

Erzeugernummer (soweit vorhanden)

Beförderernummer (Übernahme vom Erzeuger)

Entsorgernummer (soweit vorhanden)

Datum der Übernahme (Tag, Monat, Jahr)

Abfallerzeuger oder Beförderer bei Befördererwechsel (Name, Anschrift)

Beförderer (Name, Anschrift)

Abfallentsorger (Name, Anschrift)

Zweckverband Abfallwirtschaft Südwestsachsen / Verbandsverwaltung  
Chemnitz Straße 2 a  
09366 Niederdorf  
Telefon (03 72 96) 6 60  
Telefax (03 72 96) 6 62 25

Unterschrift (als Versicherung der richtigen Deklaration)

Unterschrift (als Versicherung der ordnungsgemäßen Beförderung)

Unterschrift (als Versicherung der Annahme zur ordnungsgemäßen Entsorgung)

Frei für Vermerke und amt. Kfz - Kennzeichen:

1) Nach LAbfVerordn. Bestimmungsvorgang besonderer Überwachungsbedürftige Abfälle, Bestimmungsvorgang überwachungsbedürftige Abfälle zur Verwertung.



**Begleitschein**

Blatt ②

Nr. 12819 1205294

Dieser Ausfertigung (rosa) ist vom Entsorger mit seiner Unterschrift und der des Beförderers zusammen mit der Ausfertigung 3 (blau) an die für ihn zuständige Behörde zu senden.

Abfallbezeichnung<sup>1)</sup>

Abfallschlüssel<sup>1)</sup>

Entsorgungsnachweis-Nummer

Menge in t

Erzeugernummer

Beförderernummer

Entsorgernummer

Datum der Übergabe (Tag, Monat, Jahr)

Datum der Übernahme (Tag, Monat, Jahr)

Datum der Annahme (Tag, Monat, Jahr)

Firmenname, Anschrift

Firmenname, Anschrift

Firmenname, Anschrift

Unterschrift (als Versicherung der richtigen Deklaration)

Unterschrift (als Versicherung der ordnungsgemäßen Beförderung)

Unterschrift (als Versicherung der Annahme zur ordnungsgemäßen Entsorgung)

Frei für Vermerke/Übernahmeschein-Nummern bei Nutzung eines Betriebsübergangsscheines

Übersichtskarte für den Transport, soweit bei Abfallwechsel Anwendung

Weitere an der Beförderung beteiligte Firmen:

Beförderernummer (1. Transportwechsel)

Beförderernummer (2. Transportwechsel)

Zwischenlager

Datum der Übernahme (Tag, Monat, Jahr)

Datum der Übernahme (Tag, Monat, Jahr)

Datum der Übernahme (Tag, Monat, Jahr)

Beförderer (nur Name, Anschrift)

Beförderer (nur Name, Anschrift)

Firmenname, Anschrift

Unterschrift (als Versicherung der ordnungsgemäßen weiteren Beförderung)

Unterschrift (als Versicherung der ordnungsgemäßen weiteren Beförderung)

Datum der Übergabe (Tag, Monat, Jahr)

Unterschrift (als Versicherung der ordnungsgemäßen Zwischenbeförderung)

**Gebührensatzung für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen (Müllumladestationen) des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Südwestsachsen (ZAS) - Gebührensatzung**

Auf der Grundlage

- des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsABG) vom 31. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 261) rechtsbereinigt mit Stand vom 23. Mai 2004 in der jeweils gültigen Fassung,
- des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815, ber. S. 1103) in der jeweils gültigen Fassung,
- des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418) in der jeweils gültigen Fassung,

- der Verbandsatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Südwestsachsen vom 01. Oktober 2009 und
  - der Benutzungsordnung für die Abfallentsorgungsanlagen des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Südwestsachsen (ZAS) vom 24. November 2009 in der jeweils gültigen Fassung,
- erlässt der ZAS die durch die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 23. November 2009 beschlossene Gebührensatzung.

Fortsetzung auf der nächsten Seite

**Fortsetzung von vorheriger Seite**

**§ 1 Gebührentatbestand**

Der Zweckverband Abfallwirtschaft Südwestsachsen (ZAS) erhebt für das Vorhalten und die Benutzung seiner Abfallentsorgungsanlagen (Müllumladestationen) Gebühren zur Deckung aller im Zusammenhang mit der Entsorgung anfallenden Kosten nach den Bestimmungen dieser Satzung. Die Gebühr wird jeweils für die Entsorgung der in § 3 Abs. 2 i.V.m. Anlage 1 Benutzungsordnung aufgeführten Abfallarten erhoben.

**§ 2 Gebührenmaßstab**

- (1) Die Gebühr für alle zur Annahme zugelassenen Abfälle bemisst sich nach der Abfallart (Abfallschlüssel-Nr. gem. Anlage 1 Benutzungsordnung) und der durch Wägung ermittelten Masse in (t).
- (2) Bei Störungen oder Ausfall der Wägetechnik kann bei Zustimmung des Gebührenschuldners die Ermittlung der Gebühr vom Betriebspersonal durch eine Schätzung der Masse erfolgen. Der Gebührenschuldner dokumentiert durch seine Unterschrift sein Einverständnis zu dieser Schätzung. Wird die nach Satz 1 erforderliche Zustimmung verweigert oder ist eine Schätzung der Masse nicht möglich, kann der Gebührenschuldner vom Betriebspersonal auf eine andere Abfallentsorgungsanlage des ZAS verwiesen werden.
- (3) Bei der Anlieferung von vermischten Abfällen, die einer Abfallart i.S.v. § 3 Abs. 2 i.V.m. Anlage 1 der Benutzungsordnung nicht eindeutig zugeordnet werden können, wird die Abfallart mit dem höheren Gebührensatz gem. § 3 für die Ermittlung der Gebühr zugrunde gelegt. Im Zweifelsfall entscheidet das Betriebspersonal über die Zuordnung der Abfälle.

**§ 3 Gebührensatz**

- (1) Für den Gebührensatz gilt die Anlage dieser Satzung. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Ungeachtet von Absatz 1 wird für jede Anlieferung eine Mindestgebühr von 10,00 EUR/Anlieferung erhoben.
- (3) Für die Anlieferung geringer Mengen bis zu einer geschätzten Masse von 50 kg kann von einer Wägung abgesehen werden.

**§ 4 Gebührenschuldner**

Gebührensuldner ist, wer an den vom Verband betriebenen Abfallentsorgungsanlagen (Müllumladestationen) Abfälle im Sinne von § 3 Abs. 2 i.V.m. Anlage 1 der Benutzungsordnung anliefern. Weist der Anlieferer dem ZAS nach, dass er die Abfälle im Auftrag eines Dritten anliefern, so ist der Dritte abweichend von Satz 1 Gebührensuldner. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 5 Entstehen, Festsetzung und Fälligkeit der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Übergabe der Abfälle im Eingangsbereich der Abfallentsorgungsanlagen (Müllumladestationen) an das Betriebspersonal.
- (2) Die Gebührenschuld wird mit ihrer Entstehung fällig und ist beim Betriebspersonal zu begleichen (Barzahlung), sofern in dieser Satzung keine anderen Regelungen vorgehen. Ein entsprechender Quittungsbeleg wird dem Gebührenschuldner ausgehändigt.
- (3) Ist der Gebührenschuldner eine Körperschaft des öffentlichen Rechts bzw. ein von ihr beauftragter Dritter im Sinne von § 16 Abs. 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG), so wird die Gebühr mit einem Gebührenbescheid festgesetzt und innerhalb von zwei Wochen fällig.
- (4) Gebührenschuldner, die nicht die Voraussetzungen des Absatzes 3 erfüllen, können auf Antrag unter Angabe von Gründen von der Barzahlung freigestellt werden. Über den Antrag entscheidet die Verbandsverwaltung. Im Falle der Freistellung gelten die Rechtsfolgen des Absatzes 3 entsprechend.

**§ 6 Stundung, Niederschlagung, Erlass und Verzinsung der Gebührenschuld**

- (1) Für die Stundung, die Niederschlagung, den Erlass und die Verzinsung der Gebührenschuld gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) und der Abgabenordnung (AO) entsprechend.
- (2) Wird einem Antrag auf Stundung die Zustimmung erteilt, werden Zinsen in Höhe von 0,5 von Hundert je Monat erhoben. Stundungszinsen sind nur für volle Monate zu erheben, angefangene Monate bleiben außer Ansatz.
- (3) Hat der Gebührenschuldner keine Stundung beantragt bzw. wurde der Antrag auf Stundung abgewiesen, werden Säumniszuschläge in Höhe von 1,0 von Hundert für jeden angefangenen Monat erhoben.
- (4) Über Stundung, Niederschlagung oder Erlass entscheidet der Verbandsvorsitzende. Er kann diese Entscheidung bis zu einer Wertgrenze von 2.500,00 EUR auf die Verbandsverwaltung delegieren.

**§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der letzten Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Zweckverbands Abfallwirtschaft Südwestsachsen (Gebührensatzung) vom 03. November 2006 außer Kraft.

Stollberg, den 24. November 2009

gez. Dr. C. Scheurer  
Landrat und  
Verbandsvorsitzender

(Siegel)

Anlage

ASN	Abfälle nach der Abfallverzeichnisverordnung (AVV)	Gebühr in €/t
<b>aus dem Kapitel 03</b>	<b>Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappo</b>	
030101	Rindon- und Korkabfälle	148,80
030105	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 030104 fallen	148,80
030307	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- u. Pappabfällen	148,80
<b>aus dem Kapitel 04</b>	<b>Abfälle aus der Leder-, Polz- und Textilindustrie</b>	
040209	Abfälle aus Verbundmaterialien imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer	148,80
040221	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	148,80
040222	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	148,80
<b>aus dem Kapitel 08</b>	<b>Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben</b>	
080112	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080111 fallen	148,80
<b>aus dem Kapitel 09</b>	<b>Abfälle aus der fotografischen Industrie</b>	
090108	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten	148,80
<b>aus dem Kapitel 12</b>	<b>Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen</b>	
120105	Kunststoffspäne und -drehspäne	148,80
120117	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 120116 fallen	148,80
<b>aus dem Kapitel 15</b>	<b>Verpackungsabfall, Aufzugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung</b>	
150101	Verpackungen aus Papier, Pappe	148,80
150102	Verpackungen aus Kunststoff	160,20
150105	Verbundverpackung	148,80
150106	gemischte Verpackungen	148,80
<b>aus dem Kapitel 17</b>	<b>Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)</b>	
170102	Ziegel	148,80
170201	Holz	148,80
170202	Glas	148,80
170203	Kunststoff	148,80
170303*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	249,70
170411	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 170410 fallen	148,80
170504 <sup>1)</sup>	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 170503 fallen	148,80
170504	Dämmmaterial mit Ausnahme derjenigen, das unter 170501 und 170603 fällt	160,20
170605*	asbesthaltige Baustoffe	112,80
170802	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 170801 fallen	148,80
170904	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 170001, 170902 und 170903 fallen	148,80

ASN	Abfälle nach der Abfallverzeichnisverordnung (AVV)	Gebühr in €/t
<b>aus dem Kapitel 18</b>	<b>Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)</b>	
180104 <sup>1)</sup>	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wund- und Gipsverbände, Wasche, Einwegkleidung, Windeln)	257,60
<b>aus dem Kapitel 19</b>	<b>Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke</b>	
191204	Kunststoff und Gummi	148,80
191212	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 191211 fallen	160,20
<b>aus dem Kapitel 20</b>	<b>Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle) und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen, einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen</b>	
200101	Papier und Pappe	148,80
200102	Glas	148,80
200111	Textilien	148,80
200139	Kunststoffe	160,20
200201	biologisch abbaubare Abfälle	148,80
200202 <sup>1)</sup>	Boden und Steine	148,80
200203	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	148,80
200301	gemischte Siedlungsabfälle	148,80
200302	Marktabfälle	148,80
200303	Strassenkehricht	148,80
200307	Spermtüll	148,80
<b>Fremdverwiegung</b>		<b>5,00 €/Wägung</b>

Anmerkungen:  
\* gefährliche Abfälle (bis 31.01.2007 besonders überwachungsbedürftige Abfälle)  
Sie dürfen, sofern eine Nachweispflicht besteht, nur in Niederdorf unter Beachtung der Nachweisverordnung angeliefert werden

<sup>1)</sup> Abfälle dürfen nur an der Abfallentsorgungsanlage in Niederdorf angeliefert werden

# Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung)

Auf der Grundlage

- der §§ 6, 47 und 53 des Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815) in der jeweils gültigen Fassung,
- des § 25 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 2) in der jeweils gültigen Fassung,
- des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 2003 (SächsGVBl. S. 49, 54) in der jeweils gültigen Fassung und
- der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Südwestsachsen vom 01. Oktober 2009 in der jeweils gültigen Fassung

erlässt der Zweckverband Abfallwirtschaft Südwestsachsen (ZAS) nachfolgende durch die Verbandsversammlung am 23. November 2009 beschlossene Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten:

## § 1 Kostenpflicht

Der Zweckverband Abfallwirtschaft Südwestsachsen (ZAS) erhebt für Tätigkeiten bei weisungsfreien Angelegenheiten, die er in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten).

## § 2 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist verpflichtet, wer die Amtshandlung veranlasst, im Übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird. Im Rechtsbehelfsverfahren und in streitentscheidenden Verwaltungsverfahren ist Kostenschuldner derjenige, dem die Kosten auferlegt werden.
- (2) Kostenschuldner ist ferner, wer die Kosten einer Behörde gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Auslagen im Sinne des § 11 dieser Kostensatzung, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.
- (4) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## § 3 Nichterhebung von Kosten

- (1) Kosten werden nicht erhoben für
  1. Amtshandlungen, die ausschließlich oder überwiegend im öffentlichen Interesse von Amts wegen vorgenommen werden;
  2. Auskünfte einfacher Art;
  3. das Verfahren über die Stundung, den Erlass oder die Erstattung öffentlicher Abgaben.
- (2) Soweit im Absatz 1 oder in anderen Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist, wird das Rechtsbehelfsverfahren von der Kostenfreiheit nicht erfasst.
- (3) Auch bei Kostenfreiheit nach Absatz 1 können Auslagen im Sinne des § 11, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder Dritten entstanden sind, diesem auferlegt werden.

## § 4 Gebührenfreiheit

- (1) Von der Zahlung der Verwaltungsgebühren sind befreit:
  1. die Bundesrepublik Deutschland,
  2. der Freistaat Sachsen,
  3. die Gemeinden, Landkreise und sonstigen kommunalen Körperschaften des öffentlichen Rechts
  4. sowie die in § 4, Absatz 1 des SächsVwKG aufgeführten Körperschaften und juristischen Personen.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die Gebühr einem Dritten auferlegt oder auf Dritte umgelegt werden kann.
- (2) Nicht befreit sind:
  1. die Sondervermögen, die Bundesbetriebe und die kaufmännisch eingerichteten Staatsbetriebe der Bundesrepublik Deutschland, des Freistaates Sachsen und der anderen Länder der Bundesrepublik Deutschland,
  2. sonstige wirtschaftliche Unternehmen der juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

## § 5 Höhe der Verwaltungsgebühren; Kostenverzeichnis

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren bemisst sich nach einem Kostenverzeichnis, welches als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, wird eine Verwaltungsgebühr von 5 Euro bis 25.000 Euro erhoben.
- (2) Die Höhe der Verwaltungsgebühren ist nach dem Verwaltungsaufwand der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen (Kostendeckungsgebot) und nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten zu bemessen. Ausnahmen vom Kostendeckungsgebot sind nur zulässig, wenn dies aus Gründen der Billigkeit erforderlich ist. Die Gebühr darf nicht in einem Missverhältnis zu der Amtshandlung stehen. Die Mindestgebühr beträgt 5 EUR, die Höchstgebühr 25.000 EUR.
- (3) Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Kosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizubringen.

## § 6 Rahmengebühren

Bei Rahmengebühren erfolgt die Bemessung der Gebühren gemäß § 6, Abs. 1 und 2.

## § 7 Mehrere Amtshandlungen

- (1) Die Verwaltungsgebühr wird für jede Amtshandlung erhoben, auch wenn diese mit anderen zusammen vorgenommen wird. Sie wird ohne Rücksicht auf die Zahl der beteiligten Personen nur einmal erhoben.
- (2) Mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens können durch eine Verwaltungsgebühr abgegolten werden, wenn keine dieser Amtshandlungen im Kostenverzeichnis oder in einer anderen Vorschrift bewertet ist.
- (3) Für Amtshandlungen, die mit der Inanspruchnahme einer kommunalen öffentlichen Einrichtung des ZAS in engem Zusammenhang stehen, kann bestimmt werden, dass sie mit der Benutzungsgebühr abgegolten werden.

## § 8 Ablehnung, Zurücknahme oder Erledigung eines Antrages

- (1) Bei der Ablehnung eines Antrages kann die festzusetzende Verwaltungsgebühr bis auf ein Viertel ermäßigt oder erlassen werden. Das Gleiche gilt bei Ablehnung eines Antrages wegen Unzuständigkeit.
- (2) Wird ein Antrag zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, bevor die Amtshandlung beendet ist, ist eine Gebühr von einem Zehntel bis zur Hälfte der für die beantragte Amtshandlung festzusetzenden Verwaltungsgebühr je nach dem Fortgang der Sachbehandlung, mindestens jedoch 5,00 Euro, zu erheben. Wurde mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen, ist keine Gebühr zu erheben. Die Erhebung von Auslagen bleibt unberührt.

## § 9 Rechtsbehelfsverfahren

- (1) Die für das Rechtsbehelfsverfahren festzusetzende Gebühr (Rechtsbehelfsgebühr) beträgt das Eineinhalbfache der vollen für die Amtshandlung festzusetzenden Verwaltungsgebühr. Ist für eine Amtshandlung keine Verwaltungsgebühr angefallen oder wurde keine Amtshandlung vorgenommen, so bemisst sich die Rechtsbehelfsgebühr gemäß § 6, Abs. 2. Sie beträgt mindestens 10,00 EUR.
- (2) Wird ein Rechtsbehelf zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, gilt § 9, Abs. 2 entsprechend.
- (3) Hat ein Rechtsbehelf Erfolg, werden keine Kosten erhoben.

## § 10 Auslagen

- (1) Auslagen sind Aufwendungen, die im Einzelfall im Zusammenhang mit einer Amtshandlung im Sinne von § 1 Abs. 1 und 2 entstehen. Auslagen sind insbesondere:

*Fortsetzung auf der nächsten Seite*

**Fortsetzung von vorheriger Seite**

1. Entschädigungen, die Zeugen und Sachverständigen zustehen;
  2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen;
  3. Aufwendungen für amtliche Bekanntmachungen;
  4. Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Aus-  
führung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle;
  5. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehen.  
Auslagen werden grundsätzlich in tatsächlich entstandener Höhe erhoben.
- (2) Im Kostenverzeichnis können Ausnahmen von Absatz 1 zugelassen werden.
- (3) Auslagen im Sinne des Absatzes 1 werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.

**§ 11 Schreibauslagen**

Für die auf besonderen Antrag erteilten Ausfertigungen und Abschriften werden Schreibauslagen erhoben. Die Höhe der Schreibauslagen wird im Kostenverzeichnis bestimmt.

**Kostenverzeichnis**

Anlage zu § 6 der Verwaltungskostensatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Südwestsachsen vom 24. November 2009

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in EUR
1.	Beglaubigungen	
1.1	Beglaubigung von Unterschriften	5,00
1.2	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dergleichen	0,50 je angefangene Seite, mindestens 5,00 Werden mehrere gleichlautende Unterschriften, Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann für die zweite und jede weitere Beglaubigung die zu erhebende Gebühr bis auf die Hälfte, jedoch nicht weniger als 5,00 ermäßigt werden
2.	Erteilung einer Bescheinigung	5,00 bis 50,00
3.	Einsichtgewährung, Auskünfte	
3.1	Einsicht in Akten und amtliche Bücher, so weit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird	0,50 je Akte oder Buch, mindestens 5,00 Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne u. ä. für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne
3.2.	Erteilung von Auskünften, die über § 3, Abs. 1 Nr. 2 der Verwaltungskostensatzung des ZAS hinausgehen	25,00 bis 250,00
4.	Genehmigungen auf Grund gesetzlicher Vorschriften	
4.1	Genehmigungen allgemeiner Art	5,00 bis 500,00
4.2	Genehmigungen zur Anlieferung von Abfällen auf den Anlagen des ZAS (vereinfachter Entsorgungsnachweis) Neubeantragung, zeitliche Erweiterung, mengenmäßige Aufstockung	
	0,5 t bis 50 t	10,00
	51 t bis 500 t	20,00
	501 t bis 1000 t	30,00
	mehr als 1000 t	40,00
5.	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme oder Widerruf einer Genehmigung nach Nr.4	5,00 bis 250,00
6.	Erteilung einer Zweitschrift	10 Prozent bis 50 Prozent der für die Erstschrift vorgesehenen, Gebühr mindestens 5,00; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,50 je angefangene Seite, mindestens 5,00
7.	Aufnahme einer Niederschrift	5,00 bis 40,00 je angefangene Stunde
8.	Amtshandlungen in Vollstreckungsverfahren	
8.1	Anmahnung rückständiger Beträge	
	bis 100,00 EUR	5,00
	bis 500,00 EUR	10,00
	bis 5.000,00 EUR	15,00
	mehr als 5.000,00 EUR	20,00
8.2	Pfändung nach §§ 14, 15 SächsVwVG	20,00 nach § 339 Abs. 3 AO
8.3	Verwertung von Sicherheiten nach § 16 SächsVwVG i. V. m. § 327 AO	45,00
8.4	Androhung von Zwangsmitteln gem. § 20 SächsVwVG, so weit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden sind, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	10,00 bis 100,00

**§ 12 Anwendung von Bestimmungen des SächsVwKG**

Für die Erhebung von Kosten nach dieser Satzung finden außer den Bestimmungen dieser Satzung die §§ 14 bis 17, 19, 20 Abs.1 und die §§ 21 bis 23 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) entsprechend Anwendung.

**§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der letzten Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Südwestsachsen vom 12. Dezember 2006 außer Kraft.

Stollberg, den 24. November 2009

gez. Dr. C. Scheurer  
Landrat und Verbandsvorsitzender

(Siegel)

Anlage: Kostenverzeichnis

**Fortsetzung auf der nächsten Seite**

**Fortsetzung von vorheriger Seite**

8.5	Festsetzung von Zwangsgeld nach § 22 SächsVwVG	10,00 bis 1.000,00
8.6	Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme oder unmittelbarer Zwang nach §§ 24 oder 25 SächsVwVG	25,00 bis 1.000,00
8.7	Wegnahme nach § 27 SächsVwVG	20,00
8.8	Einstellung und Beschränkung der Vollstreckung nach § 2a SächsVwVG	kostenfrei
9.	Schreibauslagen	
9.1	ohne Berücksichtigung der Art der Herstellung für die ersten 50 Seiten	0,50 je Seite
	für jede weitere Seite	0,15; angefangene Seiten werden voll berechnet
9.2	besonders zeitraubende oder kostspielige Abschriften	bis zu 2,50 je Seite
10.	Anfertigen von Vervielfältigungen	
	A4 und kleiner	0,10 je Seite
	A3 und größer	0,25 je Seite

# Zweckverband Abfallwirtschaft Südwestsachsen

Auf der Grundlage

- der §§ 52 Abs. 5 und 56 Abs. 2 des Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815) in der jeweils gültigen Fassung,
- des § 21 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 2003 (SächsGVBl. S. 49,54) in der jeweils gültigen Fassung und
- der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Südwestsachsen vom 01. Oktober 2009

hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Südwestsachsen am 23. November 2009 die folgende

## Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung)

beschlossen:

**Inhaltsübersicht:**

**§ 1 Geltungsbereich**

**§ 2 Entschädigung nach Durchschnittssätzen**

**§ 3 Lohnausgleich**

**§ 4 Sonstige Entschädigungen**

**§ 5 Nachweispflichten**

**§ 6 Inkrafttreten**

### § 1 Geltungsbereich

Ehrenamtlich tätige Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung (Verbandsräte) erhalten für ihren Verdienstausfall und ihre notwendigen Auslagen eine Entschädigung.

### § 2 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Verbandsräte erhalten eine Entschädigung für jede Sitzung der Verbandsversammlung nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme von
 

bis zu 3 Stunden	25,00 Euro,
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	40,00 Euro,
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	50,00 Euro.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Für die Hin- und Rückfahrt wird insgesamt eine Stunde angerechnet.
- (5) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammenge-rechnet den Tageshöchstsatz nach Absatz 2 nicht übersteigen.

- (6) Die Entschädigung wird im auf die Sitzung folgenden Monat ausgezahlt.

### § 3 Lohnausgleich

- (1) Lohn- und Gehaltsempfänger erhalten auf Antrag mit entsprechender Bescheinigung des Arbeitgebers für den durch die Teilnahme an der Sitzung entgangenen Lohn oder das Gehalt in voller Höhe Ersatz. Die Erstattung erfolgt durch den Zweckverband Abfallwirtschaft Südwestsachsen über den Arbeitgeber.
- (2) Selbstständig Tätige erhalten auf Antrag eine pauschale Verdienstausfallentschädigung. Sie beträgt 13,00 Euro je Sitzungsstunde.
- (3) Für die Hin- und Rückfahrt wird insgesamt eine Stunde angerechnet.
- (4) Anträge entsprechend Absatz 1 und 2 auf Erstattung finanzieller Aufwendungen sind bis zum Monatsletzten des auf den Sitzungstermin folgenden Monats bei der Geschäftsstelle der Verbandsverwaltung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Südwestsachsen formlos einzureichen.
- (5) Die Zahlung der Entschädigung nach Absatz 1 und 2 an den Anspruchsberechtigten erfolgt innerhalb eines Monats nach Eingang des entsprechenden Antrages bei der Geschäftsstelle der Verbandsverwaltung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Südwestsachsen.

### § 4 Sonstige Entschädigungen

- (1) Zusätzlich zu den Entschädigungen nach §§ 2 und 3 werden Fahrtkosten entsprechend dem Sächsischen Reisekostengesetz (SächsRKG) in seiner jeweiligen Fassung auf Antrag vergütet.
- (2) Bei genehmigten Dienstreisen außerhalb des Verbandsgebietes erhalten ehrenamtlich tätige Verbandsräte eine Reisekostenvergütung nach dem Sächsischen Reisekostengesetz (SächsRKG) in seiner jeweiligen Fassung. Die Dienstreisen sind durch den Verbandsvorsitzenden zu genehmigen.

### § 5 Nachweispflichten

Der Anspruch auf Sitzungsgeld sowie Lohnausgleich ist durch die Anwesenheitsliste mit der unterschriebenen Bestätigung des Teilnehmers und der sachlichen Richtigzeichnung durch den Verbandsvorsitzenden nachzuweisen.

### § 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der letzten Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt damit die Satzung vom 12. Dezember 2006 außer Kraft.

Stollberg, den 24. November 2009

gez. Dr. C. Scheurer  
Landrat und Verbandsvorsitzender

(Siegel)

# Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Südwestsachsen (ZAS) für das Entsorgungsgebiet Altlandkreis Aue-Schwarzenberg (Abfallwirtschaftssatzung Aue-Schwarzenberg)

## Auf der Grundlage

- des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705) in der jeweils gültigen Fassung,
- der Gewerbeabfall-Verordnung (GewAbfV) vom 19. Juni 2002 (BGBl. I S. 1938) in der jeweils gültigen Fassung,
- des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsABG) vom 31. Mai 1999 (GVBl. S. 261) in der jeweils gültigen Fassung,
- des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 16. März 2005 (BGBl. I Nr. 17 S. 762) in der jeweils gültigen Fassung,
- des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (GVBl. S. 815, ber. GVBl. S. 1103) in der jeweils gültigen Fassung,
- der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKro) vom 19. Juli 1993 (GVBl. S. 577) in der jeweils gültigen Fassung und
- der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Südwestsachsen vom 01. Oktober 2009

erlässt der Zweckverband Abfallwirtschaft Südwestsachsen (ZAS) - nachfolgend Abfallzweckverband genannt - folgende für das Entsorgungsgebiet Altlandkreis Aue-Schwarzenberg die durch die Verbandsversammlung am 23. November 2009 beschlossene Abfallwirtschaftssatzung Aue-Schwarzenberg.

## Inhaltsverzeichnis

### 1. Abschnitt Allgemeine Vorschriften

- § 1 Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen
- § 2 Abfallvermeidung, Abfallverwertung
- § 3 Abfallentsorgung durch den Abfallzweckverband, Mitwirkung der Städte und Gemeinden
- § 4 Ausnahmen von der Abfallentsorgung durch den Abfallzweckverband
- § 5 Anschluss- und Überlassungsrecht
- § 6 Anschluss- und Überlassungspflicht
- § 7 Trennung von Abfällen
- § 8 Mitteilungs- und Auskunftspflichten
- § 9 Störungen in der Abfallentsorgung
- § 10 Überwachung der Benutzung der Sammel- und Entsorgungseinrichtungen
- § 11 Anfall der Abfälle, Eigentumsübergang

### 2. Abschnitt Einsammeln und Befördern der Abfälle

- § 12 Einsammeln und Befördern
- § 13 Abfallüberlassung im Bringsystem
- § 14 Anforderungen an die Abfallüberlassung im Bringsystem
- § 15 Abfallüberlassung im Holsystem
- § 16 Anforderungen an die Abfallüberlassung im Holsystem
- § 17 Häufigkeit und Zeitpunkt der Bio- und Restabfallabfuhr
- § 18 Kapazität, Beschaffung, Bereitstellung und Benutzung der Abfallbehälter

### 3. Abschnitt Schlussbestimmungen

- § 19 Bekanntmachungen
- § 20 Gebühren
- § 21 Ordnungswidrigkeiten
- § 22 Anordnungen für den Einzelfall
- § 23 In-Kraft-Treten

## Anlage 1

zur Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Südwestsachsen (ZAS) im Entsorgungsgebiet Altlandkreis Aue-Schwarzenberg (Abfallwirtschaftssatzung Aue-Schwarzenberg)

1. Andere Siedlungsabfälle
  - 1.1 Gemischte Siedlungsabfälle (Restabfall)
  - 1.2 Sperrmüll
2. Getrennt gesammelte Fraktionen
  - 2.1 Papier, Pappe, Kartonagen, Metalle (Schrott) und andere Fraktionen
  - 2.2 Gefährliche Abfälle (Problemstoffe)
  - 2.3 Elektro- und Elektronikgeräte
  - 2.4 Organische, kompostierbare Abfälle (Bioabfall)
3. Kompostierbare Gartenabfälle

## 1. Abschnitt – Allgemeine Vorschriften

### § 1 Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

- (1) Diese Abfallwirtschaftssatzung gilt für das Gebiet des Altlandkreises Aue-Schwarzenberg.
- (2) Abfälle im Sinne dieser Satzung sind alle beweglichen Sachen, die unter die in Anhang I des KrW-/AbfG aufgeführten Gruppen fallen und deren sich ihre Besitzer entledigen, entledigen wollen oder entledigen müssen.
- (3) Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die verwertet werden; Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung.
- (4) Die Abfallentsorgung im Sinne dieser Satzung umfasst das Einsammeln durch Hol- und Bringsysteme sowie das Befördern, Behandeln, Lagern, Verwerten und Beseitigen von Abfällen.
- (5) Erzeuger von Abfällen im Sinne dieser Satzung ist jede natürliche oder juristische Person, durch deren Tätigkeit Abfälle angefallen sind sowie jede Person, die Vorbehandlungen, Mischungen oder sonstige Behandlungen vorgenommen hat, die eine Veränderung der Natur oder der Zusammensetzung dieser Abfälle bewirken.
- (6) Besitzer von Abfällen im Sinne dieser Satzung ist jede natürliche oder juristische Person, die die tatsächliche Sachherrschaft über Abfälle hat.
- (7) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Grundeigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechtes handelt.

### § 2 Abfallvermeidung, Abfallverwertung

- (1) Jeder Erzeuger von Abfällen hat die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering wie nach den Umständen möglich und zumutbar zu halten (Abfallvermeidung).
- (2) Nicht vermeidbare Abfälle sind getrennt nach Fraktionen zu sammeln und dem Abfallzweckverband zu überlassen. Die nach dieser Satzung getrennt zu sammelnden Fraktionen sind in Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist, näher definiert und erläutert.
- (3) Der Abfallzweckverband berät die Abfallerzeuger und Abfallbesitzer über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen.
- (4) Gesetzlich festgelegte oder freiwillig übernommene Rücknahmepflichten der Hersteller oder Vertreiber von Waren, z. B. für Batterien, Arzneimittel, Leuchtstoffröhren, Elektro- und Elektronikgeräte inklusive Kühlgeräte usw., sind entsprechend der Vorgaben zu nutzen.
- (5) Der Abfallzweckverband wirkt bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen in seinen Dienststellen und Einrichtungen und bei seinem sonstigen Handeln, vor allem im Beschaffungs- und Auftragswesen und bei Bauvorhaben darauf hin, Erzeugnisse zu berücksichtigen, die sich durch Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit und Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen, im Vergleich zu anderen Erzeugnissen zu einer Verminderung der Abfallmenge und ihrer Schädlichkeit führen sowie nach Möglichkeit aus Abfällen zur Verwertung hergestellt worden sind. Dazu sind finanzielle Mehrbelastungen und Minderungen der Gebrauchseigenschaften in vertretbarem Umfang hinzunehmen.

*Fortsetzung auf der nächsten Seite*

**Fortsetzung von vorheriger Seite****§ 3 Abfallentsorgung durch den Abfallzweckverband, Mitwirkung der Städte und Gemeinden**

- (1) Der Abfallzweckverband betreibt die Abfallentsorgung im Entsorgungsgebiet Altlandkreis Aue-Schwarzenberg als öffentliche Einrichtung. Er entsorgt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung die in dem nach dieser Satzung festgelegten Gebiet angefallenen und ihm überlassenen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen.
- (2) Zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 kann sich der Abfallzweckverband Dritter bedienen.
- (3) Dem Abfallzweckverband obliegt die Aufgabe des Einsammelns und Beförderns der im nach dieser Satzung festgelegten Gebiet anfallenden und ihm überlassenen Abfälle sowie die Aufgabe der weiteren Entsorgung, insbesondere die Abfallverwertung und Abfallbeseitigung nach Maßgabe der von ihm erlassenen Satzungen.
- (4) Die Gemeinden des Altlandkreises Aue-Schwarzenberg sollen Fürsorge dafür treffen, dass die Abfälle entsprechend dem Tourenplan weitestgehend ungehindert eingesammelt und transportiert werden können. Dazu gehören:
  - Schneeberäumung und Streuen öffentlicher Straßen, Wege und Plätze,
  - Einflussnahme auf die Beseitigung ordnungswidrig geparkter Fahrzeuge,
  - Information an das beauftragte Entsorgungsunternehmen über vorgesehene Baumaßnahmen, die die Befahrbarkeit von Straßen, Wegen und Plätzen einschränken oder nicht zulassen und Information der Bürger und des Entsorgungsunternehmens über die nächste befahrbare Straße. Insbesondere sollen bei der Ausschreibung von Bauaufträgen, die zu einer Nichtbefahrbarkeit von Straßen, Wegen und Plätzen führen, in den Verdingungsunterlagen Lösungen für die Gewährleistung der Abfallentsorgung für diesen Zeitraum gefordert werden,
  - Freihaltung des Lichtraumprofils öffentlicher Straßen, Wege und Plätze.

**§ 4 Ausnahmen von der Abfallentsorgung durch den Abfallzweckverband**

- (1) Von der Abfallentsorgung durch den Abfallzweckverband bezüglich Einsammelns und Befördern sind ausgeschlossen:
  1. Stoffe, die Gefahren für Sammelbehälter und Transportfahrzeuge hervorrufen oder schädlich auf sie einwirken können oder in sonstiger Weise den Ablauf des Entsorgungsvorganges nachhaltig stören, z. B.:
    - Eis und Schnee
    - explosive Stoffe (z. B. Feuerwerkskörper, Munition, Sprengkörper, Druckgasflaschen)
    - Flüssigkeiten
    - Schlämme
    - Bau- und Abbruchholz
    - Stäube
    - Asbest.
  2. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die nach Art, Beschaffenheit oder Menge in besonderem Maße gesundheits-, luft- oder wassergefährdend, explosibel oder brennbar sind oder Erreger übertragbarer Krankheiten enthalten oder hervorbringen können und an deren Entsorgung zusätzliche Anforderungen zu stellen sind und die nach Art und Beschaffenheit nicht Abfällen aus privaten Haushaltungen entsprechen oder auf Grund der Menge nicht mit diesen entsorgt werden können, z. B.:
    - Abfälle aus Krankenhäusern, Sanatorien, Pflegeheimen, sonstigen medizinischen Einrichtungen, Apotheken, Arztpraxen und Tierarztpraxen mit den Abfallschlüsselnummern 18 01 01, 18 01 02, 18 01 03, 18 01 06, 18 01 08 und 18 01 10 sowie 18 02 01, 18 02 02, 18 02 05 und 18 02 07
    - Filterstäube
    - cyanidhaltige und arsenhaltige Stoffe
    - Salze
    - Altöle.
  3. Altautos, Anhänger, Wohnmobile, Wohnanhänger u. a.
  4. Abfälle, die Gefahren oder erhebliche Belästigungen für das Betriebspersonal hervorrufen können, z. B.:
    - Abfälle aus der Tierhaltung
    - ätzende Stoffe.
  5. Klärschlamm, Fäkalien, Fäkalschlamm
  6. Abfälle, die mit ausgeschlossenen Abfällen vermischt sind
  7. Abfälle zur Verwertung (getrennt erfasste Fraktionen, z. B.: Glas, Metalle) sowie Park-

- und Gartenabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen
8. Elektro- und Elektronikgeräte aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen
9. Bauschutt, Baustellenabfälle, Straßenaufbruch, Erdaushub
10. Abfälle, die einer Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 24 KrW-/AbfG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen (z. B. Transport-, Um- und Verkaufsverpackungen) und entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen sowie eine Mitwirkungspflicht gem. § 24 Abs. 2 Nr. 4 KrW-/AbfG nicht besteht.
- (2) Die Erzeuger oder Besitzer der Abfälle nach Absatz 1 sind verpflichtet, diese gem. § 11 Abs. 1 und 2 KrW-/AbfG zu beseitigen, wenn sie nicht verwertet werden können.
- (3) Bei Unklarheiten darüber, ob und inwieweit ein bestimmter Stoff vom Abfallzweckverband zu entsorgen ist, entscheidet der Abfallzweckverband oder dessen Beauftragter. Dem Abfallzweckverband ist auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich nicht um einen von der öffentlichen Entsorgung ausgeschlossenen Stoff handelt.
- (4) Soweit Abfälle von der Entsorgung durch den Abfallzweckverband ausgeschlossen sind, dürfen sie ohne schriftliche Zustimmung durch den Abfallzweckverband weder der öffentlichen Abfallabfuhr übergeben noch in jedermann zugänglichen Sammelbehältern überlassen werden. Der Abfallzweckverband berät über geeignete Entsorgungsmöglichkeiten.

**§ 5 Anschluss- und Überlassungsrecht**

- (1) Die Grundstückseigentümer im Kreisgebiet Aue-Schwarzenberg sind berechtigt, den Anschluss ihrer Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung des Abfallzweckverbandes zu verlangen (Anschlussrecht). Besteht an einem Grundstück ein dingliches Recht, wie z. B. ein Erbbau- oder Nießbrauchsrecht, gilt dies für den dinglich Berechtigten. Ausgenommen sind Eigentümer und dinglich Berechtigte solcher Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach Absatz 2 ein Überlassungsrecht besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.
- (2) Die Anschlussberechtigten und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben das Recht, den auf dem Grundstück anfallenden Abfall nach Maßgabe der §§ 12 bis 18 der öffentlichen Abfallentsorgung des Abfallzweckverbandes zu überlassen (Überlassungsrecht). Soweit auf nicht anschlussberechtigten Grundstücken Abfälle anfallen, ist ihr Besitzer berechtigt, sie in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen.
- (3) Das Überlassungsrecht gilt nicht für Abfälle, die gemäß dieser Satzung von der Entsorgung durch den Abfallzweckverband ausgeschlossen sind.
- (4) Der Anspruch nach Absatz 1 besteht nicht, wenn der Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung (Einsammeln, Befördern) wegen der besonderen Lage des Grundstücks oder aus technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen (Grundstücke, auf denen Abfälle, für die ein Überlassungsrecht besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen) erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, dass der Antragsteller von sich aus die Hindernisse beseitigt oder die Mehrkosten für den Anschluss übernimmt. Im Übrigen wird auf § 6 Abs. 7 sowie § 18 Abs. 6 verwiesen.
- (5) Auf schriftlichen Antrag der Grundstückseigentümer kann der Abfallzweckverband dem Anschluss der betreffenden Grundstücke, bei denen Personen nur mit Nebenwohnsitz melderechtlich erfasst sind, an die öffentliche Abfallentsorgung zustimmen. Alle Regelungen dieser Satzung und der Gebührensatzung Aue-Schwarzenberg gelten für diesen Fall entsprechend.

**§ 6 Anschluss- und Überlassungspflicht**

- (1) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Grundstücke, die von privaten Haushaltungen ausschließlich oder teilweise und dauerhaft oder vorübergehend zu Wohnzwecken genutzt werden, an die Einrichtungen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers anzuschließen und diese zu benutzen. Besteht an einem Grundstück ein dingliches Recht, wie z. B. ein Erbbau- oder Nießbrauchsrecht, gilt dies für den dinglich Berechtigten. Die auf den Grundstücken anfallenden Abfälle sind dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger durch die Abfallerzeuger bzw. Abfallbesitzer zu überlassen, soweit sie zu einer Verwertung nicht in der Lage sind oder diese nicht beabsichtigen. Diese Verpflichtung gilt auch zwingend für die Eigentümer oder ihnen gleichgestellte Nutzungsberechtigte eines nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. industriell/gewerblich genutzten Grundstückes, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrW-/AbfG anfallen.

**Fortsetzung auf der nächsten Seite**

**Fortsetzung von vorheriger Seite**

Sie haben nach § 7 Satz 4 GewAbfV für alle gewerblichen Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV, die nicht verwertet werden, mindestens einen Restabfallbehälter zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für den Restabfallbehälter erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in Absatz 5 Satz 4 und 5.

Ausgenommen sind Eigentümer und Nutzungsberechtigte solcher Grundstücke, auf denen Abfälle, für die eine Überlassungspflicht besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen. Andere Überlassungspflichten gegenüber dem Abfallzweckverband bleiben unberührt.

- (2) Die Anschlusspflichtigen und alle anderen Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus privaten Haushaltungen und Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, für die eine Überlassungspflicht gem. § 13 KrW-/AbfG besteht, sind verpflichtet, Abfälle nach Maßgabe der §§ 12 bis 18 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Überlassungspflicht). Soweit auf nicht anschlusspflichtigen Grundstücken Abfälle anfallen, gibt der Abfallzweckverband Auskunft über die Entsorgungsmöglichkeiten.
- (3) Von der Überlassungspflicht sind ausgenommen:
1. Abfälle aus privaten Haushaltungen,
    - 1.1. die einer Eigenverwertung zugeführt werden,
    - 1.2. die einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW /AbfG unterliegen, soweit nicht der Abfallzweckverband aufgrund einer Bestimmung nach § 24 Abs. 2 Nr. 4 KrW-/AbfG an der Rücknahme mitwirkt,
    - 1.3. die durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
    - 1.4. die durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit dies dem Abfallzweckverband als öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen,
  2. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen,
    - 2.1. soweit es sich um Abfälle zur Verwertung handelt,
    - 2.2. wenn die Abfälle vom Erzeuger oder Besitzer in eigenen Anlagen beseitigt werden und überwiegende öffentliche Interessen dieser Eigenbeseitigung nicht entgegenstehen,
    - 2.3. wenn Dritten oder privaten Entsorgungsträgern Pflichten zur Verwertung oder Beseitigung der Abfälle nach den §§ 16, 17, 18 KrW-/AbfG übertragen worden sind.  
Die Durchführung gewerblicher Sammlungen gemäß Satz 1 Nr. 1.4 sowie die Abfallbeseitigung gemäß Satz 1 Nr. 2.2 sind rechtzeitig vor der Sammlung durch den gewerblichen Sammler bzw. vor der Beseitigung durch den Abfallerzeuger oder -besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen beim Abfallzweckverband anzuzeigen. Gleichzeitig mit der Sammlungsanzeige ist die beabsichtigte ordnungsgemäße und schadlose Verwertung durch die Vorlage geeigneter Dokumente gegenüber dem Abfallzweckverband nachzuweisen.
- (4) Die Anschluss- und Überlassungspflichtigen dürfen auf ihren Grundstücken Anlagen zur Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen weder errichten noch betreiben. Das Recht, Abfälle selbst ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten, bleibt unberührt, das gilt insbesondere für die Eigenkompostierung (Eigenverwertung) von kompostierbaren Abfällen aus privaten Haushaltungen. Das Recht, Abfälle im Rahmen gesetzlich festgelegter oder freiwillig übernommener Rücknahmepflicht von Herstellern und Vertreibern von Waren an diesen zurückzugeben, bleibt unberührt. Diese Möglichkeit der Entsorgung ist durch die Abfallbesitzer vorrangig zu nutzen.
- (5) Ein Wohngrundstück ist an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen, wenn mindestens ein Abfallbehälter aufgestellt ist. Der Anschlusspflichtige darf die Annahme eines stellenden Abfallbehälters, der entsprechend dem Grundstück zuzuordnenden Regelentleerungsvolumen bemessen ist, nicht verweigern. Die Gestellung der Abfallbehälter erfolgt unter Berücksichtigung des Regelentleerungsvolumens von 240 l je mit Hauptwohnsitz auf dem Grundstück gemeldeter Person und Jahr. Grundstücke nach Absatz 1 Satz 4 sind bedarfsgerecht an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen. Je Grundstück ist mindestens ein zugelassener Restabfallbehälter oder Abfallgroßbehälter vorzuhalten und zu nutzen. Wird das Grundstück sowohl zu Wohnzwecken als auch zu anderen Zwecken genutzt, werden für die anfallenden Abfälle aus privaten Haushaltungen und für die gewerblichen Siedlungsabfälle, die nicht verwertet werden, getrennte Abfallbehälter gestellt.
- (6) Die Anschlusspflichtigen benachbarter Grundstücke, die ausschließlich zu Wohnzwecken dienen, können die gemeinsame Nutzung von Abfallbehältern beantragen. Der Antrag ist schriftlich zu stellen und von den Anschlusspflichtigen zu unterzeichnen. Dabei ist einer der Anschlusspflichtigen als Vertretungsberechtigter zu bestimmen. Die Anschlusspflichtigen haften hinsichtlich der anfallenden Gebühren gesamtschuldnerisch.

- (7) Ist aufgrund der besonderen Lage des Grundstückes dieses mit dem Abfallentsorgungsfahrzeug nicht erreichbar und gem. § 18 Abs. 6 die Bereitstellung der Abfallbehälter an der nächsten befahrbaren Straße mit einer unzumutbaren Belastung verbunden, kann der Abfallzweckverband im Einzelfall auf Antrag des betroffenen Anschlusspflichtigen die Selbstanlieferung der Abfälle auf einer seiner Müllumladestationen oder entgegen § 18 Abs. 3 die ausschließliche Entsorgung über Abfallsäcke zulassen. Die zutreffende Entsorgung ist auf Anforderung des Abfallzweckverbandes mengenbezogen nachzuweisen.

**§ 7 Trennung von Abfällen**

Die Abfallerzeuger und -besitzer haben die in § 13 Abs. 2 und § 15 Abs. 2 aufgeführten Abfallfraktionen dem Abfallzweckverband nach Maßgabe der §§ 14 und 16 getrennt zur Entsorgung zu überlassen.

**§ 8 Mitteilungs- und Auskunftspflichten**

- (1) Die Anschlusspflichtigen sowie die Abfallerzeuger und Abfallbesitzer müssen dem Abfallzweckverband nach Aufforderung für jedes anschlusspflichtige Grundstück die für die Abfallentsorgung und Gebührenberechnung wesentlichen Umstände mitteilen. Dazu gehören insbesondere Angaben
- zum Grundstückseigentümer und zu anderen zur Nutzung des Grundstückes Berechtigten,
  - zur Nutzungsart des Grundstückes und zur Anzahl der mit Hauptwohnsitz gemeldeten Personen,
  - zur Art, Beschaffenheit und Menge der Abfälle, die dem Abfallzweckverband überlassen werden müssen.
- (2) Eintretende Veränderungen der genannten Gegebenheiten sowie erstmaliger Anfall von Abfällen auf einem Grundstück sind unaufgefordert und unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Erstmals an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließende Grundstücke hat der Anschlusspflichtige spätestens fünf Wochen, bevor die Anschlusspflicht entsteht, beim Abfallzweckverband schriftlich anzumelden. Bei Wohngrundstücken sind gleichzeitig Angaben über die Anzahl der mit Hauptwohnsitz gemeldeten Personen mitzuteilen. Bei allen anderen Grundstücken sind Angaben zur Art der Nutzung des Grundstückes zu melden. Die Verpflichtung des Abfallzweckverbandes zur Entleerung der Abfallbehälter beginnt fünf Wochen nach der Anmeldung.

**§ 9 Störungen in der Abfallentsorgung**

Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger zwingender Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadenersatz. Die unterbliebenen Maßnahmen werden so bald wie möglich nachgeholt.

**§ 10 Überwachung der Benutzung der Sammel- und Entsorgungseinrichtungen**

- (1) Der Abfallzweckverband überwacht die Benutzung seiner abfallwirtschaftlichen Einrichtungen, um Verstöße gegen diese Satzung auszuschließen und Gefahren für die Umwelt durch eine unsachgemäße Entsorgung von Abfällen zu verhindern.
- (2) Zum Zwecke der Überwachung ist der Abfallzweckverband insbesondere befugt, die Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen auf Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, zu kontrollieren. Aus diesem Grunde haben Eigentümer oder Besitzer solcher Grundstücke nach Maßgabe des § 14 KrW-/AbfG das Betreten der Grundstücke zu dulden.
- (3) Im Falle der Vermischung von Abfällen, die getrennt zu sammeln und bereitzustellen sind, kann die nachträgliche Trennung verlangt werden oder die dafür entstehenden Kosten können dem Anschlusspflichtigen auferlegt werden.

**§ 11 Überlassung der Abfälle, Eigentumsübergang**

- (1) Als überlassen zum Einsammeln und Befördern gelten Abfälle, die nach Maßgabe der §§ 14 und 16 zum Zeitpunkt der Abholung der Abfallbehältnisse zur Entleerung in das Sammelfahrzeug bereitgestellt bzw. der Sammelstelle übergeben sind. Gefährliche Abfälle, insbesondere Problemstoffe sowie Elektro- und Elektronikgeräte, sind grundsätzlich dem Personal des Sammelfahrzeuges bzw. der Annahmestelle zu übergeben.

*Fortsetzung auf der nächsten Seite*

**Fortsetzung von vorheriger Seite**

- (2) Die Abfälle gehen in das Eigentum des Abfallzweckverbandes über, sobald sie eingesammelt sind oder vom Personal des Sammelfahrzeuges bzw. der Annahmestelle angenommen sind.
- (3) Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Der Abfallzweckverband ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen.
- (4) Unbefugte dürfen Abfallbehälter oder bereitgestellte Abfälle nicht durchsuchen oder entfernen.

**2. Abschnitt – Einsammeln und Befördern der Abfälle****§ 12 Einsammeln und Befördern**

Die vom Abfallzweckverband zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert durch den Abfallzweckverband oder von ihm beauftragte Dritte

- a) im Rahmen des Bringsystems (§§ 13 u. 14) oder
- b) im Rahmen des Holsystems (§§ 15 u. 16).

**§ 13 Abfallüberlassung im Bringsystem**

- (1) Beim Bringsystem werden die Abfälle nach den Anforderungen des § 14 in den öffentlich bereitgestellten Sammelbehältern oder sonstigen Sammeleinrichtungen getrennt erfasst, die in zumutbarer Entfernung für die Abfallbesitzer bereitstehen.
- (2) Dem Bringsystem unterliegen
  1. getrennt eingesammelte Fraktionen
    - a) Papier (Druckerzeugnisse)
    - b) Kleinmengen gefährlicher Abfälle (Problemstoffe)
    - c) kompostierbare Gartenabfälle aus Hausgärten
  2. Elektro- und Elektronikgeräte nach Maßgabe des ElektroG
  3. Weihnachtsbäume.

**§ 14 Anforderungen an die Abfallüberlassung im Bringsystem**

- (1) Abfälle zur Verwertung sind dem Abfallzweckverband sauber, trocken und frei von Fremdstoffen zu überlassen.
- (2) Papier, Pappe und Kartonagen aus privaten Haushaltungen sind von den Überlassungspflichtigen in die bereitgestellten und entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter einzugeben.
- (3) Kompostierbare Gartenabfälle aus Hausgärten (inkl. Baum- und Strauchschnitt), soweit sie nicht durch Eigenkompostierung verwertet werden, können zweimal jährlich zu den Sammelaktionen abgegeben werden. Baum- und Strauchschnitt (Äste und Zweige mit einer Länge bis zu 1 m und einem Durchmesser bis max. 15 cm) sind gebündelt anzuliefern. Außerdem besteht die Möglichkeit, diese kompostierbaren Gartenabfälle an den vom Abfallzweckverband bekannt gegebenen Stellen (stationäre Annahmestellen) zu den jeweiligen Öffnungszeiten abzugeben. Andere Holzabfälle sind von der Annahme ausgeschlossen.
- (4) Kleinmengen gefährlicher Abfälle aus privaten Haushaltungen (Problemstoffe), sind dem Personal an den Sammelfahrzeugen zu übergeben. Die Problemstoffsammlung für private Haushaltungen erfolgt zweimal jährlich. Die Gebindegröße zur Annahme darf dabei 20 l nicht überschreiten, und die Gefäße müssen auslaufsicher verschlossen sein. Außerdem besteht für private Haushaltungen die Möglichkeit, diese Problemstoffe an den vom Abfallzweckverband bekannt gegebenen Stellen (stationäre Annahmestellen) zu den jeweiligen Öffnungszeiten abzugeben.  
Problemstoffe aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen sind kostenpflichtig und dürfen nur in Kleinmengen (zweimal im Jahr je 5 kg oder 5 l) an den vom Abfallzweckverband bekannt gegebenen Stellen (stationäre Annahmestellen) zu den jeweiligen Öffnungszeiten abgegeben werden.
- (5) Elektro- und Elektronikgeräte aus Haushaltungen können von den Besitzern und Vertreibern auf der Grundlage des Elektrogesetzes kostenlos an den vom Abfallzweckverband bekannt gegebenen Stellen zu den jeweiligen Öffnungszeiten abgegeben werden. Geräte mit noch gutem Gebrauchswert sollen einer Möbelbörse zur weiteren Verwendung angeboten werden.  
Altgeräte, die nicht aus privaten Haushaltungen stammen, sind gemäß § 10 ElektroG zu entsorgen.

**§ 15 Abfallüberlassung im Holsystem**

- (1) Beim Holsystem werden die Abfälle nach den Anforderungen der §§ 16 und 17 von den angeschlossenen Grundstücken abgeholt.
- (2) Dem Holsystem unterliegen folgende Abfälle:
  1. Restabfall (gemischter Siedlungsabfall)
  2. Sperrmüll
  3. Bioabfall
    - a) organische, kompostierbare Küchenabfälle und kompostierbare Gartenabfälle aus Haushaltungen auf Antrag des Grundstückseigentümers, wenn der Abfallzweckverband auf der Grundlage des § 16 Abs. 5 dem Antrag zugestimmt hat.
    - b) organische, kompostierbare Küchenabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als Haushaltungen, soweit sie keine von Tieren stammenden Erzeugnisse enthalten
  4. Papier, Pappe, Kartonagen bei Sammlung in der blauen Tonne.

**§ 16 Anforderungen an die Abfallüberlassung im Holsystem**

- (1) Restabfall ist in den dafür bestimmten und nach Absatz 2 Nr. 1 zugelassenen Abfallbehältern zur Abfuhr bereitzustellen. Getrennt zu sammelnde Fraktionen dürfen nicht in die Abfallbehälter eingegeben werden.
- (2) Zugelassen sind folgende, vom Abfallzweckverband bzw. einem von ihm beauftragten Dritten (§ 3 Abs. 2) gestellte und unterhaltene sowie bezüglich Nr. 1. a) bis d) und 2. mit einem Codierungssystem ausgestattete Abfallbehälter:
  1. für Restabfall
 

a) Restabfallbehälter mit	80 l Füllraum
b) Restabfallbehälter mit	120 l Füllraum
c) Restabfallbehälter mit	240 l Füllraum
d) Abfallgroßbehälter mit	1.100 l Füllraum
e) Abfallgroßbehälter mit	7.000 l Füllraum
f) Abfallgroßbehälter mit	10.000 l Füllraum.

Die Abfallgroßbehälter gem. Nr. 1. e) und f) werden nur auf schriftlichen Antrag und nach Einzelfallentscheidung durch den Abfallzweckverband zugelassen.

Fallen vorübergehend mehr Abfälle an als die gestellten Abfallbehälter fassen, sind weitere Abfälle in zugelassenen 70 l Abfallsäcken bereitzustellen;

2. Bioabfall
  - Abfallbehälter mit 120 l Füllraum;
3. für Papier, Pappe, Kartonagen
  - Abfallbehälter mit 120 l oder 240 l Füllraum (blaue Tonne) oder Abfallgroßbehälter mit 1.100 l Füllraum.
- (3) Sperrmüll aus privaten Haushaltungen wird abgeholt, wenn der zur Festgebühr Veranlagte im Altlandkreis Aue-Schwarzenberg dies unter Angabe von Art und Menge des Abfalls beim zuständigen Entsorger mittels vorgedruckter Bestellkarte beantragt. Die Bestellkarten können dem jährlich erscheinenden Abfallkalender entnommen werden. Für jeden Veranlagten sind zwei Bestellungen pro Jahr möglich, wobei pro Bestellung max. 7 m<sup>3</sup> entsorgt werden.

Der Abfuhrzeitpunkt wird vom zuständigen Entsorger festgesetzt und dem Antragsteller mittels vorgedruckter Postkarte mitgeteilt.

Am festgesetzten Abholtag ist der gemeldete Sperrmüll bis 6:00 Uhr bereitzustellen. Der Sperrmüll ist am Grundstück oder unmittelbar an der Grundstücksgrenze zur vom Entsorgungsfahrzeug befahrbaren Straße geordnet zu lagern, so dass der Fahr- und Fußgängerverkehr nicht belästigt oder behindert werden.

Für schuldhaft verursachte Schadensfälle im Zusammenhang mit den bereitgestellten Abfällen haftet der Abfallbesitzer.

Nach Abholung des Sperrmülls sind die Bereitstellungsplätze vom Antragsteller zu säubern. Werden Abfälle bereitgestellt, die entsprechend der Definition (siehe Anlage 1) nicht zum Sperrmüll gehören, werden diese zurückgelassen und sind vom Antragsteller zu beseitigen. Können Grundstücke vom Entsorgungsfahrzeug nicht erreicht werden, erfolgt die Abholung an der nächsten erreichbaren Stelle. Im Zweifelsfall entscheidet der Abfallzweckverband auf Antrag des Abfallbesitzers.

In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag die Sperrmüllentsorgung aus privaten Haushaltungen mittels Container (7 m<sup>3</sup>) erfolgen. Sperrmüllentsorgungen im Rahmen von Haushaltauflösungen bedürfen der gesonderten Abstimmung und erfolgen nur über Container. Der im Rahmen der Containerentsorgung entstehende Mehraufwand ist nach Maßgabe der Gebührensatzung Aue-Schwarzenberg vom Antragsteller zu tragen.

**Fortsetzung auf der nächsten Seite**

**Fortsetzung von vorheriger Seite**

Ein Anspruch auf „sofortige“ Abholung besteht nicht. Die Abholung hat spätestens 4 Wochen nach Zugang der Bestellung zu erfolgen.

Bevor die Abholung des Sperrmülls mittels Bestellkarte beantragt wird, sollen Gegenstände mit noch gutem Gebrauchswert einer Möbelbörse zur weiteren Verwendung angeboten werden.

- (4) Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird mittels Container (7 m<sup>3</sup>) entsorgt. Außerdem ist die Selbstanlieferung an den bekannt gemachten Stellen (stationäre Annahmestellen) zu den jeweiligen Öffnungszeiten möglich.
- (5) Die Abholung der Bioabfälle erfolgt für private Haushaltungen am Grundstück auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers oder des Erbbauberechtigten, Wohnungs- oder Teileigentümers, Dauerwohnungs- oder Dauernutzungsberechtigten im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbrauchers, Gebäudeeigentümers im Sinne des Art. 233 § 4 Abs. 1 EGBGB oder des Nutzungsberechtigten im Sinne des Art. 233 § 4 Abs. 2 EGBGB oder des Besitzers des Grundstücks. Satz 1 gilt entsprechend für Bioabfälle aus anderen Herkunftsbereichen bzw. aus Kleingartenanlagen bzw. aus Erholungsgrundstücken sowie Kleingartengrundstücken außerhalb von Kleingartenanlagen auf schriftlichen Antrag des Inhabers des Betriebes oder des Trägers der Einrichtung, in dessen Betrieb oder Einrichtung die Abfälle anfallen, bzw. der Kleingartenorganisation, sofern diese rechtsfähig und Zwischenpächter im Sinne des § 4 Abs. 2 BKleinGG ist, bzw. des Mieters oder Pächters oder des auf Grund eines ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten. Die Abholung erfolgt entsprechend dem bekannt gegebenen Tourenplan.

**§ 17 Häufigkeit und Zeitpunkt der Bio- und Restabfallabfuhr**

- (1) Bioabfall wird in der Zeit von Mai bis Oktober wöchentlich, in der Zeit von November bis April 14-täglich abgeholt (dies entspricht 39 Entleerungen/Jahr). Restabfall wird in der Regel 14-täglich abgeholt. Der für die Abholung vorgesehene Wochentag wird vom Abfallzweckverband bekannt gegeben.
- Fällt der vorgesehene Wochentag auf einen gesetzlichen Feiertag, so erfolgt die Abholung am vorherigen oder an einem der folgenden Werkstage. Muss der Zeitpunkt der Abholung verlegt werden, wird dies rechtzeitig bekannt gegeben.
- (2) Fallen in der Zeit von November bis April mehr kompostierbare Abfälle an als der gestellte Abfallbehälter fasst, kann dem Anschlusspflichtigen auf Antrag ein weiterer Bioabfallbehälter gem. § 16 Abs. 2 Nr. 2 gestellt werden oder die Häufigkeit der Abholung auf Antrag angepasst werden (dies entspricht 52 bzw. 104 Entleerungen/Jahr).
- (3) Erforderlichenfalls kann der Abfallzweckverband für die Abfuhr gemäß Absatz 1 und 2 eine längere oder kürzere Abfuhrfolge festlegen.

**§ 18 Kapazität, Beschaffung, Bereitstellung und Benutzung der Abfallbehälter**

- (1) Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück nach § 6 ist, außer im Falle des Bestehens einer Überlassungsgemeinschaft, mindestens ein zugelassener Restabfallbehälter oder Abfallgroßbehälter vorzuhalten. Der Anschlusspflichtige hat dafür Sorge zu tragen, dass die Restabfallbehälter allen Nutzern zugänglich sind und ordnungsgemäß genutzt werden können. Für alle anschlusspflichtigen Wohngrundstücke ist bei der Wahl des Restabfallbehälters oder Abfallgroßbehälters die Festlegung gem. § 6 Abs. 5 (Regelentleerungsvolumen 240 l pro mit Hauptwohnsitz gemeldeter Person und Jahr) zu berücksichtigen.
- Der Abfallzweckverband kann Art, Größe und Zahl der Abfallbehälter durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von der Meldung nach § 8 Abs. 1 festlegen. Wird bei zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen festgestellt, dass die Behälterkapazität nicht ausreicht, so hat der Anschlusspflichtige die Aufstellung eines Abfallbehälters mit dem nächst größeren Behältervolumen (z. B. 120 l statt 80 l) oder die Aufstellung eines zusätzlichen Abfallbehälters zu dulden.
- (2) Voraussetzung für die Entleerung der gem. § 16 Abs. 2 Satz 1 zugelassenen Abfallbehälter ist ihre Bereitstellung durch den Anschlusspflichtigen. Die Bereitstellung hat nach Maßgabe von Abs. 5 zu erfolgen. Abfallbehälter gem. § 16 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 a) bis d) und Nr. 2 ohne Codierungssystem werden nicht entleert.
- (3) Bei gelegentlichem Mehranfall von Restabfall können zusätzlich zugelassene 70 l Abfallsäcke genutzt werden. Abfallsäcke werden nur in Verbindung mit Abfallbehältern geleert, soweit keine Ausnahme nach § 6 Abs. 7 erteilt wurde.
- (4) Die gestellten Abfallbehälter dürfen nur zur Aufnahme der jeweils dafür bestimmten Abfälle verwendet und nur so weit gefüllt werden, dass sie sich noch ordnungsgemäß schließen lassen. Sie sind stets geschlossen zu halten.

Brennende, glühende und heiße Abfälle sowie Gegenstände, die die Abfallbehälter, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen beschädigen können, dürfen nicht eingegeben werden.

Lassen sich Abfallbehälter aufgrund übermäßiger Verdichtung oder Einfrierens der Abfälle ganz oder teilweise nicht entleeren, besteht kein Anspruch auf Schadensersatz oder Gebührenermäßigung.

Werden Abfälle durch den Anschlusspflichtigen oder durch dessen Beauftragten vorsortiert, sind die Forderungen der gemeinwohlertraglichen Abfallbeseitigung gemäß § 10 Abs. 4 KrW-/AbfG einzuhalten.

- (5) Die Abfallbehälter sind für die Abholung rechtzeitig bis 6:00 Uhr, jedoch frühestens am Abend des Vortages, am Straßenrand so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können.
- Verkehrsteilnehmer dürfen durch die bereitgestellten Abfallbehälter nicht behindert oder gefährdet werden. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter baldmöglichst an ihren gewöhnlichen Standort zurückzubringen.
- Ist der Standort zur Abholung eines Abfallbehälters identisch mit seinem gewöhnlichen Standort, so muss der Anschlusspflichtige durch geeignete Maßnahmen dem Fahrer des Abfuhrfahrzeuges eindeutig zu erkennen geben, wenn der Abfallbehälter nicht entleert werden soll. Wird ein nicht zur Entleerung vorgesehener Abfallbehälter aufgrund einer mehrdeutigen oder fehlenden Kennzeichnung trotzdem geleert, ist die Gebühr für diese Leerung zu entrichten.
- (6) Können Grundstücke nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten mit den Abfallfahrzeugen erreicht werden, so haben die Anschlusspflichtigen die Abfälle selbst oder von einem Beauftragten zur nächsten vom Abfuhrfahrzeug erreichbaren Stelle zu bringen. Im Einzelfall entscheidet der Abfallzweckverband auf Antrag des Anschlusspflichtigen.
- (7) Die Aufstellung und der Abzug der nach Maßgabe von § 16 Abs. 2 Satz 1 zugelassenen Bioabfallbehälter erfolgt auf Antrag des Grundstückseigentümers bzw. der diesem gemäß § 6 Abs. 1 gleichgestellten Gebührenschildner. Der Abzug der Bioabfallbehälter ist bis spätestens einen Monat vor dem gewünschten Abholtermin beim Abfallzweckverband schriftlich zu beantragen.

Die Bioabfallbehälter werden jährlich einmal durch das beauftragte Entsorgungsunternehmen gereinigt. Unabhängig davon obliegt die Sauberhaltung aller gestellten Abfallbehälter dem Anschlusspflichtigen. Sie bleiben Eigentum des Abfallzweckverbandes oder der beauftragten Firma und sind nur für den vorgesehenen Zweck zu benutzen. Nicht benötigte Abfallbehälter sind dem Abfallzweckverband zu melden und zum Abtransport bereitzustellen.

Der Abfallzweckverband behält sich das Recht vor, gegebenenfalls eine Umstellung auf andere Abfallbehältertypen vorzunehmen. Die Aufstellung der Abfallbehälter erfolgt grundstücksbezogen. Bei Eigentumswechsel, Mieterwechsel, Wechsel des Gewerbebetriebes usw. sind die Abfallbehälter am Grundstück zu belassen und der Abfallzweckverband ist unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen.

- (8) Die Haftung für den Verlust der Abfallbehälter und für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter entstehen, geht zu Lasten des Anschlusspflichtigen, soweit ihn ein Verschulden trifft. Zur Abfuhr bereitgestellte Abfallbehälter und Abfallsäcke dürfen folgende Höchstgewichte (Eigen- und Füllgewicht) nicht überschreiten:

70 l	Abfallsäcke	17 kg
80 l	Restabfallbehälter	40 kg
120 l	Restabfallbehälter	60 kg
120 l	Bioabfallbehälter	60 kg
240 l	Restabfallbehälter	100 kg
1100 l	Abfallgroßbehälter	500 kg

Für sonstige Abfallbehälter gilt das auf dem Abfallbehälter aufgedruckte maximale Füllgewicht.

- (9) Das Entsorgungsunternehmen ist befugt, den Inhalt der genannten Sammelbehälter zu kontrollieren. Enthalten die Restabfallbehälter oder Abfallgroßbehälter getrennt einzusammelnde Fraktionen (z. B. Papier, Pappe und Problemstoffe) oder Abfälle, die von der Entsorgung ausgeschlossen sind, oder enthalten Bioabfallbehälter nichtorganische Abfälle, so kann die Leerung abgelehnt werden. Der Abfallerzeuger hat in diesem Fall selbst für die Trennung der Stoffe und die schadlose Entsorgung der Abfälle zu sorgen. Ein Anspruch auf Gebührenermäßigung besteht nicht.
- (10) Soweit den Eigentümern von zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken blaue Tonnen bzw. Container zur Verfügung gestellt wurden, können diese weiterhin zur Erfassung von Papier genutzt werden. Die Abfuhr erfolgt nach bekannt gemachtem Tourenplan. Die Abfallbehälter sind am Tage der Abholung rechtzeitig, frühestens am Vorabend bereitzustellen.

**Fortsetzung auf der nächsten Seite**

**Fortsetzung von vorheriger Seite****3. Abschnitt – Schlussbestimmungen****§ 19 Bekanntmachungen**

Die Bekanntmachung dieser Satzung erfolgt in den Amtsblättern der Mitgliedskreise im Abfallzweckverband, mithin der Landkreise Erzgebirgskreis („Landkreiskurier“) und Zwickau. Bekanntmachungen aufgrund dieser Satzung erfolgen im Amtsblatt des Landkreises Erzgebirgskreis („Landkreiskurier“). Die Tourenpläne werden darüber hinaus im jeweiligen Abfallkalender abgedruckt, der an alle Haushalte verteilt und – wie alle anderen vorgenannten Dokumente – im Internet unter der Adresse [www.za-sws.de](http://www.za-sws.de) veröffentlicht wird.

**§ 20 Gebühren**

Der Abfallzweckverband erhebt für die Benutzung seiner öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren nach Maßgabe einer gesonderten Gebührensatzung für das Entsorgungsgebiet Altlandkreis Aue-Schwarzenberg.

**§ 21 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Abs. 1 Nr. 1 SächsABG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 2 Abs. 2 nicht vermeidbare Abfälle nicht nach Fraktionen getrennt sammelt,
  2. entgegen § 4 Abs. 4 Abfälle, die von der Entsorgung durch den Abfallzweckverband gemäß § 4 Abs. 1 ausgeschlossen sind, ohne schriftliche Zustimmung durch den Abfallzweckverband der öffentlichen Abfallabfuhr übergibt oder in jedermann zugänglichen Sammelbehältern überlässt,
  3. entgegen § 6 Abs. 2 Abfälle nicht der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung überlässt,
  4. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 3 und 4 gewerbliche Sammlungen bzw. die Beseitigung in eigenen Anlagen nicht rechtzeitig anzeigt oder die beabsichtigte ordnungsgemäße und schadlose Verwertung gegenüber dem Abfallzweckverband nicht nachweist,
  5. entgegen § 6 Abs. 5 Satz 2 die Annahme des zu stellenden Abfallbehälters verweigert,
  6. entgegen § 8 Abs. 2 dem Abfallzweckverband eingetretene Veränderungen in den wesentlichen Umständen für die Abfallentsorgung und Gebührenberechnung sowie den erstmaligen Anfall von Abfällen auf dem Grundstück nicht unaufgefordert und unverzüglich schriftlich mitteilt,
  7. entgegen § 11 Abs. 4 ohne entsprechende Befugnis Abfallbehälter oder bereitgestellte Abfälle durchsucht oder entfernt,
  8. entgegen § 16 Abs. 1 Satz 2 getrennt gesammelte Fraktionen gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 in einen Abfallbehälter eingibt oder
  9. entgegen § 18 Abs. 4 brennende, glühende und heiße Abfälle sowie Gegenstände, die die Abfallbehälter, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen beschädigen können, in einen Abfallbehälter eingibt.
- (2) Die in Absatz 1 aufgeführten Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße in Höhe des in § 17 Abs. 2 SächsABG genannten Betrages geahndet werden.
- (3) Andere Ordnungswidrigkeiten, insbesondere § 61 Abs. 1 u. 2 KrW-/AbfG, bleiben unberührt.

**§ 22 Anordnungen für den Einzelfall**

Der Abfallzweckverband kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

**§ 23 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der letzten Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallwirtschaftssatzung Aue-Schwarzenberg vom 17. März 2008 außer Kraft.

Stollberg, den 24. November 2009

gez. Dr. C. Scheurer  
Landrat und Verbandsvorsitzender

(Siegel)

## Anlage

## Anlage 1

**zur Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Südwestsachsen (ZAS) für das Entsorgungsgebiet Altlandkreis Aue-Schwarzenberg (Abfallwirtschaftssatzung Aue-Schwarzenberg)**

## Begriffsbestimmungen

Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen

1. Andere Siedlungsabfälle

## 1.1 Gemischte Siedlungsabfälle (Restabfall)

Nach Vermeidung und Aussortierung getrennt zu erfassender Fraktionen (z. B. Druckerzeugnisse, Schrott, Problemstoffe, kompostierbare Abfälle) verbleibende Abfälle, die in genormten, im Entsorgungsgebiet vorgegebenen Behältern gesammelt und der weiteren Entsorgung zugeführt werden. Dazu gehören z. B. Asche, Spiegelglas, Spielzeug, Kohlepapier, Porzellan, Keramik, Steingut, Regenschirme, Ruß, nicht oder teilweise entleerte Verpackungen, Staubsaugerbeutel, Wegwerfwindeln, Hygieneartikel, gebrauchte Tapeten, Putzlappen, Glühbirnen, Glasbruch, Lumpen usw.. Ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus anderen Einrichtungen gehören ebenfalls dazu.

## 1.2 Sperrmüll

Feste Abfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit nicht in die im Entsorgungsgebiet vorgegebenen Behälter passen und getrennt von den Restabfällen gesammelt und transportiert werden. Zum Sperrmüll gehören z. B. Möbel, Kinderwagen, Teppiche, Fußbodenbelag, Matratzen, Lampen, Sofas, Roller, Koffer, Taschen usw.. Nicht zum Sperrmüll gehören z. B. Fenster, Türen, Bau- und Abbruchholz, Sanitärkeramik, Haushaltsgroßgeräte, Kühlgeräte, Geräte der Heimelektronik.

2. Getrennt gesammelte Fraktionen

## 2.1 Papier, Pappe, Kartonagen, Metalle (Schrott) und andere Fraktionen

Abfallfraktionen, die getrennt von Restabfällen gesammelt werden und zur Wiederverwendung oder zur Herstellung von Zwischen- oder Endprodukten geeignet sind. Dazu gehören z. B. Zeitungen, Zeitschriften, Verpackungen aus Glas, Pappe, Kunststoff und aus Materialverbänden.

## 2.2 Gefährliche Abfälle (Problemstoffe)

Von den gemischten Siedlungsabfällen getrennt gesammelte, schadstoffhaltige feste, flüssige oder gasförmige Abfälle, die nicht zusammen mit anderen gemischten Siedlungsabfällen entsorgt werden können, da ansonsten Nachteile für das Wohl der Allgemeinheit zu erwarten sind. Dazu gehören z. B. Öle und Fette, Lacke, Farben, Lösemittel, Säuren, Laugen, Fotochemikalien, Medikamente, Pestizide.

## 2.3 Elektro- und Elektronikgeräte

Abfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit und ihres Schadstoffgehaltes getrennt von den gemischten Siedlungsabfällen gesammelt, transportiert und behandelt werden, z. B. Fernsehgeräte, Computer, Radios, Kühlgeräte, Leuchtstoffröhren, Elektrowerkzeuge.

## 2.4 Organische, kompostierbare Abfälle (Bioabfall)

Biologisch abbaubare, organische Abfälle, die getrennt von den anderen gemischten Siedlungsabfällen in genormten, im Entsorgungsgebiet vorgegebenen Behältern gesammelt, transportiert und der Verwertung oder der Herstellung von Zwischen- oder Endprodukten zugeführt werden. Im gewerblichen Bereich (z. B. Kantinen) sind die Bestimmungen des Tierkörperbeseitigungsgesetzes zu beachten.

3. Kompostierbare Gartenabfälle

Biologisch abbaubare Pflanzenabfälle (Grünabfälle einschließlich Baum- und Strauchschnitt bis zu einem Durchmesser von 15 cm), die getrennt von anderen Fraktionen gesammelt, transportiert und der Verwertung oder der Herstellung von Zwischen- oder Endprodukten zugeführt werden.

# Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Südwestsachsen (ZAS) für das Entsorgungsgebiet Altlandkreis Aue–Schwarzenberg (Gebührensatzung Aue–Schwarzenberg)

## Auf der Grundlage

- der §§ 3, 12 und 66 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) vom 19. Juli 1993 (SächsGVBl. S. 577) in der jeweils gültigen Fassung,
- der §§ 6, 47 und 53 des Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815) in der jeweils gültigen Fassung,
- der §§ 2 und 3 des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 262) in der jeweils gültigen Fassung,
- des § 15 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705) in der jeweils gültigen Fassung,
- der §§ 2, 6 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418) in der jeweils gültigen Fassung
- der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Südwestsachsen vom 01. Oktober 2009 und
- der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Südwestsachsen (ZAS) für das Entsorgungsgebiet Altlandkreis Aue-Schwarzenberg (Abfallwirtschaftssatzung Aue-Schwarzenberg) in der Fassung der Ausfertigung vom 24. November 2009

erlässt der Zweckverband Abfallwirtschaft Südwestsachsen (ZAS) – nachfolgend Abfallzweckverband genannt – für das Entsorgungsgebiet Altlandkreis Aue-Schwarzenberg die nachfolgende durch die Verbandsversammlung am 23. November 2009 beschlossene Gebührensatzung Aue-Schwarzenberg.

## Inhaltsverzeichnis

- § 1 Gebührentatbestand
- § 2 Gebührenmaßstab
- § 3 Gebührensätze für Abfälle aus privaten Haushaltungen
- § 4 Gebührensätze für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen
- § 5 Sonstige Gebührensätze
- § 6 Gebührenschuldner
- § 7 Festsetzung, Entstehen, Fälligkeit der Gebühren
- § 8 Freistellung von der Gebührenschuld
- § 9 Auskunfts- und Mitteilungspflichten, Festsetzung
- § 10 Bekanntmachungen
- § 11 Ordnungswidrigkeiten
- § 12 In-Kraft-Treten

### § 1 Gebührentatbestand

- (1) Der Abfallzweckverband erhebt zur Deckung seines Aufwandes für das Vorhalten und die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung im Entsorgungsgebiet Altlandkreis Aue-Schwarzenberg Gebühren nach den Bestimmungen dieser Satzung. Sämtliche Anlagen, die der Abfallwirtschaft im Entsorgungsgebiet Altlandkreis Aue-Schwarzenberg dienen, bilden eine Einrichtung im Sinne des § 9 Abs. 2 SächsKAG.
- (2) Die Abfallgebühr für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen inklusive der Haushaltungen im Rahmen des betreuten Wohnens mit Ausnahme der Abfallentsorgung von Erholungsgrundstücken und Gartengrundstücken setzt sich aus einer Festgebühr und einer Entsorgungsgebühr für Restabfall zusammen. Die Festgebühr wird für alle die angebotenen Entsorgungsleistungen erhoben, für die eine verursachungsbezogene Abrechnung aus wirtschaftlichen oder anderen Gründen nicht praktikabel bzw. nicht möglich ist. Dies umfasst nachfolgende Leistungen: Entsorgung von Sperrmüll, Kleinmengen gefährlicher Abfälle (Problemstoffe), Kosten für die Entsorgung von Bioabfall, Garten- u. Grünabfällen und die Weihnachtsbaumentsorgung sowie anteilige Verwaltungsleistungen. Die Entsorgungsgebühr für Restabfall aus privaten Haushaltungen (Entsorgungsgebühr Haushalte) wird für die Leerung der Restabfallbehälter und Abfallgroßbehälter einschließlich der Mitnahme von Abfallsäcken erhoben. Sie beinhaltet die Aufwendungen für das

Einsammeln und Befördern des Restabfalls sowie die Aufwendungen für die Entsorgung der Abfälle in zugelassenen Anlagen.

- (3) Die Gebühr für die Entsorgung von Bioabfällen aus privaten Haushaltungen (Bioabfallentsorgungsgebühr Haushalte) mit Ausnahme der Bioabfallentsorgung von Erholungsgrundstücken und Gartengrundstücken wird für die Leerung der Bioabfallbehälter und die Verwertung der Bioabfälle erhoben. Sie beinhaltet die Aufwendungen für das Einsammeln und Befördern der Bioabfälle, deren Verwertung sowie Aufwendungen für die jährliche Reinigung der Bioabfallbehälter.
- (4) Die Behälterwechselgebühr wird für die Aufstellung und den Austausch von Restabfallbehältern, Abfallgroßbehältern und Bioabfallbehältern (private Haushaltungen und andere Herkunftsbereiche) – außer im Falle des erstmaligen Anschlusses des Grundstückes an die Abfallentsorgung – erhoben.
- (5) Die Entsorgungsgebühr für die Entsorgung von Restabfall aus anderen Herkunftsbereichen sowie für die Entsorgung von Abfällen von Erholungs- und Gartengrundstücken einschließlich Kleingartenanlagen (Entsorgungsgebühr andere Herkunftsbereiche) wird für das Einsammeln und Befördern des Restabfalls sowie die Aufwendungen für die Entsorgung der Abfälle in zugelassenen Anlagen und die anteiligen Verwaltungsleistungen erhoben.
- (6) Die Gebühr für die Entsorgung von Bioabfällen aus anderen Herkunftsbereichen sowie für die Entsorgung von Bioabfällen von Erholungs- und Gartengrundstücken einschließlich Kleingartenanlagen (Bioabfallentsorgungsgebühr andere Herkunftsbereiche) wird für die Leerung der Bioabfallbehälter und die Verwertung der Bioabfälle erhoben. Sie umfasst die Aufwendungen für das Einsammeln und Befördern der Bioabfälle, deren Verwertung sowie Aufwendungen für die jährliche Reinigung der Bioabfallbehälter und die anteiligen Verwaltungsleistungen.
- (7) Die Gebühr für die Sperrmüllentsorgung mittels Container aus privaten Haushaltungen wird für die Bereitstellung und den Abtransport des Containers gem. § 16 Abs. 3 Satz 11 der Abfallwirtschaftssatzung sowie die anteiligen Verwaltungsleistungen erhoben.
- (8) Die Gebühr für die Sperrmüllentsorgung aus anderen Herkunftsbereichen wird für die Bereitstellung und den Abtransport des Containers sowie die Verwertung und Beseitigung des Sperrmülls und die anteiligen Verwaltungsleistungen erhoben. Bei der Selbstanlieferung von Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen gemäß § 16 Abs. 4 Abfallwirtschaftssatzung Aue-Schwarzenberg wird die Gebühr für die Verwertung und Beseitigung des Sperrmülls sowie für die anteiligen Verwaltungsleistungen erhoben.
- (9) Die Entsorgungsgebühr Problemstoffe aus anderen Herkunftsbereichen wird für das Sammeln, das Befördern und die Entsorgung von Kleinmengen gefährlicher Abfälle (Problemstoffe) sowie die anteiligen Verwaltungsleistungen erhoben.
- (10) Die Beseitigungsgebühr wird für die Beseitigung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle sowie die nachträgliche Trennung unzulässig vermischter übergebener Abfälle erhoben.
- (11) Die Behältermietgebühr wird als Miete für die Rest- und Bioabfallbehälter (private Haushaltungen und andere Herkunftsbereiche) erhoben.
- (12) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen auf der Grundlage des § 6 Abs. 7 Abfallwirtschaftssatzung Aue-Schwarzenberg wird eine Entsorgungsgebühr erhoben.

### § 2 Gebührenmaßstab

- (1) Die Festgebühr gem. § 1 Abs. 2 bemisst sich nach der Anzahl der mit Hauptwohnsitz auf dem Grundstück gemeldeten Personen. Ausgenommen sind Bewohner von Altenheimen, Pflegeheimen, Asylheimen, Kinderheimen, Kasernen, Internaten und vergleichbaren Einrichtungen. Diese Einrichtungen werden gem. § 1 Abs. 5, § 2 Abs. 5 veranlagt. Einrichtungen des betreuten Wohnens sind nicht ausgenommen.
- (2) Die Entsorgungsgebühr Haushalte gem. § 1 Abs. 2 wird auf der Grundlage eines Regelentleerungsvolumens von 240 l pro mit Hauptwohnsitz gemeldeter Person und Jahr berechnet (Veranlagung Regelentsorgungsgebühr). Wird ein höheres Entleerungsvolumen in Anspruch genommen als durch die Regelentsorgungsgebühr abgedeckt, bemisst sich die

*Fortsetzung auf der nächsten Seite*

**Fortsetzung von vorheriger Seite**

Entsorgungsgebühr gem. § 1 Abs. 2 nach dem Fassungsvermögen der Abfallbehälter und der Anzahl der Entleerungen. Auf die sich daraus ergebende Entsorgungsgebühr wird die Regelentsorgungsgebühr angerechnet. Die Regelentsorgungsgebühr wird auch dann erhoben, wenn ein geringeres als das Regelentleerungsvolumen oder kein Entleerungsvolumen in Anspruch genommen wird.

Bei der Überschreitung des Regelentleerungsvolumens im Vorjahr erhöht sich die Vorauszahlung (Regelentsorgungsgebühr gem. Abs. 2) um den Betrag des über dem Regelentleerungsvolumen von 240 Litern tatsächlich in Anspruch genommenen Behältervolumens.

Werden in einem Veranlagungszeitraum weniger Behälterentleerungen in Anspruch genommen als in der Vorauszahlung zusätzlich berechnet, wird die Differenz mit der geleisteten Vorauszahlung über der Regelentsorgungsgebühr verrechnet.

- (3) Die Bioabfallentsorgungsgebühr gem. § 1 Abs. 3 (Haushalte) und § 1 Abs. 6 (andere Herkunftsbereiche) bestimmt sich nach der Zahl der Entleerungen. Als Vorauszahlung für das laufende Jahr werden die in Anspruch genommenen Entleerungen des Vorjahres in Ansatz gebracht. Wird ein geringeres oder höheres Entleerungsvolumen in Anspruch genommen als in der Vorauszahlung berechnet, erfolgt eine Ausgleichsrechnung. Bei Neuanmeldungen werden keine Gebühren als Vorauszahlungen festgesetzt.
- (4) Die Behälterwechselgebühr gem. § 1 Abs. 4 wird je Auftrag und angefahrenem Grundstück (private Haushaltungen und andere Herkunftsbereiche) erhoben.
- (5) Die Entsorgungsgebühr andere Herkunftsbereiche gem. § 1 Abs. 5 wird durch das Fassungsvermögen der Abfallbehälter und nach der Zahl der Entleerungen bzw. nach der Zahl der Abfallsäcke bestimmt. Als Vorauszahlung für das laufende Jahr werden die in Anspruch genommenen Entleerungen des Vorjahres berechnet. Wird ein geringeres oder höheres Entleerungsvolumen in Anspruch genommen, als in der Vorauszahlung berechnet, erfolgt eine Ausgleichsrechnung. Bei Neuanmeldungen werden keine Gebühren als Vorauszahlungen festgesetzt.
- (6) Die Gebühr für die Sperrmüllentsorgung mittels Container aus privaten Haushaltungen gem. § 1 Abs. 7 wird je Bereitstellung eines Containers erhoben.
- (7) Die Gebühr für die Sperrmüllentsorgung aus anderen Herkunftsbereichen gem. § 1 Abs. 8 S. 1 wird nach der Zahl der bereitgestellten Container sowie nach der Masse des zur Entsorgung überlassenen Sperrmülls bemessen. Bei der Selbstanlieferung gem. § 1 Abs. 8 S. 2 wird die Gebühr nach der Masse des angelieferten Sperrmülls bemessen.
- (8) Die Entsorgungsgebühr Problemstoffe aus anderen Herkunftsbereichen gem. § 1 Abs. 9 wird je angefangenem kg der dem Abfallzweckverband überlassenen Problemstoffe erhoben.
- (9) Die Beseitigungsgebühr gem. § 1 Abs. 10 wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten je Beseitigung bemessen.
- (10) Die Behältermietgebühr gem. § 1 Abs. 11 wird nach Anzahl und Größe der auf dem Grundstück des Anschlusspflichtigen vorgehaltenen Abfallbehälter bemessen.
- (11) Die Entsorgungsgebühr gem. § 1 Abs. 12 bestimmt sich nach der durch Wägung ermittelten Masse der angelieferten Abfälle. Bei der Anlieferung geringer Mengen bis zu einer geschätzten Masse von 50 kg kann von einer Wägung abgesehen werden.

**§ 3 Gebührensätze für Abfälle aus privaten Haushaltungen**

- (1) Die Festgebühr gem. § 1 Abs. 2 beträgt je auf dem Grundstück mit Hauptwohnsitz gemeldeter Person und Kalenderjahr 14,28 EUR.
- (2) Die Entsorgungsgebühr Haushalte gem. § 1 Abs. 2 beträgt 10,20 EUR je mit Hauptwohnsitz auf dem Grundstück gemeldeter Person und Kalenderjahr bezogen auf ein Regelentleerungsvolumen von 240 l je Person und Jahr (Regelentsorgungsgebühr).
- (3) Wird ein höheres Entleerungsvolumen als das Regelentleerungsvolumen in Anspruch genommen, wird die Entsorgungsgebühr Haushalte nach den im Folgenden aufgeführten Gebührensätzen berechnet. Diese Gebührensätze stellen jeweils volle Entleerungen eines Behälters dar.

Lässt sich die Literzahl des Regelentleerungsvolumens nicht auf volle Entleerungen umrechnen, werden die Gebühren bei dessen Überschreitung anteilig in Ansatz gebracht.

Abfallbehälter	je Einzelleerung
a) 80 l Restabfallbehälter	3,40 EUR
b) 120 l Restabfallbehälter	5,10 EUR
c) 240 l Restabfallbehälter	10,20 EUR
d) 1.100 l Abfallgroßbehälter	46,75 EUR
e) 7.000 l Abfallgroßbehälter	297,50 EUR
f) 10.000 l Abfallgroßbehälter	425,00 EUR
g) 70 l Abfallsack (zusätzliche Entsorgung bei Bedarf)	3,00 EUR (je Stück)

Die Anzahl der Leerungen der Abfallbehälter gem. a) bis d) wird elektronisch (Behälteridentifikationssystem) erfasst, die Abfallbehälter gem. e) und f) durch schriftliche Zählung bei der Abfuhr.

- (3) Die Bioabfallentsorgungsgebühr Haushalte gem. § 1 Abs. 3 beträgt 2,50 EUR/Leerung. Die Anzahl der Leerungen wird elektronisch (Behälteridentifikationssystem) erfasst.
- (4) Die Gebühr für die Sperrmüllentsorgung mittels Container gem. § 1 Abs. 7 beträgt 62,55 EUR je Bereitstellung eines Containers.

**§ 4 Gebührensätze für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen**

- (1) Die Entsorgungsgebühr andere Herkunftsbereiche gem. § 1 Abs. 5 beträgt:

Abfallbehälter	je Einzelleerung
a) 80 l Restabfallbehälter	3,89 EUR
b) 120 l Restabfallbehälter	5,83 EUR
c) 240 l Restabfallbehälter	11,67 EUR
d) 1.100 l Abfallgroßbehälter	53,47 EUR
e) 7.000 l Abfallgroßbehälter	340,24 EUR
f) 10.000 l Abfallgroßbehälter	486,06 EUR
g) 70 l Abfallsack (zusätzliche Entsorgung bei Bedarf)	3,40 EUR (je Stück)

§ 3 Abs. 3 Satz 2 und 4 gelten entsprechend.

- (2) Die Bioabfallentsorgungsgebühr andere Herkunftsbereiche gem. § 1 Abs. 6 beträgt 3,72 EUR/Entleerung. Die Anzahl der Leerungen wird elektronisch (Behälteridentifikationssystem) erfasst.
- (3) Die Gebühr für die Sperrmüllentsorgung aus anderen Herkunftsbereichen gem. § 1 Abs. 8 beträgt 62,55 EUR je bereitgestelltem Container zuzüglich 100,25 EUR je überlassener Tonne Sperrmüll.
- (4) Die Entsorgungsgebühr Problemstoffe andere Herkunftsbereiche gem. § 1 Abs. 9 beträgt 1,14 EUR je überlassenem Kilogramm Problemstoffe.

**§ 5 Sonstige Gebührensätze**

- (1) Die Behälterwechselgebühr gem. § 1 Abs. 4 beträgt 15,84 EUR je Auftrag und angefahrenem Grundstück.
- (2) Die Beseitigungsgebühr gem. § 1 Abs. 10 wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten des Einsammelns, Trennens sowie der ordnungsgemäßen Entsorgung bemessen. Unberührt davon bleibt die Einleitung eines Ordnungswidrigkeits- bzw. Strafverfahrens sowie die Erhebung von Bußgeldern.
- (3) Die Behältermietgebühr gem. § 1 Abs. 11 beträgt je Abfallbehälter und Jahr:

Abfallbehälter	je Abfallbehälter
a) 80 l Restabfallbehälter	2,04 EUR
b) 120 l Restabfall- bzw. Bioabfallbehälter	3,36 EUR
c) 240 l Restabfallbehälter	5,88 EUR
d) 1.100 l Abfallgroßbehälter	27,84 EUR
e) 7.000 l Abfallgroßbehälter	117,36 EUR
f) 10.000 l Abfallgroßbehälter	167,52 EUR

- (4) Die Entsorgungsgebühr gem. § 1 Abs. 12 beträgt 0,16 EUR/kg, mindestens aber 10,00 EUR je Kleinanlieferung i.S.v. § 2 Abs.12.

**§ 6 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner ist, soweit nicht in nachfolgenden Regelungen anderes bestimmt ist, der Eigentümer des an die Abfallentsorgung des Abfallzweckverbandes angeschlossenen Grundstückes. Ist ein Erbbauberechtigter, Wohnungs- oder Teileigentümer, Dauerwohnungs- oder Dauernutzungsberechtigter im Sinne des Wohneigentumsgesetzes, Nießbraucher, Gebäudeeigentümer im Sinne des Art. 233 § 4 Abs. 1 EGBGB oder ein Nutzungsberechtigter im Sinne des Art. 233 § 4 Abs. 2 EGBGB vorhanden, ist dieser abweichend von Satz 1 Gebührenschuldner. Soweit weder der Eigentümer noch Berechtigte i.S.d. Satzes 2 im Grundbuch eingetragen sind, ist derjenige Gebührenschuldner, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenpflicht Besitzer des betreffenden Grundstückes ist.

**Fortsetzung von vorheriger Seite**

- (2) Im Falle der Entsorgung von Restabfällen von Erholungs- und Gartengrundstücken außerhalb von Kleingartenanlagen i.S.d. Absatzes 3 ist Gebührenschuldner der Entsorgungsgebühr andere Herkunftsbereiche gem. § 1 Abs. 5, der Bioabfallentsorgungsgebühr andere Herkunftsbereiche gem. § 1 Abs. 6, der Gebühr für die Sperrmüllentsorgung aus anderen Herkunftsbereichen gem. § 1 Abs. 8, der Behältermietgebühr gem. § 1 Abs. 13 und der für diese Grundstücke zu erhebenden Behälterwechselgebühr i.S.v. § 1 Abs. 4 abweichend von Absatz 1 der Mieter oder Pächter oder der auf Grund eines ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Nutzung des Grundstückes Berechtigte. Sofern das Grundstück nicht vermietet oder verpachtet ist, ist der Grundstückseigentümer Gebührenschuldner. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, Auskunft über die Person des Mieters oder Pächters oder des auf Grund eines ähnlichen Vertrages oder eines sonstigen Rechtsverhältnisses zur Nutzung des Grundstückes Berechtigten zu geben. Kommt er dieser Pflicht nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Aufforderung nach, so ist der Eigentümer Gebührenschuldner.
- (3) Im Falle der Entsorgung von Abfällen aus Kleingartenanlagen ist Gebührenschuldner der Entsorgungsgebühr andere Herkunftsbereiche im Sinne von § 1 Abs. 5, der Bioabfallentsorgungsgebühr andere Herkunftsbereiche gem. § 1 Abs. 6, der Gebühr für die Sperrmüllentsorgung aus anderen Herkunftsbereichen gem. § 1 Abs. 8, der Behältermietgebühr gem. § 1 Abs. 13 und der Behälterwechselgebühr i.S.v. § 1 Abs. 4 für diese Grundstücke abweichend von Absatz 1 die Kleingartenorganisation, sofern diese rechtsfähig und Zwischenpächter im Sinne des § 4 Abs. 2 BKleingG ist. Im Übrigen ist der Grundstückseigentümer Gebührenschuldner.
- (4) Gebührenschuldner für die Entsorgungsgebühr andere Herkunftsbereiche gem. § 1 Abs. 5, für die Bioabfallentsorgungsgebühr andere Herkunftsbereiche gem. § 1 Abs. 6, für die Gebühr für die Sperrmüllentsorgung aus anderen Herkunftsbereichen gem. § 1 Abs. 8, der Behältermietgebühr gem. § 1 Abs. 13 und für die Behälterwechselgebühr i.S.v. § 1 Abs. 4, sofern Behälter für die Aufnahme von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen gewechselt werden sollen, ist abweichend von Abs. 1, mit Ausnahme der in Absatz 2 und 3 beschriebenen Fälle, der Inhaber des Betriebes oder der Träger der Einrichtung, in dessen Betrieb oder Einrichtung die Abfälle anfallen, im Übrigen der Abfallbesitzer oder -erzeuger.
- (5) Bei der Verwendung von Abfallsäcken ist abweichend von Absatz 1 der Erwerber Gebührenschuldner.
- (6) Gebührenschuldner für die Gebühr Sperrmüllentsorgung aus privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen mittels Container gem. § 1 Abs. 7 bzw. § 1 Abs. 8 S. 1 ist der Antragsteller. Gebührenschuldner für die Gebühr Sperrmüllentsorgung aus anderen Herkunftsbereichen bei Selbstanlieferung gem. § 1 Abs. 8 S. 2 ist der Anlieferer.
- (7) Gebührenschuldner für die Entsorgungsgebühr Problemstoffe andere Herkunftsbereiche gem. § 1 Abs. 9 ist derjenige, der die Abfälle dem Abfallzweckverband an den bekannt gegebenen Sammelstellen überlässt.
- (8) Gebührenschuldner für die Beseitigungsgebühr gem. § 1 Abs. 10 ist der Abfallerzeuger oder -besitzer. Kann dieser nicht ermittelt werden, ist der Grundstückseigentümer, auf dessen Grundstück die Abfälle angefallen sind, Gebührenschuldner. Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.
- (9) Gebührenschuldner für die Entsorgungsgebühr gem. § 1 Abs. 12 ist der Anlieferer.
- (10) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner. Dies gilt insbesondere für Wohnungs- und Teileigentümer.

**§ 7 Festsetzung, Entstehen, Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Festgebühr gem. § 1 Abs. 2 entsteht jeweils zu Beginn des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Der Berechnung der Festgebühr für die Vorausberechnung eines Jahres wird die Anzahl der am 1. November des Vorjahres auf dem Grundstück mit Hauptwohnsitz gemeldeten Personen zugrunde gelegt, soweit dem Abfallzweckverband nicht vor Festsetzung der Gebühr schriftlich mitgeteilt und auf Anforderung des Abfallzweckverbandes nachgewiesen wird, dass die im Melderegister erfassten Daten unzutreffend sind. Diese Personenzahl wird ebenso für die Nachberechnung der Festgebühr des Vorjahres herangezogen (Nachveranlagung). Weicht die Nachveranlagung zum 01. Januar des Vorjahres von den tatsächlichen Gegebenheiten auf dem Grundstück ab, ist das dem Abfallzweckverband innerhalb von vier Wochen nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides schriftlich mitzuteilen und auf Anforderung nachzuweisen. Fallen auf einem Grundstück erstmals oder letztmals im Laufe des Kalenderjahres Abfälle an, so entsteht die Festgebühr mit Beginn des Kalendermonats, der auf den erstmaligen Abfallanfall folgt und endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss- und Benutzungszwang entfällt.

Ändert sich die Anzahl der auf dem Grundstück mit Hauptwohnsitz gemeldeten Personen nach Entstehen der Festgebühr, so wird die Gebühr durch Änderungsbescheid neu festgesetzt bzw. die Änderung bei der erstmaligen Festsetzung berücksichtigt. Für jeden auf die Anmeldung folgenden Kalendermonat wird dabei 1/12 der Jahresgebühr berechnet. Für jeden auf die Abmeldung folgenden Kalendermonat wird 1/12 der Jahresgebühr angerechnet bzw. erstattet. Die Festgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt und in vier Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November des Jahres fällig. Erfolgt die Festsetzung der Festgebühr nachdem ein Fälligkeitstermin verstrichen ist, wird der Teilbetrag zum nächsten Fälligkeitstermin fällig. Werden Gebühren durch Gebührenbescheid neu festgesetzt, werden diese 4 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

- (2) Die Entsorgungsgebühr Haushalte gem. § 1 Abs. 2 entsteht in Höhe der Regelentsorgungsgebühr bzw. bei Überschreitung des Regelentleerungsvolumens im Vorjahr in Höhe der tatsächlich in Anspruch genommenen Behälterleerungen zu Beginn des Kalenderjahres, erstmalig jedoch mit Aufstellung des nach Maßgabe von § 16 Abs. 2 Satz 1 Abfallwirtschaftssatzung Aue-Schwarzenberg zugelassenen Abfallbehälters auf dem Grundstück. Sie wird mit Gebührenbescheid festgesetzt und zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und zum 15. November des Jahres in vier Teilbeträgen fällig. Absatz 1 Satz 7 und 8 gelten entsprechend. Änderungen der Anzahl der auf dem Grundstück gemeldeten Personen werden entsprechend der Regelungen in Absatz 1 Satz 2 bis 6 berücksichtigt. Die Entsorgungsgebühr Haushalte gem. § 1 Abs. 2 in Höhe des die Regelentsorgungsgebühr übersteigenden Betrages entsteht mit der Leerung zugelassener Restabfallbehälter und Abfallgroßbehälter. Sie wird durch Gebührenbescheid festgesetzt und vier Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Die Gebühr für die Nutzung von Abfallsäcken im Falle des § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 ist bei Erwerb bar zu entrichten.
- (4) Die Bioabfallentsorgungsgebühr (private Haushaltungen und andere Herkunftsbereiche) entsteht in der Höhe der tatsächlich in Anspruch genommenen Entleerungen des Vorjahres als Vorauszahlung zu Beginn des Kalenderjahres. Sie wird durch Gebührenbescheid festgesetzt und in vier Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November des Jahres fällig. Wird die Bioabfallentsorgungsgebühr erstmalig festgesetzt, wird sie vier Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (5) Die Behälterwechselgebühr gem. § 1 Abs. 4 und die Gebühr für die Sperrmüllentsorgung mittels Container gem. § 1 Abs. 7 und § 1 Abs. 8 entstehen mit Eingang des Antrages beim Abfallzweckverband. Sie werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und vier Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (6) Die Entsorgungsgebühr für die Entsorgung von Restabfall aus anderen Herkunftsbereichen gem. § 1 Abs. 5 entsteht in Höhe der tatsächlich in Anspruch genommenen Entleerungen des Vorjahres als Vorauszahlung zu Beginn des Kalenderjahres. Sie wird durch Gebührenbescheid festgesetzt und in vier Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November des Jahres fällig. Werden Gebühren durch Änderungsbescheid oder erstmalig festgesetzt, werden diese 4 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.  
Bei der Verwendung von Abfallsäcken gilt Absatz 3.
- (7) Die Gebühr für die Sperrmüllentsorgung aus anderen Herkunftsbereichen gem. § 1 Abs. 8 S. 1 entsteht mit Entleerung des Containers. Bei der Selbstanlieferung gem. § 1 Abs. 8 S. 2 entsteht die Gebühr mit der Übergabe des Sperrmülls. Sie wird durch Gebührenbescheid festgesetzt und vier Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (8) Die Entsorgungsgebühr Problemstoffe andere Herkunftsbereiche gem. § 1 Abs. 9 entsteht mit Anlieferung der Abfälle an den bekannt gegebenen Sammelstellen. Sie wird durch Gebührenbescheid festgesetzt und vier Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (9) Die Beseitigungsgebühr gem. § 1 Abs. 10 entsteht mit der Entsorgung bzw. Trennung der Abfälle. Sie wird durch Gebührenbescheid festgesetzt und vier Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (10) Die Behältermietgebühr gem. § 1 Abs. 11 entsteht zu Beginn des Kalenderjahres, erstmalig jedoch mit Aufstellung des nach Maßgabe von § 16 Abs. 2 Satz 1 Abfallwirtschaftssatzung Aue Schwarzenberg zugelassenen Abfallbehälters auf dem Grundstück. Sie wird mit Gebührenbescheid festgesetzt und zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und zum 15. November des Jahres in vier Teilbeträgen fällig. Absatz 1 Satz 7 und 8 gelten entsprechend. Für die Behältermietgebühr bei der Entsorgung aus anderen Herkunftsbereichen gilt § 7 Abs. 6 Satz 2 entsprechend.
- (11) Die Entsorgungsgebühr gemäß § 1 Abs. 12 entsteht mit der Anlieferung der Abfälle und ist bei der Anlieferung bar zu entrichten.

**Fortsetzung auf der nächsten Seite**

**Fortsetzung von vorheriger Seite**

- (12) Erfolgt die Aufstellung oder der Abzug des nach Maßgabe von § 16 Abs. 2 Satz 1 Abfallwirtschaftssatzung Aue-Schwarzenberg zugelassenen Abfallbehälters im Laufe des Kalenderjahres, so gelten die Bestimmungen des Absatzes 1 Satz 7 und 8 entsprechend.

**§ 8 Freistellung von der Entsorgungsgebühr Haushalte**

- (1) Für den Fall einer über drei Monate hinausgehenden ununterbrochenen Abwesenheit vom Wohngrundstück außerhalb des Altlandkreises Aue-Schwarzenberg kann der Abfallzweckverband auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners für diese Person eine Freistellung von der Entsorgungsgebühr für Restabfall (Entsorgungsgebühr Haushalte) gemäß § 1 Abs. 2 gewähren. Der betreffende Zeitraum ist auf volle Monate abzurunden und als Anteil am Kalenderjahr zu bestimmen, der bei der Gebührenbemessung gemäß § 2 Abs. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 zum Ansatz zu bringen ist. Eine Freistellung von der Festgebühr gemäß § 1 Abs. 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 erfolgt nicht.
- (2) Der Antrag ist unter der Angabe von Gründen und unter Einreichung geeigneter Unterlagen, die den Antragsgrund bestätigen, schriftlich oder zur Niederschrift beim Abfallzweckverband zu stellen. Die Antragstellung und die Beibringung der Unterlagen gemäß Satz 1 hat bis spätestens zum 31. März eines Jahres für das vorhergehende Kalenderjahr zu erfolgen. Später eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt. Der Freistellungszeitraum wird auf maximal zwei Jahre begrenzt. Nach dem Ablauf des genannten Zeitraums ist eine erneute Antragstellung erforderlich.
- (3) Entfallen die Gründe für eine gewährte Freistellung im Verlaufe eines Freistellungszeitraumes, ist dieser Umstand unaufgefordert und unverzüglich dem Abfallzweckverband mitzuteilen.

**§ 9 Auskunfts- und Mitteilungspflichten, Festsetzung**

- (1) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, gegenüber dem Abfallzweckverband Auskünfte und Erklärungen über alle für die Gebührenerhebung maßgeblichen Umstände abzugeben, insbesondere
- auf Aufforderung die Anzahl der auf dem betreffenden Grundstück vorhandenen Abfallbehälter mitzuteilen,
  - unaufgefordert und unverzüglich im Falle der Veräußerung des Grundstückes dem Abfallzweckverband den Namen und die Anschrift des neuen Grundstückseigentümers mitzuteilen,
  - auf Aufforderung Auskunft über die Anzahl der auf dem Grundstück wohnhaften Personen zu geben,
  - unaufgefordert und unverzüglich im Falle des Wechsels des Inhabers des Betriebes oder des Trägers der Einrichtung im Sinne von § 6 Abs. 4 den Namen und die Anschrift des neuen Inhabers bzw. neuen Trägers mitzuteilen,
  - unaufgefordert und unverzüglich jede Änderung in der Anzahl der auf dem Grundstück lebenden Personen mitzuteilen.
- Unbeschadet des Satzes 1 kann der Abfallzweckverband vom Gebührenschuldner jederzeit Auskunft über die für die Gebührenerhebung wesentlichen Umstände verlangen. Für die Abgabe der Erklärungen können Fristen gesetzt werden.
- (2) Alle Erklärungen und Mitteilungen, die die Gebührenschuldner im Zusammenhang mit

dem Vollzug dieser Satzung gegenüber dem Abfallzweckverband vornehmen, müssen schriftlich oder zur Niederschrift erfolgen.

- (3) Sofern die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Angaben nicht oder nur unzureichend gemacht werden, nimmt der Abfallzweckverband die Veranlagung auf der Grundlage der ihm vorliegenden Daten vor.

**§ 10 Bekanntmachungen**

Die Bekanntmachung dieser Satzung erfolgt in den Amtsblättern der Mitgliedskreise im Abfallzweckverband, mithin der Landkreise Erzgebirgskreis („Landkreiskurier“) und Zwickau. Bekanntmachungen aufgrund dieser Satzung erfolgen im Amtsblatt des Landkreises Erzgebirgskreis („Landkreiskurier“). Darüber hinaus werden alle vorgenannten Dokumente im Internet unter der Adresse [www.za-sws.de](http://www.za-sws.de) veröffentlicht.

**§ 11 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 Nr. 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 8 Abs. 3 den Wegfall der Gründe für eine gewährte Freistellung von der Entsorgungsgebühr gemäß § 8 Abs. 1 dem Abfallzweckverband nicht unaufgefordert und unverzüglich mitteilt,
  2. entgegen § 9 Abs. 1, Punkt 1 die Anzahl der auf dem betreffenden Grundstück vorhandenen Abfallbehälter trotz Aufforderung durch den Abfallzweckverband nicht mitteilt oder hierüber unwahre Angaben macht,
  3. entgegen § 9 Abs. 1, Punkt 2 im Falle der Veräußerung des Grundstückes dem Abfallzweckverband den Namen und die Anschrift des neuen Grundstückseigentümers trotz Aufforderung durch den Abfallzweckverband nicht mitteilt,
  4. entgegen § 9 Abs. 1, Punkt 3 trotz Aufforderung durch den Abfallzweckverband keine Auskunft über die Anzahl der auf dem Grundstück wohnhaften Personen gibt oder hierüber unwahre Angaben macht oder
  5. entgegen § 9 Abs. 1, Punkt 4 trotz Aufforderung durch den Abfallzweckverband im Falle des Wechsels des Inhabers des Betriebs- oder des Trägers der Einrichtung im Sinne von § 6 Abs. 4 den Namen und die Anschrift des neuen Inhabers bzw. neuen Trägers nicht mitteilt,
  6. entgegen § 9 Abs. 1 Punkt 5 nicht jede Änderung in der Anzahl der auf dem Grundstück lebenden Personen unaufgefordert und unverzüglich mitteilt.
- (2) Die in Absatz 1 aufgeführten Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße in Höhe des in § 6 Abs. 3 SächsKAG genannten Betrages geahndet werden.

**§ 12 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der letzten Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung Aue-Schwarzenberg vom 17. März 2008 außer Kraft.

Stollberg, den 24. November 2009

gez. Dr. C. Scheurer

Landrat und Verbandsvorsitzender

(Siegel)

## Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Südwestsachsen (ZAS) für das Entsorgungsgebiet Altlandkreis Stollberg (Abfallwirtschaftssatzung Stollberg)

Auf der Grundlage

- des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705) in der jeweils gültigen Fassung,
- der Gewerbeabfall-Verordnung (GewAbfV) vom 19. Juni 2002 (BGBl. I S. 1938) in der jeweils gültigen Fassung,
- des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsABG) vom 31. Mai 1999 (GVBl. S. 261) in der jeweils gültigen Fassung,
- des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG)

vom 19. August 1993 (GVBl. S. 815, ber. GVBl. S. 1103) in der jeweils gültigen Fassung,

- der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) vom 19. Juli 1993 (GVBl. S. 577) in der jeweils gültigen Fassung,
- des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 16. März 2005 (BGBl. I Nr. 17 S. 762) in der jeweils gültigen Fassung und

**Fortsetzung auf der nächsten Seite**

**Fortsetzung von vorheriger Seite**

- der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Südwestsachsen vom 01. Oktober 2009

erlässt der Zweckverband Abfallwirtschaft Südwestsachsen (ZAS) - nachfolgend Abfallzweckverband genannt – für das Entsorgungsgebiet Altlandkreis Stollberg die nachfolgende durch die Verbandsversammlung am 23. November 2009 beschlossene Abfallwirtschaftssatzung Stollberg.

**Erläuterungen der Abkürzungen**

ZAS	Zweckverband Abfallwirtschaft Südwestsachsen
KrW-/AbfG	Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz
GewAbfV	Gewerbeabfall-Verordnung
BGBI.	Bundesgesetzblatt
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
SächsABG	Sächsisches Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz
SächsKomZG	Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit
SächsLKrO	Sächsische Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen
ElektroG	Elektro- und Elektronikgerätegesetz
PPK-Fraktion	Papier, Pappe, Kartonagen-Fraktion

**Inhaltsverzeichnis****1. Abschnitt Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen
- § 2 Abfallvermeidung, Abfallverwertung
- § 3 Abfallentsorgung durch den Abfallzweckverband, Mitwirkung der Städte und Gemeinden
- § 4 Ausnahmen von der Abfallentsorgung durch den Abfallzweckverband
- § 5 Anschluss- und Überlassungsrecht
- § 6 Anschluss- und Überlassungspflicht
- § 7 Trennung von Abfällen
- § 8 Mitteilungs- und Auskunftspflichten
- § 9 Störungen in der Abfallentsorgung
- § 10 Überwachung der Benutzung der Sammel- und Entsorgungseinrichtungen
- § 11 Anfall der Abfälle, Eigentumsübergang

**2. Abschnitt Einsammeln und Befördern der Abfälle**

- § 12 Einsammeln und Befördern
- § 13 Abfallüberlassung im Bringsystem
- § 14 Anforderungen an die Abfallüberlassung im Bringsystem
- § 15 Abfallüberlassung im Holsystem
- § 16 Anforderungen an die Abfallüberlassung im Holsystem
- § 17 Häufigkeit und Zeitpunkt der Restabfallabfuhr
- § 18 Kapazität, Beschaffung, Bereitstellung und Benutzung der Abfallbehälter

**3. Abschnitt Schlussbestimmungen**

- § 19 Bekanntmachungen
- § 20 Gebühren
- § 21 Ordnungswidrigkeiten
- § 22 Anordnungen für den Einzelfall
- § 23 In-Kraft-Treten

**Anlage 1**

**zur Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Südwestsachsen (ZAS) im Entsorgungsgebiet Altlandkreis Stollberg (Abfallwirtschaftssatzung Stollberg)**

- 1. Andere Siedlungsabfälle
  - 1.1 Gemischte Siedlungsabfälle (Restabfall)
  - 1.2 Sperrmüll
- 2. Getrennt gesammelte Fraktionen
  - 2.1 Papier, Pappe, Kartonagen, Metalle (Schrott) und andere Fraktionen
  - 2.2 gefährliche Abfälle
  - 2.3 Elektro- und Elektronikgeräte
  - 2.4 Organische, kompostierbare Abfälle (Bioabfall)
- 3. Kompostierbare Gartenabfälle

**1. Abschnitt Allgemeine Vorschriften****§ 1 Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen**

- (1) Diese Abfallwirtschaftssatzung gilt für das Gebiet des Altlandkreises Stollberg.
- (2) Abfälle im Sinne dieser Satzung sind alle beweglichen Sachen, die unter die im Anhang I des KrW-/AbfG aufgeführten Gruppen fallen und deren sich ihre Besitzer entledigen, entledigen wollen oder entledigen müssen.
- (3) Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die verwertet werden; Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung.
- (4) Die Abfallentsorgung im Sinne dieser Satzung umfasst das Einsammeln durch Hol- und Bringsysteme sowie das Befördern, Behandeln, Lagern, Verwerten und Beseitigen von Abfällen.
- (5) Erzeuger von Abfällen im Sinne dieser Satzung ist jede natürliche oder juristische Person, durch deren Tätigkeit Abfälle angefallen sind sowie jede Person, die Vorbehandlungen, Mischungen oder sonstige Behandlungen an Abfällen vorgenommen hat, die eine Veränderung der Natur oder der Zusammensetzung dieser Abfälle bewirken.
- (6) Besitzer von Abfällen im Sinne dieser Satzung ist jede natürliche oder juristische Person, die die tatsächliche Sachherrschaft über Abfälle hat.
- (7) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Grundeigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechtes handelt.

**§ 2 Abfallvermeidung, Abfallverwertung**

- (1) Jeder Erzeuger von Abfällen hat die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering wie nach den Umständen möglich und zumutbar zu halten (Abfallvermeidung).
- (2) Nicht vermeidbare Abfälle sind getrennt nach Fraktionen zu sammeln und dem Abfallzweckverband zu überlassen. Nach dieser Satzung getrennt zu sammelnde Fraktionen sind in Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist, näher definiert und erläutert.
- (3) Der Abfallzweckverband berät die Abfallerzeuger und Abfallbesitzer über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen.
- (4) Gesetzlich festgelegte oder freiwillig übernommene Rücknahmepflichten der Hersteller oder Vertreiber von Waren, z. B. für Batterien, Arzneimittel, Leuchtstoffröhren, Elektro- und Elektronikgeräte inklusive Kühlgeräte usw., sind entsprechend den Vorgaben zu nutzen.
- (5) Der Abfallzweckverband wirkt bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen in seinen Dienststellen und Einrichtungen und bei seinem sonstigen Handeln, vor allem im Beschaffungs- und Auftragswesen und bei Bauvorhaben darauf hin, Erzeugnisse zu berücksichtigen, die sich durch Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit und Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen, im Vergleich zu anderen Erzeugnissen zu einer Verminderung der Abfallmenge und ihrer Schädlichkeit führen sowie nach Möglichkeit aus Abfällen zur Verwertung hergestellt worden sind. Dazu sind finanzielle Mehrbelastungen und Minderungen der Gebrauchseigenschaften in vertretbarem Umfang hinzunehmen.
- (6) Auch durch die Kommunen und sonstigen Personen des öffentlichen Rechts sind bei Planung, Baumaßnahmen und im Beschaffungswesen die Ziele der Abfallvermeidung und stofflichen Abfallverwertung dieser Satzung zu verwirklichen. Absatz 5 gilt entsprechend.

**§ 3 Abfallentsorgung durch den Abfallzweckverband, Mitwirkung der Städte und Gemeinden**

- (1) Der Abfallzweckverband betreibt die Abfallentsorgung im Entsorgungsgebiet Altlandkreis Stollberg als öffentliche Einrichtung. Er entsorgt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung die in dem nach dieser Satzung festgelegten Gebiet angefallenen und ihm überlassenen Abfälle aus privaten Haushalten und Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen.
- (2) Zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 kann sich der Abfallzweckverband Dritter bedienen.
- (3) Dem Abfallzweckverband obliegen die Aufgaben des Einsammelns und Beförderns der im nach dieser Satzung festgelegten Gebiet anfallenden und ihm überlassenen Abfälle sowie die Aufgabe der weiteren Entsorgung, insbesondere die Abfallverwertung und Abfallbeseitigung nach Maßgabe der von ihm erlassenen Satzungen.

**Fortsetzung auf der nächsten Seite**

**Fortsetzung von vorheriger Seite**

- (4) Die Gemeinden im Altlandkreis Stollberg unterstützen den Abfallzweckverband bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Satzung. Sie sollen Fürsorge dafür treffen, dass die Abfälle entsprechend dem Tourenplan weitestgehend ungehindert eingesammelt und transportiert werden können. Dazu gehören insbesondere
- Schneeberäumung und Streuen öffentlicher Straßen, Wege und Plätze,
  - Einflussnahme auf die Beseitigung ordnungswidrig geparkter Fahrzeuge,
  - Information an den Abfallzweckverband über vorgesehene Baumaßnahmen, die die Befahrbarkeit von Straßen, Wegen und Plätzen einschränken oder nicht zulassen und Information der Bürger und des Abfallzweckverbandes über die nächste befahrbare Straße. Insbesondere sollen bei der Ausschreibung von Bauaufträgen, die zu einer Nichtbefahrbarkeit von Straßen, Wegen und Plätzen führen, in den Verdingungsunterlagen Lösungen für die Gewährleistung der Abfallentsorgung für diesen Zeitraum gefordert werden,
  - Freihaltung des Lichtraumprofils öffentlicher Straßen, Wege und Plätze.
- (5) Standorte sowie Ausstattung und Entsorgungsrhythmus für die Erfassung von Abfällen, die aufgrund einer Verordnung gemäß § 24 KrW-/AbfG, insbesondere der Verpackungsverordnung von den durch die Verordnung Verpflichteten eingerichtet und unterhalten werden, stimmt der Abfallzweckverband mit den Kommunen und den jeweils beauftragten Entsorgungsunternehmen ab.

**§ 4 Ausnahmen von der öffentlichen Abfallentsorgung durch den Abfallzweckverband**

- (1) Von der öffentlichen Abfallentsorgung durch den Abfallzweckverband bezüglich Einsammeln und Befördern sind ausgeschlossen:
1. Stoffe, die Gefahren für Sammelbehälter und Transportfahrzeuge hervorrufen oder schädlich auf sie einwirken können oder in sonstiger Weise den Ablauf des Entsorgungsvorganges nachhaltig stören, z. B.:
    - Eis und Schnee
    - explosive Stoffe (z. B. Feuerwerkskörper, Munition, Sprengkörper, Druckgasflaschen)
    - Flüssigkeiten
    - Schlämme
    - Bau- und Abbruchholz
    - Stäube und
    - Asbest.
  2. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die nach Art, Beschaffenheit oder Menge in besonderem Maße gesundheits-, luft- oder wassergefährdend, explosibel oder brennbar sind oder Erreger übertragbarer Krankheiten enthalten oder hervorbringen können und an deren Entsorgung zusätzliche Anforderungen zu stellen sind und die nach Art und Beschaffenheit nicht Abfällen aus privaten Haushaltungen entsprechen oder aufgrund der Menge nicht mit diesen entsorgt werden können, z. B.:
    - Abfälle aus Krankenhäusern, Sanatorien, Pflegeheimen, sonstigen medizinischen Einrichtungen, Apotheken, Arztpraxen und Tierarztpraxen mit den Abfallschlüsselnummern 18 01 01, 18 01 02, 18 01 03, 18 01 06, 18 01 08 und 18 01 10 sowie 18 02 01, 18 02 02, 18 02 05 und 18 02 07
    - Filterstäube
    - cyanidhaltige und arsenhaltige Stoffe
    - Salze und
    - Altöle.
  3. Altautos, Anhänger, Wohnmobile, Wohnanhänger u. a.
  4. Abfälle, die Gefahren oder erhebliche Belästigungen für das Betriebspersonal hervorrufen können, z. B.:
    - Abfälle aus der Tierhaltung und
    - ätzende Stoffe.
  5. Klärschlamm, Fäkalien, Fäkalschlamm
  6. Abfälle, die mit ausgeschlossenen Abfällen vermischt sind.
  7. Abfälle zur Verwertung (getrennt erfasste Fraktionen, z. B.: Glas, Metalle) sowie Park- und Gartenabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen
  8. Elektro- und Elektronikgeräte aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen
  9. Bauschutt, Baustellenabfälle, Straßenaufbruch, Erdaushub
  10. Abfälle, die einer Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 24 KrW-/AbfG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen (z. B. Transport-, Um- und Verkaufsverpackungen) und entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen sowie eine Mitwirkungspflicht gemäß § 24 Absatz 2 Nr. 4 KrW-/AbfG nicht besteht.

- (2) Die Erzeuger oder Besitzer der Abfälle nach Absatz 1 sind verpflichtet, diese gemäß § 11 Absatz 1 und 2 KrW-/AbfG zu beseitigen, wenn sie nicht verwertet werden können.
- (3) Bei Unklarheiten darüber, ob und inwieweit ein bestimmter Stoff vom Abfallzweckverband zu entsorgen ist, entscheidet der Abfallzweckverband oder dessen Beauftragter. Dem Abfallzweckverband ist auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich nicht um einen von der öffentlichen Entsorgung ausgeschlossenen Stoff handelt.
- (4) Soweit Abfälle von der Entsorgung durch den Abfallzweckverband ausgeschlossen sind, dürfen sie ohne schriftliche Zustimmung durch den Abfallzweckverband weder der öffentlichen Abfallabfuhr übergeben noch in jedermann zugänglichen Sammelbehältern überlassen werden. Der Abfallzweckverband berät über geeignete Entsorgungsmöglichkeiten.

**§ 5 Anschluss- und Überlassungsrecht**

- (1) Die Grundstückseigentümer im Entsorgungsgebiet Altlandkreis Stollberg sind berechtigt, den Anschluss ihrer Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung des Abfallzweckverbandes zu verlangen (Anschlussrecht). Besteht an einem Grundstück ein dingliches Recht, wie z. B. ein Erbbau- oder Nießbrauchsrecht, gilt dies für den dinglich Berechtigten. Ausgenommen sind Eigentümer und dinglich Berechtigte solcher Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach Absatz 2 ein Überlassungsrecht besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.
- (2) Die Anschlussberechtigten und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben das Recht, den auf dem Grundstück anfallenden Abfall nach Maßgabe der §§ 12 bis 18 der öffentlichen Abfallentsorgung des Abfallzweckverbandes zu überlassen (Überlassungsrecht). Soweit auf nicht anschlussberechtigten Grundstücken Abfälle anfallen, ist ihr Besitzer berechtigt, sie in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen.
- (3) Das Überlassungsrecht gilt nicht für Abfälle, die gemäß dieser Satzung von der Entsorgung durch den Abfallzweckverband ausgeschlossen sind (§ 4 Absatz 1 dieser Satzung).
- (4) Der Anspruch nach Absatz 1 besteht nicht, wenn der Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung (Einsammeln, Befördern) wegen der besonderen Lage des Grundstücks oder aus technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen (Grundstücke, auf denen Abfälle, für die ein Überlassungsrecht besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen) erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, dass der Antragsteller von sich aus die Hindernisse beseitigt oder die Mehrkosten für den Anschluss übernimmt. Im Übrigen wird auf § 6 Absatz 7 sowie § 18 Absatz 6 verwiesen.
- (5) Auf schriftlichen Antrag der Grundstückseigentümer kann der Abfallzweckverband dem Anschluss von Grundstücken, bei denen nur Personen mit Nebenwohnsitz melderechtlich erfasst sind, an die öffentliche Abfallentsorgung zustimmen. Alle Regelungen dieser Satzung und der Gebührensatzung Stollberg gelten für diesen Fall entsprechend.

**§ 6 Anschluss- und Überlassungspflicht**

- (1) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Grundstücke, die von privaten Haushaltungen ausschließlich oder teilweise und dauerhaft oder vorübergehend zu Wohnzwecken genutzt werden, an die öffentliche Abfallentsorgung des Abfallzweckverbandes anzuschließen und diese zu benutzen. Besteht an einem Grundstück ein dingliches Recht, wie z. B. ein Erbbau- oder Nießbrauchsrecht, gilt dies für den dinglich Berechtigten. Die auf den Grundstücken anfallenden Abfälle sind dem Abfallzweckverband durch die Abfallerzeuger bzw. Abfallbesitzer zu überlassen, soweit sie zu einer Verwertung nicht in der Lage sind oder diese nicht beabsichtigen. Diese Verpflichtung gilt auch zwingend für die Eigentümer oder ihnen gleichgestellte Nutzungsberechtigte eines nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. industriell/gewerblich genutzten Grundstück, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 2. 2. Halbsatz KrW-/AbfG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 GewAbfV für alle gewerblichen Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV, die nicht verwertet werden, mindestens einen Restabfallbehälter zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für den Restabfallbehälter erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in Absatz 5 Satz 4 und 5. Ausgenommen sind Eigentümer und Nutzungsberechtigte solcher Grundstücke, auf denen Abfälle, für die eine Überlassungspflicht besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen. Andere Überlassungspflichten gegenüber dem Abfallzweckverband bleiben unberührt.
- (2) Die Anschlusspflichtigen und alle anderen Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus privaten Haushaltungen und Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als

*Fortsetzung auf der nächsten Seite*

**Fortsetzung von vorheriger Seite**

privaten Haushaltungen, für die eine Überlassungspflicht gemäß § 13 KrW-/AbfG besteht, sind verpflichtet, Abfälle nach Maßgabe der §§ 12 bis 18 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Überlassungspflicht). Soweit auf nicht anschlusspflichtigen Grundstücken Abfälle anfallen, gibt der Abfallzweckverband Auskunft über die Entsorgungsmöglichkeiten.

- (3) Von der Überlassungspflicht sind ausgenommen:
1. Abfälle aus privaten Haushaltungen,
    - 1.1. die einer Eigenverwertung zugeführt werden,
    - 1.2. die einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW /AbfG unterliegen, soweit nicht der Abfallzweckverband aufgrund einer Bestimmung nach § 24 Absatz 2 Nr. 4 KrW-/AbfG an der Rücknahme mitwirkt,
    - 1.3. die durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
    - 1.4. die durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit dies dem Abfallzweckverband als öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger bekanntgegeben und nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen,
  2. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen,
    - 2.1. soweit es sich um Abfälle zur Verwertung handelt,
    - 2.2. wenn die Abfälle vom Erzeuger oder Besitzer in eigenen Anlagen beseitigt werden und überwiegende öffentliche Interessen dieser Eigenbeseitigung nicht entgegenstehen,
    - 2.3. wenn Dritten oder privaten Entsorgungsträgern Pflichten zur Verwertung oder Beseitigung der Abfälle nach den §§ 17, 18 KrW-/AbfG übertragen worden sind.

Die Durchführung gewerblicher Sammlungen gemäß Satz 1 Nr. 1.4 sowie die Abfallbeseitigung gemäß Satz 1 Nr. 2.2 sind rechtzeitig vor der Sammlung durch den gewerblichen Sammler bzw. vor der Beseitigung durch den Abfallerzeuger oder -besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen beim Abfallzweckverband anzuzeigen.

Gleichzeitig mit der Sammlungsanzeige ist die beabsichtigte ordnungsgemäße und schadlose Verwertung durch die Vorlage geeigneter Dokumente gegenüber dem Abfallzweckverband nachzuweisen.

- (4) Die Anschluss- und Überlassungspflichtigen dürfen auf ihren Grundstücken Anlagen zur Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen weder errichten noch betreiben. Das Recht, Abfälle, die auf dem Grundstück des Anschluss- und Überlassungspflichtigen entstanden sind, selbst ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten, bleibt unberührt, das gilt insbesondere für die Eigenkompostierung (Eigenverwertung) von kompostierbaren Abfällen aus privaten Haushaltungen. Das Recht, Abfälle, im Rahmen gesetzlich festgelegter oder freiwillig übernommener Rücknahmepflichten von Herstellern und Vertreibern von Waren an diesen zurückzugeben, bleibt unberührt. Diese Möglichkeit der Entsorgung ist durch die Abfallbesitzer vorrangig zu nutzen.
- (5) Ein Wohngrundstück ist an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen, wenn mindestens ein Abfallbehälter aufgestellt ist. Der Anschlusspflichtige darf die Annahme eines aufzustellenden Abfallbehälters, der entsprechend dem Grundstück zuzuordnenden Regelentleerungsvolumen bemessen ist, nicht verweigern. Die Gestellung der Abfallbehälter erfolgt unter Berücksichtigung des Regelentleerungsvolumens von 240 l je mit Hauptwohnsitz auf dem Grundstück gemeldeter Person und Jahr. Grundstücke nach Absatz 1 Satz 4 (z. B. industrielle oder gewerbliche Nutzung) sind bedarfsgerecht an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen. Je Grundstück ist mindestens ein zugelassener Restabfallbehälter oder Abfallgroßbehälter vorzuhalten und zu nutzen. Wird das Grundstück sowohl zu Wohnzwecken als auch zu anderen Zwecken genutzt, werden für die anfallenden Abfälle aus privaten Haushaltungen und für die gewerblichen Siedlungsabfälle, die nicht verwertet werden, getrennte Abfallbehälter gestellt.
- (6) Die Anschlusspflichtigen benachbarter Grundstücke, die ausschließlich zu Wohnzwecken dienen, können die gemeinsame Nutzung von Abfallbehältern beantragen. Der Antrag ist schriftlich zu stellen und von den Anschlusspflichtigen zu unterzeichnen. Dabei ist einer der Anschlusspflichtigen als Vertretungsberechtigter zu bestimmen. Die Anschlusspflichtigen haften hinsichtlich der anfallenden Gebühren gesamtschuldnerisch.
- (7) Ist aufgrund der besonderen Lage des Grundstückes dieses mit dem Abfallentsorgungsfahrzeug nicht erreichbar und gemäß § 18 Absatz 6 die Bereitstellung der Abfallbehälter an der nächsten befahrbaren Straße mit einer unzumutbaren Belastung verbunden, kann der Abfallzweckverband im Einzelfall auf Antrag des betroffenen Anschlusspflichtigen die Selbstanlieferung der Abfälle auf einer der Müllumladestationen des Abfallzweckverbandes oder entgegen § 18 Absatz 3 die ausschließliche Entsorgung über Abfallsäcke zulassen. Die satzungsgemäße Entsorgung ist auf Anforderung des Abfallzweckverbandes mengenbezogen nachzuweisen.

**§ 7 Trennung von Abfällen**

Die Abfallerzeuger und –besitzer haben die in § 13 Absatz 2, Ziffer 1 und 2 und § 15 Absatz 2 aufgeführten Abfallfraktionen dem Abfallzweckverband nach Maßgabe der §§ 14 und 16 getrennt zur Entsorgung zu überlassen.

**§ 8 Mitteilungs- und Auskunftspflichten**

- (1) Die Kommunen im Entsorgungsgebiet Altlandkreis Stollberg sind im Rahmen geltender Gesetze und Verordnungen verpflichtet, dem Abfallzweckverband Daten zu übergeben, die zur Veranlagung der Gebührenpflichtigen und der Erstellung der Gebührenbescheide erforderlich sind.
- (2) Die Anschlusspflichtigen sowie die Abfallerzeuger und Abfallbesitzer müssen dem Abfallzweckverband nach Aufforderung für jedes anschlusspflichtige Grundstück die für die Abfallentsorgung und Gebührenberechnung wesentlichen Umstände mitteilen. Dazu gehören insbesondere Angaben
  - zum Grundstückseigentümer und zu anderen zur Nutzung des Grundstückes Berechtigten,
  - zur Nutzungsart des Grundstückes und zur Anzahl der mit Hauptwohnsitz gemeldeten Personen,
  - zur Art, Menge und Beschaffenheit der Abfälle, die dem Abfallzweckverband zu überlassen sind.
- (3) Eintretende Veränderungen der genannten Gegebenheiten sowie erstmaliger Anfall von Abfällen (z. B. durch Neubezug von Gebäuden oder Zuzug) auf einem Grundstück sind unaufgefordert und unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Erstmals an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließende Grundstücke hat der Anschlusspflichtige spätestens fünf Wochen bevor die Anschlusspflicht entsteht, dem Abfallzweckverband schriftlich anzuzeigen. Bei Wohngrundstücken sind gleichzeitig Angaben über die Anzahl der mit Hauptwohnsitz gemeldeten Personen mitzuteilen. Bei allen anderen Grundstücken sind Angaben zur Art der Nutzung des Grundstückes zu melden. Die Verpflichtung des Abfallzweckverbandes zur Entleerung der Abfallbehälter beginnt fünf Wochen nach der Anmeldung.

**§ 9 Störungen in der Abfallentsorgung**

Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger zwingender Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadenersatz. Die unterbliebenen Maßnahmen werden so bald wie möglich nachgeholt.

**§ 10 Überwachung der Benutzung der Sammel- und Entsorgungseinrichtungen**

- (1) Der Abfallzweckverband überwacht die Benutzung seiner abfallwirtschaftlichen Einrichtung, um Verstöße gegen diese Satzung auszuschließen und Gefahren für die Umwelt durch eine unsachgemäße Entsorgung von Abfällen zu verhindern.
- (2) Zum Zwecke der Überwachung der Maßnahmen nach Absatz 1 ist der Abfallzweckverband befugt, Kontrollen auf Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen oder behandelt werden, auszuführen (z. B. Überwachung der Getrennthaltung und gesetzeskonformen Verwertung). Aus diesem Grunde haben Eigentümer oder Besitzer solcher Grundstücke nach Maßgabe des § 14 KrW-/AbfG das Betreten der Grundstücke zu dulden.
- (3) Im Falle der Vermischung von Abfällen, die getrennt zu sammeln und bereitzustellen sind, kann die nachträgliche Trennung verlangt werden oder die dafür entstehenden Kosten können dem Anschlusspflichtigen auferlegt werden.

**§ 11 Überlassung der Abfälle, Eigentumsübergang**

- (1) Als überlassen zum Einsammeln und Befördern gelten Abfälle, die nach Maßgabe der §§ 14 und 16 zum Zeitpunkt der Abholung der Abfallbehältnisse zur Entleerung in das Sammelfahrzeug bereitgestellt bzw. der Sammelstelle übergeben sind.
- (2) Gefährliche Abfälle sowie Elektro- und Elektronikgeräte sind grundsätzlich dem Personal des Sammelfahrzeuges bzw. der Annahmestelle zu übergeben.
- (3) Die Abfälle gehen in das Eigentum des Abfallzweckverbandes über, sobald sie eingesammelt sind oder vom Personal des Sammelfahrzeuges bzw. der Annahmestelle angenommen sind.

**Fortsetzung auf der nächsten Seite**

**Fortsetzung von vorheriger Seite**

- (4) Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Der Abfallzweckverband ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen.
- (5) Unbefugte dürfen Abfallbehälter oder bereitgestellte Abfälle nicht durchsuchen oder entfernen.

**2. Abschnitt Einsammeln und Befördern der Abfälle****§ 12 Einsammeln und Befördern**

Die vom Abfallzweckverband zu entsorgenden Abfälle werden durch den Abfallzweckverband oder durch von ihm beauftragte Dritte eingesammelt und befördert:

- a) im Rahmen des Bringsystems (§§ 13 u. 14) oder
- b) im Rahmen des Holsystems (§§ 15 u. 16).

**§ 13 Abfallüberlassung im Bringsystem**

- (1) Beim Bringsystem werden die Abfälle nach den Anforderungen des § 14 in öffentlich bereitgestellten Sammelbehältern oder sonstigen Sammeleinrichtungen getrennt erfasst.
- (2) Dem Bringsystem unterliegen
  1. getrennt eingesammelte Fraktionen
    - a) Papier (Druckerzeugnisse), (nicht flächendeckend im gesamten Entsorgungsgebiet Altlandkreis Stollberg)
    - b) Kleinmengen gefährlicher Abfälle
  2. Elektro- und Elektronikgeräte nach Maßgabe des ElektroG
  3. Abfälle, die in den Wertstoffhöfen im Entsorgungsgebiet Altlandkreis Stollberg angeliefert werden. Die Annahmebedingungen werden in einer separaten Satzung geregelt.

**§ 14 Anforderungen an die Abfallüberlassung im Bringsystem**

- (1) Abfälle zur Verwertung sind dem Abfallzweckverband sauber, trocken und frei von Fremdstoffen zu überlassen.
- (2) Papier, Pappe und Kartonagen aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen sind in die bereitgestellten und entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter einzugeben. Die Sammlung von Papier, Pappe und Kartonagen im Bringsystem erfolgt nicht im gesamten Entsorgungsgebiet Altlandkreis Stollberg.
- (3) Kleinmengen gefährlicher Abfälle aus privaten Haushaltungen sind dem Personal an den Sammelfahrzeugen zu übergeben. Die Sammlung für private Haushaltungen erfolgt zweimal jährlich. Die Gebindegröße zur Annahme darf dabei 20 l bzw. 20 kg nicht überschreiten, und die Gefäße müssen auslaufsicher verschlossen sein.
- (4) Gefährliche Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen sind gebührenpflichtig und dürfen nur in Kleinmengen (zweimal im Jahr je 5 kg oder 5 l) an den vom Abfallzweckverband bekannt gegebenen Stellen (Annahmestellen) zu den jeweiligen Annahmezeiten abgegeben werden. Die Sammlung erfolgt zusammen mit der Sammlung nach Absatz 3 zweimal jährlich.
- (5) Elektro- und Elektronikgeräte aus Haushaltungen können von den Besitzern und Vertreibern auf der Grundlage des Elektrogesetzes kostenlos an den vom Abfallzweckverband bekannt gegebenen Stellen zu den jeweiligen Öffnungszeiten abgegeben werden. Geräte mit noch gutem Gebrauchswert sollen einer Möbelbörse zur weiteren Verwendung angeboten werden. Altgeräte, die nicht aus privaten Haushaltungen stammen, sind gemäß § 10 ElektroG zu entsorgen.

**§ 15 Abfallüberlassung im Holsystem**

- (1) Beim Holsystem werden die Abfälle nach den Anforderungen der §§ 16 und 17 von den angeschlossenen Grundstücken abgeholt.
- (2) Dem Holsystem unterliegen folgende Abfälle:
  1. Restabfall (gemischter Siedlungsabfall)
  2. Sperrmüll
  3. Grünschnitt
  4. Papier, Pappe, Kartonagen
  5. Weihnachtsbäume.

**§ 16 Anforderungen an die Abfallüberlassung im Holsystem**

- (1) Restabfall aus Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen ist in den dafür bestimmten und nach Absatz 2 Nr. 1 zugelassenen Abfallbehältern zur Abfuhr bereitzustellen. Getrennt zu sammelnde Fraktionen dürfen nicht in diese Abfallbehälter eingegeben werden.
- (2) Zugelassen sind folgende, vom Abfallzweckverband gestellte und unterhaltene sowie mit einem Codierungssystem ausgestattete Abfallbehälter:
  1. für Restabfall
 

a) Restabfallbehälter mit	80 l Füllvolumen
b) Restabfallbehälter mit	120 l Füllvolumen
c) Restabfallbehälter mit	240 l Füllvolumen
d) Abfallgroßbehälter mit	1.100 l Füllvolumen.

Fallen vorübergehend mehr Abfälle an als die gestellten Abfallbehälter fassen, können weitere Abfälle in zugelassenen 70 l Abfallsäcken bereit gestellt werden;
  2. für Papier, Pappe, Kartonagen
    - Abfallbehälter mit 120 l oder 240 l Füllraum (blaue Tonne) oder Abfallgroßbehälter mit 1.100 l Füllraum (zum Teil mit Codierungssystem ausgestattet).
- (3) Sperrmüll aus privaten Haushaltungen wird abgeholt, wenn der zur Festgebühr Veranlagte im Entsorgungsgebiet Altlandkreis Stollberg dies unter Angabe von Art und Menge des Abfalls beim Abfallzweckverband mittels vorgedruckter Bestellkarte beantragt. Die Bestellkarten können dem jährlich erscheinenden Abfallkalender entnommen werden. Für jeden Veranlagten sind zwei Bestellungen pro Jahr möglich, wobei pro Bestellung max. 7 m<sup>3</sup> entsorgt werden. Der Abfuhrzeitpunkt wird vom Abfallzweckverband festgesetzt und dem Antragsteller mittels vorgedruckter Postkarte mitgeteilt. Ein Anspruch auf sofortige Abholung besteht nicht. Zwischen dem Antragseingang beim Abfallzweckverband und der Abholung soll im Höchstfall ein Zeitraum von 4 Wochen verstreichen. Am festgesetzten Abholtag ist der angemeldete Sperrmüll bis 6:00 Uhr, jedoch frühestens am Abend des Vortages bereitzustellen. Der Sperrmüll ist am Grundstück oder unmittelbar an der Grundstücksgrenze zur vom Entsorgungsfahrzeug befahrbaren Straße geordnet zu lagern, so dass der Fahr- und Fußgängerverkehr nicht gefährdet oder behindert werden. Für schuldhaft verursachte Schadensfälle im Zusammenhang mit den bereitgestellten Abfällen haftet der Abfallbesitzer. Nach Abholung des Sperrmülls sind die Bereitstellungsplätze vom Antragsteller zu säubern. Werden Abfälle bereitgestellt, die entsprechend der Definition (siehe Anlage 1) nicht zum Sperrmüll gehören, werden diese zurückgelassen und sind vom Antragsteller unverzüglich zu beseitigen. Können Grundstücke vom Entsorgungsfahrzeug nicht erreicht werden, erfolgt die Abholung an der nächsten erreichbaren Stelle. Im Zweifelsfall entscheidet der Abfallzweckverband auf Antrag des Abfallbesitzers. In begründeten Ausnahmefällen (z. B. Haushaltsauflösungen) kann auf Antrag die Sperrmüllentsorgung aus privaten Haushaltungen mittels Container (7 m<sup>3</sup>) erfolgen. Sperrmüllentsorgungen in diesem Rahmen bedürfen der gesonderten Abstimmung mit dem Abfallzweckverband und erfolgen nur über Container. Der im Rahmen der Containerentsorgung entstehende Aufwand ist nach Maßgabe der Gebührensatzung Stollberg vom Antragsteller zu tragen.
- (4) Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen wird nur mittels Container entsorgt. Ein entsprechender Antrag ist beim Abfallzweckverband zu stellen. Außerdem ist die Selbstanlieferung auf der Müllumladestation Niederdorf (ehemalige Deponie Niederdorf) zu den jeweiligen Öffnungszeiten möglich.
- (5) Bevor Sperrmüll zur Entsorgung bereitgestellt wird, sollen Gegenstände mit Gebrauchswert zur weiteren Verwendung angeboten werden (z. B. Möbelbörse).
- (6) Grünschnitt aus privaten Haushaltungen wird zweimal jährlich im Holsystem am Grundstück des zur Festgebühr Veranlagten abgeholt. Die Abholung erfolgt entsprechend dem bekannt gegebenen Tourenplan im jährlich erscheinenden Abfallkalender.
- (7) Grünschnitt aus anderen Herkunftsbereichen, insbesondere auch Grünschnitt aus Kleingartenanlagen, Kleingartengrundstücken sowie Erholungsgrundstücken wird ebenfalls zweimal jährlich im Holsystem entsprechend dem im Abfallkalender bekannt gegebenen Tourenplan abgeholt. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (8) Die Bereitstellung des Grünschnittes entsprechend Absatz 6 und Absatz 7 hat wie nachstehend zu erfolgen:

**Fortsetzung auf der nächsten Seite**

**Fortsetzung von vorheriger Seite**

1. durch Befüllung der Grünschnittsäcke (amtlich gekennzeichnet),
  2. gebündelt auf max. 0,5 m Durchmesser und 1 m Länge (Äste und Zweige mit einem Durchmesser von max. 15 cm) mit Naturbindfaden (z. B. Hanf, Sisal, Papierschnur und dgl.) und mit Banderole versehen.  
Dabei darf der zu entsorgende Grünschnitt frühestens ab 18:00 Uhr des Vortages bereitgestellt werden. In den jeweiligen Ortssatzungen enthaltene Regelungen bleiben hiervon unberührt.
- (9) Weihnachtsbäume werden einmal jährlich im Januar am Grundstück des zur Festgebühr Veranlagten abgeholt.

**§ 17 Häufigkeit und Zeitpunkt der Restabfallabfuhr und der Abholung der getrennt gesammelten Papier-, Pappe-, Kartonagen-Fraktion (PPK-Fraktion)**

Restabfall und PPK-Fraktion werden in der Regel 14-täglich abgeholt. Der für die Abholung vorgesehene Wochentag wird vom Abfallzweckverband u. a. im jährlich erscheinenden Abfallkalender bekannt gegeben. Fällt der vorgesehene Wochentag auf einen gesetzlichen Feiertag, so erfolgt die Abholung am vorherigen oder an einem der folgenden Werktagen. Muss der Zeitpunkt der Abholung verlegt werden, wird dies rechtzeitig bekannt gegeben.

**§ 18 Kapazität, Beschaffung, Bereitstellung und Benutzung der Abfallbehälter**

- (1) Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück nach § 6 ist, außer im Falle des Bestehens einer Überlassungsgemeinschaft, mindestens ein zugelassener Restabfallbehälter oder Abfallgroßbehälter vorzuhalten. Der Anschlusspflichtige hat dafür Sorge zu tragen, dass die Restabfallbehälter allen Nutzern zugänglich sind und ordnungsgemäß genutzt werden können. Für alle anschlusspflichtigen Wohngrundstücke ist bei der Wahl des Restabfallbehälters oder Abfallgroßbehälters die Festlegung gemäß § 6 Absatz 5 (Regelentleerungsvolumen 240 l pro mit Hauptwohnsitz gemeldeter Person und Jahr) zu berücksichtigen.  
Der Abfallzweckverband kann Art, Größe und Zahl der Abfallbehälter durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von der Meldung nach § 8 Absatz 1 festlegen. Wird bei mindestens zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen festgestellt, dass die Behälterkapazität nicht ausreicht, so hat der Anschlusspflichtige die Aufstellung eines Abfallbehälters mit dem nächst größeren Behältervolumen (z. B. 120 l statt 80 l) oder die Aufstellung eines zusätzlichen Abfallbehälters zu dulden.
- (2) Voraussetzung für die Entleerung der gemäß § 16 Absatz 2 Satz 1 zugelassenen Abfallbehälter ist ihre Bereitstellung durch den Anschlusspflichtigen. Die Bereitstellung hat nach Maßgabe von Absatz 5 zu erfolgen. Abfallbehälter gemäß § 16 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 a) bis d) ohne durch den Zweckverband angebrachtes Codierungssystem werden nicht entleert.
- (3) Bei gelegentlichem Mehranfall von Restabfall können zusätzlich zugelassene 70 l Abfallsäcke genutzt werden. Abfallsäcke werden nur in Verbindung mit Abfallbehältern geleert, soweit keine Ausnahme nach § 6 Absatz 7 erteilt wurde.
- (4) Die gestellten Abfallbehälter dürfen nur zur Aufnahme der jeweils dafür bestimmten Abfälle verwendet und nur so weit gefüllt werden, dass sie sich noch ordnungsgemäß schließen lassen. Sie sind stets geschlossen zu halten.  
Brennende, glühende und heiße Abfälle sowie Gegenstände, die die Abfallbehälter, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen beschädigen können, dürfen nicht eingegeben werden.  
Lassen sich Abfallbehälter aufgrund übermäßiger Verdichtung oder Einfrierens der Abfälle ganz oder teilweise nicht entleeren, besteht kein Anspruch auf Schadensersatz oder Gebührenermäßigung.  
Werden Abfälle durch den Anschlusspflichtigen oder durch dessen Beauftragten vorsortiert, sind die Forderungen der gemeinwohlverträglichen Abfallbeseitigung gemäß § 10 Absatz 4 KrW-/AbfG einzuhalten.
- (5) Die Abfallbehälter sind für die Abholung rechtzeitig bis 6:00 Uhr, jedoch frühestens am Abend des Vortages, am Straßenrand so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können. Für verspätet bereitgestellte Abfallbehälter kann die Abholung nicht sichergestellt werden.
- (6) Verkehrsteilnehmer dürfen durch die bereitgestellten Abfallbehälter nicht gefährdet oder behindert werden. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter baldmöglichst an ihren gewöhnlichen Standort zurückzubringen.  
Ist der Standort zur Abholung eines Abfallbehälters identisch mit seinem gewöhn-

lichen Standort, so muss der Anschlusspflichtige durch geeignete Maßnahmen dem Fahrer des Abfuhrfahrzeuges eindeutig zu erkennen geben, wenn der Abfallbehälter nicht entleert werden soll. Wird ein nicht zur Entleerung vorgesehener Abfallbehälter aufgrund einer mehrdeutigen oder fehlenden Kennzeichnung trotzdem geleert, ist die Gebühr für diese Leerung zu entrichten.

- (7) Können Grundstücke von privaten Abfallerzeugern nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten mit den Abfallfahrzeugen erreicht werden, so haben die Anschlusspflichtigen die Abfälle selbst oder von einem Beauftragten zur nächsten vom Abfuhrfahrzeug erreichbaren Stelle zu bringen. Für diesen Fall kann der zur Festgebühr Veranlagte ermäßigte Gebühren beantragen. Im Einzelfall entscheidet der Abfallzweckverband über den Antrag des Anschlusspflichtigen nach pflichtgemäßem Ermessen und unter Berücksichtigung bestehender gesetzlicher oder anderer Vorgaben (z. B. Vorgaben der Berufsgenossenschaft).
- (8) Der Abfallzweckverband behält sich das Recht vor, gegebenenfalls eine Umstellung auf andere Abfallbehältertypen vorzunehmen. Die Aufstellung der Abfallbehälter erfolgt grundstücksbezogen. Bei Eigentumswechsel, Mieterwechsel, Wechsel des Gewerbebetriebes usw. sind die Abfallbehälter am Grundstück zu belassen und der Abfallzweckverband ist unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen.
- (9) Die Haftung für den Verlust der Abfallbehälter und für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter entstehen, geht zu Lasten des Anschlusspflichtigen, soweit ihn ein Verschulden trifft. Zur Abfuhr bereitgestellte Abfallbehälter und Abfallsäcke dürfen folgende Höchstgewichte (Eigen- und Füllgewicht) nicht überschreiten:

70 l	Abfallsäcke	17 kg
80 l	Restabfallbehälter	40 kg
120 l	Restabfallbehälter	60 kg
240 l	Restabfallbehälter	100 kg
1100 l	Abfallgroßbehälter	500 kg

Für sonstige Abfallbehälter gilt das auf dem Abfallbehälter aufgedruckte maximale Füllgewicht.

- (10) Der Abfallzweckverband ist befugt, den Inhalt der genannten Sammelbehälter zu kontrollieren. Enthalten die Restabfallbehälter oder Abfallgroßbehälter getrennt einzusammelnde Fraktionen (z. B. Papier, Pappe und Problemstoffe) oder Abfälle, die von der Entsorgung ausgeschlossen sind, so kann die Leerung ausgeschlossen werden. Der Abfallerzeuger hat in diesem Fall selbst für die Trennung der Stoffe und die schadlose Entsorgung der Abfälle zu sorgen. Ein Anspruch auf Gebührenermäßigung besteht nicht.

**3. Abschnitt Schlussbestimmungen****§ 19 Bekanntmachungen**

Die Bekanntmachung dieser Satzung erfolgt in den Amtsblättern der Mitgliedskreise im Abfallzweckverband, mithin der Landkreise Erzgebirgskreis („Landkreiskurier“) und Zwickau („Amtsblatt“). Bekanntmachungen aufgrund dieser Satzung erfolgen im Erzgebirgskreis („Landkreiskurier“). Die Tourenpläne werden darüber hinaus im jeweiligen Abfallkalender abgedruckt, der an alle Haushalte verteilt und – wie alle anderen vorgenannten Dokumente – im Internet unter der Adresse [www.za-sws.de](http://www.za-sws.de) veröffentlicht wird.

**§ 20 Gebühren**

Der Abfallzweckverband erhebt für die Benutzung seiner öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren nach Maßgabe einer gesonderten Satzung für das Entsorgungsgebiet Altlandkreis Stollberg, im Einzelnen in der Gebührensatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Südwestsachsen (ZAS) für das Entsorgungsgebiet Altlandkreis Stollberg (Gebührensatzung Stollberg) und der Gebührensatzung für die Benutzung der Wertstoffhöfe des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Südwestsachsen (ZAS) für das Entsorgungsgebiet Altlandkreis Stollberg (Gebührensatzung Wertstoffhöfe Entsorgungsgebiet Altlandkreis Stollberg).

**§ 21 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Absatz 1 Nr. 1 SächsABG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

*Fortsetzung auf der nächsten Seite*

**Fortsetzung von vorheriger Seite**

1. entgegen § 2 Absatz 2 nicht vermeidbare Abfälle nicht nach Fraktionen getrennt sammeln,
  2. entgegen § 4 Absatz 4 Abfälle, die von der Entsorgung durch den Abfallzweckverband gemäß § 4 Absatz 1 ausgeschlossen sind, ohne schriftliche Zustimmung durch den Abfallzweckverband der öffentlichen Abfallabfuhr übergibt oder in jedermann zugänglichen Sammelbehältern überlässt,
  3. entgegen § 6 Absatz 2 Abfälle nicht der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung überlässt,
  4. entgegen § 6 Absatz 3 Satz 3 und 4 gewerbliche Sammlungen bzw. die Beseitigung in eigenen Anlagen nicht rechtzeitig anzeigt oder die beabsichtigte ordnungsgemäße und schadlose Verwertung gegenüber dem Abfallzweckverband nicht nachweist,
  5. entgegen § 6 Absatz 5 Satz 2 die Annahme des zu stellenden Abfallbehälters verweigert,
  6. entgegen § 8 Absatz 2 dem Abfallzweckverband eingetretene Veränderungen in den wesentlichen Umständen für die Abfallentsorgung und Gebührenberechnung sowie den erstmaligen Anfall von Abfällen auf dem Grundstück nicht unaufgefordert und unverzüglich schriftlich mitteilt,
  7. entgegen § 11 Absatz 4 ohne entsprechende Befugnis Abfallbehälter oder bereitgestellte Abfälle durchsucht oder entfernt,
  8. entgegen § 16 Absatz 1 Satz 2 getrennt gesammelte Fraktionen gemäß § 13 Absatz 2 Nr. 1 in einen Abfallbehälter eingibt oder
  9. entgegen § 18 Absatz 4 brennende, glühende und heiße Abfälle sowie Gegenstände, die die Abfallbehälter, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen beschädigen können, in einen Abfallbehälter eingibt.
- (2) Die in Absatz 1 aufgeführten Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße in Höhe des in § 17 Absatz 2 SächsABG genannten Betrages geahndet werden.
- (3) Andere Ordnungswidrigkeiten, insbesondere § 61 Absatz 1 u. 2 KrW-/AbfG, bleiben unberührt.

**§ 22 Anordnungen für den Einzelfall**

Der Abfallzweckverband kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

**§ 23 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der letzten Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallwirtschaftssatzung Stollberg vom 09. Juni 2008 außer Kraft.

Stollberg, den 24. November 2009

gez. Dr. C. Scheurer

Landrat und Verbandsvorsitzender

(Siegel)

## Anlage

## Anlage 1

**zur Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Südwestsachsen (ZAS) für das Entsorgungsgebiet Altlandkreis Stollberg (Abfallwirtschaftssatzung Stollberg)**

## Begriffsbestimmungen

Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen) einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen

## 1. Andere Siedlungsabfälle

## 1.1 Gemischte Siedlungsabfälle (Restabfall)

Nach Vermeidung und Aussortierung getrennt zu erfassender Fraktionen (z. B. Druckerzeugnisse, Schrott, Problemstoffe, kompostierbare Abfälle) verbleibende Abfälle, die in genormten, im Entsorgungsgebiet vorgegebenen Behältern gesammelt und der weiteren Entsorgung zugeführt werden. Dazu gehören z. B. Asche, Spiegelglas, Spielzeug, Kohlepapier, Porzellan, Keramik, Steingut, Regenschirme, Ruß, nicht oder teilweise entleerte Verpackungen, Staubsaugerbeutel, Wegwerfwindeln, Hygieneartikel, gebrauchte Tapeten, Putzlappen, Glühbirnen, Glasbruch, Lumpen usw.. Ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus anderen Einrichtungen gehören ebenfalls dazu.

## 1.2 Sperrmüll

Feste Abfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit nicht in die im Entsorgungsgebiet vorgegebenen Behälter passen und getrennt von den Restabfällen gesammelt und transportiert werden. Zum Sperrmüll gehören z. B. Möbel, Kinderwagen, Teppiche, Fußbodenbelag, Matratzen, Lampen, Sofas, Roller, Koffer, Taschen usw.. Nicht zum Sperrmüll gehören z. B. Fenster, Türen, Bau- und Abbruchholz, Sanitärkeramik, Haushaltsgroßgeräte, Kühlgeräte, Geräte der Heimelektronik.

## 1.3 Weihnachtsbäume

Weihnachtsbäume, zum Zweck der Entsorgung von Weihnachtsbaumbehang befreit

## 2. Getrennt gesammelte Fraktionen

## 2.1 Papier, Pappe, Kartonagen, Metalle (Schrott) und andere Fraktionen

Abfallfraktionen, die getrennt von Restabfällen gesammelt werden und zur Wiederverwendung oder zur Herstellung von Zwischen- oder Endprodukten geeignet sind. Dazu gehören z. B. Zeitungen, Zeitschriften, Verpackungen aus Glas, Pappe, Kunststoff und aus Materialverbänden.

## 2.2 gefährliche Abfälle

Von den gemischten Siedlungsabfällen getrennt gesammelte, schadstoffhaltige feste, flüssige oder gasförmige Abfälle, die nicht zusammen mit anderen gemischten Siedlungsabfällen entsorgt werden können, da ansonsten Nachteile für das Wohl der Allgemeinheit zu erwarten sind. Dazu gehören z. B. Öle und Fette, Lacke, Farben, Lösemittel, Säuren, Laugen, Fotochemikalien, Medikamente, Pestizide.

## 2.3 Elektro- und Elektronikgeräte

Abfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit und ihres Schadstoffgehaltes getrennt von den gemischten Siedlungsabfällen gesammelt, transportiert und behandelt werden, z. B. Fernsehgeräte, Computer, Radios, Kühlgeräte, Leuchtstoffröhren, Elektrowerkzeuge.

## 3. Kompostierbare Gartenabfälle

Biologisch abbaubare Pflanzenabfälle (Grünabfälle einschließlich Baum- und Strauchschnitt bis zu einem Durchmesser von 15 cm), die getrennt von anderen Fraktionen gesammelt, transportiert und der Verwertung oder der Herstellung von Zwischen- oder Endprodukten zugeführt werden.

## Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Südwestsachsen (ZAS) für das Entsorgungsgebiet Altlandkreis Stollberg (Gebührensatzung Stollberg)

Auf der Grundlage

- der §§ 3, 12 und 66 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKro) vom 19. Juli 1993 (SächsGVBl. S. 577) in der jeweils gültigen Fassung,
- der §§ 6, 47 und 53 des Sächsischen Gesetz über kommunale Zusammenarbeit vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815) in der jeweils gültigen Fassung,
- der §§ 2 und 3 des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 262) in der jeweils gültigen Fassung,
- des § 15 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705) in der jeweils gültigen Fassung,

- der §§ 2, 6 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418) in der jeweils gültigen Fassung und
- der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Südwestsachsen vom 01. Oktober 2009
- der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Südwestsachsen (ZAS) für das Entsorgungsgebiet Altlandkreis Stollberg (Abfallwirtschaftssatzung Stollberg) vom 24. November 2009

**Fortsetzung auf der nächsten Seite**

**Fortsetzung von vorheriger Seite**

erlässt der Zweckverband Abfallwirtschaft Südwestsachsen (ZAS) – nachfolgend Abfallzweckverband genannt - für das Entsorgungsgebiet Altlandkreis Stollberg die durch die Versammlung am 23. November 2009 beschlossene Gebührensatzung Stollberg.

**Inhaltsverzeichnis**

§ 1	Gebührentatbestand
§ 2	Gebührenmaßstab
§ 3	Gebührensätze für Abfälle aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen
§ 4	Gebührenschildner
§ 5	Festsetzung, Entstehen, Fälligkeit der Gebühren
§ 6	Freistellung von der Entsorgungsgebühr Haushalte
§ 7	Freistellung von der Entsorgungsgebühr andere Herkunftsbereiche
§ 8	Auskunfts- und Mitteilungspflichten, Festsetzung
§ 9	Bekanntmachungen
§ 10	Ordnungswidrigkeiten
§ 11	In-Kraft-Treten

**Erläuterung der Abkürzungen:**

ZAS	Zweckverband Abfallwirtschaft Südwestsachsen
SächsABG	Sächsisches Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
SächsKAG	Sächsisches Kommunalabgabengesetz
SächsKomZG	Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit
BKleinGG	Bundeskleingartengesetz
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
PPK	Papier-, Pappe-, Kartonagen-Fraktion
DSD	Duales System Deutschland

**§ 1 Gebührentatbestand**

- (1) Der Abfallzweckverband erhebt zur Deckung seines Aufwandes für das Vorhalten und die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung im Entsorgungsgebiet Altlandkreis Stollberg Benutzungsgebühren nach den Bestimmungen dieser Satzung. Sämtliche Anlagen, die der Abfallwirtschaft im Entsorgungsgebiet Altlandkreis Stollberg dienen, bilden eine Einrichtung im Sinne des § 9 Absatz 2 SächsKAG.
- (2) Die Abfallgebühr für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen inklusive der Haushaltungen im Rahmen des betreuten Wohnens mit Ausnahme der Abfallentsorgung von Erholungsgrundstücken und Gartengrundstücken setzt sich aus einer Festgebühr und einer Entsorgungsgebühr für Restabfall zusammen.
- (3) Die Festgebühr wird für alle die angebotenen Entsorgungsleistungen erhoben, für die eine verursachungsbezogene Abrechnung aus wirtschaftlichen oder anderen Gründen nicht praktikabel bzw. nicht möglich ist. Dies umfasst nachfolgende Leistungen: Entsorgung von Sperrmüll, Kleinmengen gefährlicher Abfälle (Schadstoffsammlung), Kosten für die Annahme von Elektro- und Elektronikgeräten, Weihnachtsbaumsorgung, Kosten der Sammlung und Verwertung von Abfällen zur Verwertung (Fraktion Papier, Pappe, Kartonagen) sowie anteilige Verwaltungsleistungen.
- (4) Die Entsorgungsgebühr für Restabfall aus privaten Haushaltungen (Entsorgungsgebühr Haushalte) wird für die Leerung der Restabfallbehälter und Abfallgroßbehälter einschließlich der Mitnahme von Abfallsäcken erhoben. Sie beinhaltet die Aufwendungen für das Einsammeln und Befördern des Restabfalls sowie die Aufwendungen für die Beseitigung der Abfälle in zugelassenen Anlagen.
- (5) Die Gebühr für die Entsorgung von Grünschnitt aus Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen wird für die Grünschnittsammlung erhoben. Sie beinhaltet die Aufwendungen für das Einsammeln und Befördern des Grünschnitts sowie dessen Verwertung.
- (6) Die Entsorgungsgebühr für die Entsorgung von Restabfall aus anderen Herkunftsbereichen sowie für die Entsorgung von Abfällen von Erholungs- und Gartengrundstücken einschließlich Kleingartenanlagen (Entsorgungsgebühr andere Herkunftsbereiche) wird für das Einsammeln und Befördern des Restabfalls sowie die Aufwendungen für die Entsorgung der Abfälle in zugelassenen Anlagen und die anteiligen Verwaltungsleistungen erhoben.
- (7) Die Gebühr für die Sperrmüllentsorgung mittels Container aus privaten Haushaltungen wird für die Bereitstellung und den Abtransport des Containers sowie die anteiligen Verwaltungsleistungen erhoben.

- (8) Die Gebühr für die Sperrmüllentsorgung aus anderen Herkunftsbereichen wird für die Bereitstellung, den Abtransport, die Entsorgung sowie anteilige Verwaltungsleistungen erhoben.
- (9) Die Entsorgungsgebühr gefährlicher Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen wird für das Sammeln, das Befördern und die Entsorgung sowie die anteiligen Verwaltungsleistungen erhoben.
- (10) Die Beseitigungsgebühr illegaler Ablagerungen wird für die Beseitigung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle sowie die nachträgliche Trennung unzulässig vermischter übergebener Abfälle erhoben.
- (11) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen auf der Grundlage des § 6 Absatz 7 Abfallwirtschaftssatzung Stollberg wird eine Entsorgungsgebühr erhoben.
- (12) Die Erhebung ermäßigter Gebührensätze für die Entsorgungsgebühr Restabfälle aus privaten Haushaltungen auf der Grundlage des § 18 Absatz 7 Abfallwirtschaftssatzung Stollberg erfolgt nach Prüfung und pflichtgemäßem Ermessen durch den Abfallzweckverband nur unter den vom Abfallzweckverband anerkannten Voraussetzungen eingeschränkter Anfahrtsmöglichkeiten bei der Sammlung der Abfälle.
- (13) Die Behälterwechselgebühr wird für die Aufstellung und den Austausch von Restabfallbehältern und Abfallgroßbehältern für Restabfälle aus Haushaltungen sowie aus anderen Herkunftsbereichen (inkl. Erholungs- und Gartengrundstücken einschließlich Kleingartenanlagen) erhoben. Im Falle eines erstmaligen Anschlusses an die öffentliche Abfallentsorgung des Zweckverbandes wird keine Gebühr erhoben.

**§ 2 Gebührenmaßstab**

- (1) Die Festgebühr gemäß § 1 Absatz 3 bemisst sich nach der Anzahl der mit Hauptwohnsitz auf dem Grundstück gemeldeten Personen. Ausgenommen sind Bewohner von Altenheimen, Pflegeheimen, Asylheimen, Kinderheimen, Kasernen, Internaten und vergleichbaren Einrichtungen. Diese Einrichtungen werden gemäß § 1 Absatz 6 veranlagt. Einrichtungen des betreuten Wohnens werden nach Satz 1 veranlagt.
- (2) Die Entsorgungsgebühr Haushalte gemäß § 1 Absatz 4 wird auf der Grundlage eines Regelentleerungsvolumens von 240 l je mit Hauptwohnsitz gemeldeter Person und Jahr berechnet (Veranlagung Regelentsorgungsgebühr). Wird ein höheres Entleerungsvolumen in Anspruch genommen als durch die Regelentsorgungsgebühr abgedeckt, bemisst sich die Entsorgungsgebühr gemäß § 1 Absatz 4 nach dem Fassungsvermögen der Abfallbehälter und der Anzahl der Entleerungen. Auf die sich daraus ergebende Entsorgungsgebühr wird die Regelentsorgungsgebühr angerechnet. Die Regelentsorgungsgebühr wird auch dann erhoben, wenn ein geringeres als das Regelentleerungsvolumen oder kein Entleerungsvolumen in Anspruch genommen wird.  
Bei der Überschreitung des Regelentleerungsvolumens im Vorjahr erhöht sich die Vorauszahlung für das laufende Jahr um den Betrag des über dem Regelentleerungsvolumen von 240 Litern tatsächlich in Anspruch genommenen Behältervolumens.  
Werden in einem Veranlagungszeitraum weniger Behälterentleerungen in Anspruch genommen als in der Vorauszahlung zusätzlich berechnet, wird die Differenz mit der geleisteten Vorauszahlung über der Regelentsorgungsgebühr verrechnet.
- (3) Die Entsorgungsgebühr anderer Herkunftsbereiche gemäß § 1 Absatz 6 incl. der Entsorgung von Erholungs- und Gartengrundstücken wird durch das Fassungsvermögen der Abfallbehälter und nach der Zahl der Entleerungen bzw. nach der Zahl der Abfallsäcke bestimmt.
- (4) Die Gebühr für die Entsorgung von Grünschnitt aus Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen gemäß § 1 Absatz 5 bestimmt sich nach der Zahl der Grünschnittsäcke oder Bündel mit aufgebrauchten Bänderolen.
- (5) Die Gebühr für die Entsorgung von Sperrmüll mittels Container aus Haushaltungen gemäß § 1 Absatz 7 wird für die Bereitstellung eines Containers erhoben.
- (6) Die Gebühr für die Entsorgung von Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen gemäß § 1 Absatz 8 wird für die Bereitstellung eines Containers erhoben und ist abhängig von der entsorgten Masse.
- (7) Die Gebühr für die Entsorgung von gefährlichen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen gemäß § 1 Absatz 9 wird je angefangenem Kilogramm der dem Abfallzweckverband überlassenen Abfälle erhoben.
- (8) Die Beseitigungsgebühr illegaler Ablagerungen gemäß § 1 Absatz 10 wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten je Vorgang bemessen.
- (9) Die Gebühr bei Selbstanlieferung gemäß § 1 Absatz 11 wird auf der Grundlage der ermittelten Masse nach der jeweils geltenden Gebührensatzung für die Benutzung der Abfall-

**Fortsetzung auf der nächsten Seite**

**Fortsetzung von vorheriger Seite**

entsorgungsanlagen (Müllumladestationen) des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Südwestsachsen erhoben.

- (10) Die ermäßigten Gebührensätze bei vom Zweckverband anerkannten Beschränkungen der Zufahrtmöglichkeiten gemäß § 1 Absatz 12 werden auf der Grundlage eines Regelentleerungsvolumens von 240 l pro mit Hauptwohnsitz gemeldeter Person und Jahr auf der Grundlage verkürzter Gebührensätze gemäß § 3 Absatz 11 erhoben. Ansonsten gelten die Regelungen des Absatzes 2 entsprechend.

**§ 3 Gebührensätze für Abfälle aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen**

- (1) Die Festgebühr gemäß § 1 Absatz 3 beträgt je auf dem Grundstück mit Hauptwohnsitz gemeldeter Person und Kalenderjahr 12,72 €.
- (2) Die Entsorgungsgebühr Haushalte gemäß § 1 Absatz 4 beträgt 8,64 € je mit Hauptwohnsitz auf dem Grundstück gemeldeter Person und Kalenderjahr bezogen auf ein Regelentleerungsvolumen von 240 l je Person und Jahr (Regelentsorgungsgebühr).
- (3) Wird ein höheres Entleerungsvolumen als das Regelentleerungsvolumen in Anspruch genommen, wird die Entsorgungsgebühr Haushalte gemäß § 1 Absatz 4 nach den im Folgenden aufgeführten Gebührensätzen berechnet. Diese Gebührensätze stellen jeweils in Anspruch genommene Entleerungen eines Behälters dar, unabhängig vom Füllstand im Behälter. Lässt sich die Literzahl des Regelentleerungsvolumens nicht auf volle Entleerungen umrechnen, werden die Gebühren bei dessen Überschreitung anteilig in Ansatz gebracht.

Abfallbehälter	je Einzelleerung
a) 80 l Restabfallbehälter	2,88 €
b) 120 l Restabfallbehälter	4,32 €
c) 240 l Restabfallbehälter	8,64 €
d) 1.100 l Abfallgroßbehälter	39,60 €
e) 70 l Abfallsack Restmüll (zusätzliche Entsorgung bei Bedarf)	2,52 €

Die Anzahl der Leerungen der Abfallbehälter gemäß a) bis d) wird elektronisch (Behälteridentifikationssystem) erfasst. Die Abfallsäcke Restmüll gemäß e) sind käuflich zu erwerben. Mit dem Erwerb des Abfallsackes Restmüll ist die Entsorgungsgebühr bereits entrichtet.

- (4) Die Gebühr für die Entsorgung von Grünschnitt aus Haushalten und anderen Herkunftsbereichen gemäß § 1 Absatz 5 beträgt 1,60 € je Grünschnittsack oder je Banderole für Bündel.
- (5) Die Entsorgungsgebühr andere Herkunftsbereiche inkl. der Entsorgung von Erholungs- und Gartengrundstücken gemäß § 1 Absatz 6 beträgt:

Abfallbehälter	je Einzelleerung
a) 80 l Restabfallbehälter	3,04 €
b) 120 l Restabfallbehälter	4,56 €
c) 240 l Restabfallbehälter	9,12 €
d) 1.100 l Abfallgroßbehälter	41,80 €
e) 70 l Abfallsack Restmüll (zusätzliche Entsorgung bei Bedarf)	2,66 €

- (6) Die Gebühr für die Sperrmüllentsorgung aus Haushaltungen mittels Container gemäß § 1 Absatz 7 beträgt 45,00 € je bereitgestelltem Container.
- (7) Die Gebühr für die Sperrmüllentsorgung anderer Herkunftsbereiche gemäß § 1 Absatz 8 beträgt 45,00 € Transportgebühr zuzüglich der nach der Masse festgestellten Entsorgungsgebühr auf der Grundlage der jeweils gültigen Gebührensatzung für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen (Müllumladestationen) des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Südwestsachsen. Auf dem Gebührenbescheid werden Transportgebühren und Entsorgungsgebühren separat ausgewiesen.
- (8) Die Entsorgungsgebühr gefährlicher Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen gemäß § 1 Absatz 9 beträgt 1,14 € je angefangenem Kilogramm Masse überlassenen Abfalls.
- (9) Die Beseitigungsgebühr illegale Ablagerungen gemäß § 1 Absatz 10 wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten des Einsammelns, Trennens sowie der ordnungsgemäßen Entsorgung im Einzelfall ermittelt. Unberührt davon bleiben die Einleitung eines Ordnungswidrigkeits- bzw. Strafverfahrens sowie die Erhebung von Bußgeldern.
- (10) Die Gebühr bei Selbstanlieferung gemäß § 1 Absatz 11 wird an Hand der durch Wägung ermittelten Masse nach der jeweils geltenden Gebührensatzung für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen (Müllumladestationen) des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Südwestsachsen festgesetzt.
- (11) Die Entsorgungsgebühr bei ermäßigten Gebührensätzen für Haushalte gemäß § 1 Absatz 12 kommt wie folgt zum Ansatz:  
Die Regelentsorgungsgebühr auf der Grundlage je mit Hauptwohnsitz auf dem Grundstück gemeldeter Person und Kalenderjahr beträgt 4,32 €.

Wird ein höheres Entleerungsvolumen als das Regelentleerungsvolumen in Anspruch genommen, wird die ermäßigte Entsorgungsgebühr nach den im Folgenden aufgeführten Gebührensätzen berechnet. Diese Gebührensätze stellen jeweils in Anspruch genommene Entleerungen eines Behälters dar, unabhängig vom Füllstand im Behälter.

Lässt sich die Literzahl des Regelentleerungsvolumens nicht auf volle Entleerungen umrechnen, werden die Gebühren bei dessen Überschreitung anteilig in Ansatz gebracht.

Abfallbehälter	je Einzelleerung
a) 80 l Restabfallbehälter	1,44 €
b) 120 l Restabfallbehälter	2,16 €
c) 240 l Restabfallbehälter	4,32 €

- (12) Die Behälterwechselgebühr gemäß § 1 Absatz 13 beträgt 15,00 € je erteiltem Auftrag und angefahrenem Grundstück.

**§ 4 Gebührenschildner**

- (1) Gebührenschildner ist, soweit nicht in nachfolgenden Regelungen anderes bestimmt ist, der Eigentümer des an die Abfallentsorgung des Abfallzweckverbandes angeschlossenen Grundstückes. Ist ein Erbbauberechtigter, Wohnungs- oder Teileigentümer, Dauerwohnungs- oder Dauernutzungsberechtigter im Sinne des Wohneigentumsgesetzes, Nießbraucher, Gebäudeeigentümer im Sinne des Art. 233 § 4 Absatz 1 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) oder ein Nutzungsberechtigter im Sinne des Art. 233 § 4 Absatz 2 EGBGB vorhanden, ist dieser abweichend von Satz 1 Gebührenschildner. Soweit weder der Eigentümer noch Berechtigte i.S.d. Satzes 2 im Grundbuch eingetragen sind, ist derjenige Gebührenschildner, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschildnerpflicht Besitzer des betreffenden Grundstückes ist.
- (2) Im Falle der Entsorgung von Restabfällen von Erholungs- und Gartengrundstücken außerhalb von Kleingartenanlagen i.S.d. Absatzes 3 ist Gebührenschildner der Entsorgungsgebühr anderer Herkunftsbereiche gemäß § 1 Absatz 6, der Gebühr für die Entsorgung von Grünschnitt gemäß § 1 Absatz 5, der Gebühr für die Sperrmüllentsorgung mittels Container gemäß § 1 Absatz 7 und § 1 Absatz 8 abweichend von Absatz 1 der Mieter oder Pächter oder der aufgrund eines ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Nutzung des Grundstückes Berechtigte. Sofern das Grundstück nicht vermietet oder verpachtet ist, ist der Grundstückseigentümer Gebührenschildner. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, Auskunft über die Person des Mieters oder Pächters oder des aufgrund eines ähnlichen Vertrages oder eines sonstigen Rechtsverhältnisses zur Nutzung des Grundstückes Berechtigten zu geben. Kommt er dieser Pflicht nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Aufforderung nach, so ist der Eigentümer Gebührenschildner.
- (3) Im Falle der Entsorgung von Abfällen aus Kleingartenanlagen ist Gebührenschildner der Entsorgungsgebühr andere Herkunftsbereiche gemäß § 1 Absatz 6, der Gebühr für die Entsorgung von Grünschnitt gemäß § 1 Absatz 5, der Gebühr für die Sperrmüllentsorgung mittels Container gemäß § 1 Absatz 7 und § 1 Absatz 8 die Kleingartenorganisation, sofern diese rechtsfähig und Zwischenpächter im Sinne des § 4 Absatz 2 Bundeskleingartengesetz (BKleingG) ist. Im Übrigen ist der Grundstückseigentümer Gebührenschildner.
- (4) Gebührenschildner für die Gebühren anderer Herkunftsbereiche gemäß § 1 Absatz 6 (Restmüll), gemäß § 1 Absatz 5 (Grünschnitt), gemäß § 1 Absatz 8 (Sperrmüll mittels Container) ist der Inhaber des Betriebes oder der Träger der Einrichtung, in dessen Betrieb oder Einrichtung die Abfälle anfallen, im Übrigen der Abfallbesitzer oder -erzeuger.
- (5) Bei der Verwendung von Abfallsäcken gemäß § 3 Absatz 3 Ziffer e) sowie § 3 Absatz 6 Ziffer e) ist in jedem Fall der Erwerber der Abfallsäcke Gebührenschildner.
- (6) Gebührenschildner für die Gebühr Sperrmüllentsorgung aus privaten Haushaltungen mittels Container gemäß § 1 Absatz 7 ist der Antragsteller.
- (7) Gebührenschildner für die Gebühr Sperrmüllentsorgung aus anderen Herkunftsbereichen gemäß § 1 Absatz 8 ist der Antragsteller.
- (8) Gebührenschildner für die Entsorgungsgebühr gefährlicher Abfälle anderer Herkunftsbereiche gemäß § 1 Absatz 9 ist derjenige, der die Abfälle dem Abfallzweckverband an den bekannt gegebenen Sammelstellen überlässt.
- (9) Gebührenschildner für die Beseitigungsgebühr illegaler Ablagerungen gemäß § 1 Absatz 10 ist der Abfallerzeuger oder -besitzer. Kann dieser nicht ermittelt werden, ist der Grundstückseigentümer, auf dessen Grundstück die Abfälle angefallen sind, Gebührenschildner. Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.
- (10) Gebührenschildner für die Entsorgungsgebühr gemäß § 1 Absatz 11 (Selbstanlieferung) ist der Anlieferer.
- (11) Für die Gebührenschildner gemäß § 1 Absatz 12 ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden.

**Fortsetzung auf der nächsten Seite**

**Fortsetzung von vorheriger Seite**

- (12) Gebührenschuldner für die Behälterwechselgebühr gemäß § 1 Absatz 13 ist der Antragsteller.
- (13) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner. Dies gilt insbesondere für Wohnungs- und Teileigentümer.

**§ 5 Festsetzung, Entstehen, Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Festgebühr gemäß § 1 Absatz 3 entsteht jeweils zu Beginn des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Der Berechnung der Festgebühr für die Vorausberechnung eines Jahres wird die Anzahl der am 1. November des Vorjahres auf dem Grundstück mit Hauptwohnsitz gemeldeten Personen zugrunde gelegt, soweit dem Abfallzweckverband nicht vor Festsetzung der Gebühr schriftlich mitgeteilt und auf Anforderung des Abfallzweckverbandes nachgewiesen wird, dass die im Melderegister erfassten Daten unzutreffend sind. Diese Personenzahl wird ebenso für die Nachberechnung der Festgebühr des Vorjahres herangezogen (Nachveranlagung). Weicht die Nachveranlagung zum 01. Januar des Vorjahres von den tatsächlichen Gegebenheiten auf dem Grundstück ab, ist das dem Abfallzweckverband innerhalb von vier Wochen nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides schriftlich mitzuteilen und auf Anforderung nachzuweisen. Fallen auf einem Grundstück erstmals oder letztmals im Laufe des Kalenderjahres Abfälle an, so entsteht die Festgebühr mit Beginn des Kalendermonats, der auf den erstmaligen Abfallanfall folgt und endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss- und Benutzungszwang entfällt. Ändert sich die Anzahl der auf dem Grundstück mit Hauptwohnsitz gemeldeten Personen nach Entstehen der Festgebühr, so wird die Gebühr durch Änderungsbescheid neu festgesetzt bzw. die Änderung bei der erstmaligen Festsetzung berücksichtigt. Für jeden auf die Anmeldung folgenden Kalendermonat wird dabei 1/12 der Jahresgebühr berechnet. Für jeden auf die Abmeldung folgenden Kalendermonat wird 1/12 der Jahresgebühr angerechnet bzw. erstattet. Die Festgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt und wird in vier Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November des Jahres fällig. Erfolgt die Festsetzung der Festgebühr nachdem ein Fälligkeitstermin verstrichen ist, wird der Teilbetrag zum nächsten Fälligkeitstermin fällig. Werden Gebühren durch Gebührenbescheid neu festgesetzt, werden diese 4 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Entsorgungsgebühr Haushaltungen gemäß § 1 Absatz 4 entsteht in Höhe der Regelentsorgungsgebühr bzw. bei Überschreitung des Regelentleerungsvolumens im Vorjahr in Höhe der tatsächlich in Anspruch genommenen Behälterleerungen zu Beginn des Kalenderjahres, erstmalig jedoch mit Aufstellung des nach Maßgabe von § 16 Absatz 2 Abfallwirtschaftssatzung Stollberg zugelassenen Abfallbehälters auf dem Grundstück. Sie wird mit Gebührenbescheid festgesetzt und zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und zum 15. November des Jahres in vier Teilbeträgen fällig. Absatz 1 Satz 7 und 8 gelten entsprechend. Änderungen der Anzahl der auf dem Grundstück gemeldeten Personen werden entsprechend der Regelungen in Absatz 1 Satz 2 bis 6 berücksichtigt. Die Entsorgungsgebühr Haushalte gemäß § 1 Absatz 4 in Höhe des die Regelentsorgungsgebühr übersteigenden Betrages entsteht mit der Leerung zugelassener Restabfallbehälter und Abfallgroßbehälter. Sie wird durch Gebührenbescheid festgesetzt und vier Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Die Gebühr für die Nutzung von Abfallsäcken im Falle des § 3 Absatz 3 Ziffer e) und im Falle von § 3 Absatz 6 Ziffer e) ist bei Erwerb bar zu entrichten.
- (4) Die Gebühr für die Grünschnittsammlung nach § 1 Absatz 5 ist beim Erwerb der Grünschnittsäcke und Banderolen bar zu entrichten.
- (5) Die Entsorgungsgebühr für die Entsorgung von Restabfall aus anderen Herkunftsbereichen gemäß § 1 Absatz 6 entsteht in Höhe der tatsächlich in Anspruch genommenen Entleerungen des Vorjahres als Vorauszahlung zu Beginn des Kalenderjahres. Sie wird durch Gebührenbescheid festgesetzt und in vier Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November des Jahres fällig. Werden Gebühren durch Änderungsbescheid oder erstmalig festgesetzt, werden diese 4 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (6) Die Gebühr für die Sperrmüllentsorgung aus anderen Herkunftsbereichen gemäß § 1 Absatz 8 entsteht mit Entleerung des Containers und wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebühr wird 4 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (7) Bei der Selbstanlieferung gemäß § 1 Absatz 11 gelten für die Festsetzung, die Fälligkeit und das Entstehen der Regelungen die jeweils geltenden Bestimmungen der Gebührensatzung für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen (Müllumladestationen) des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Südwestsachsen.
- (8) Die Entsorgungsgebühr gefährlicher Abfälle anderer Herkunftsbereiche gemäß § 1 Absatz

9 entsteht mit Anlieferung der Abfälle an den bekannt gegebenen Sammelstellen. Sie wird durch Gebührenbescheid festgesetzt und vier Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

- (9) Die Beseitigungsgebühr illegaler Ablagerungen gemäß § 1 Absatz 10 entsteht mit der Entsorgung bzw. Trennung der Abfälle. Sie wird durch Gebührenbescheid festgesetzt und vier Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (10) Die Behälterwechselgebühr gemäß § 1 Absatz 13 wird durch Gebührenbescheid festgesetzt und vier Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (11) Für ermäßigte Gebührensätze gemäß § 1 Absatz 12 ist Absatz 2 entsprechend anzuwenden.

**§ 6 Freistellung von der Entsorgungsgebühr Haushalte**

- (1) Für den Fall einer über drei Monate hinausgehenden ununterbrochenen Abwesenheit vom Wohngrundstück außerhalb des Altlandkreises Stollberg kann der Abfallzweckverband auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners für diese Person eine Freistellung von der Entsorgungsgebühr für Restabfall (Entsorgungsgebühr Haushalte) gemäß § 1 Absatz 4 gewähren. Der betreffende Zeitraum ist auf volle Monate abzurunden und als Anteil am Kalenderjahr zu bestimmen, der bei der Gebührenbemessung gemäß § 2 Absatz 2 in Verbindung mit § 3 Absatz 2 und 3 zum Ansatz zu bringen ist. Eine Freistellung von der Festgebühr gemäß § 1 Absatz 3 in Verbindung mit § 2 Absatz 1 und § 3 Absatz 1 erfolgt nicht.
- (2) Der Antrag ist unter der Angabe von Gründen und unter Einreichung geeigneter Unterlagen, die den Antragsgrund bestätigen, schriftlich oder zur Niederschrift beim Abfallzweckverband zu stellen. Die Antragstellung und die Beibringung der Unterlagen gemäß Satz 1 hat bis spätestens zum 31. März eines Jahres für das vorhergehende Kalenderjahr zu erfolgen. Später eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt. Der Freistellungszeitraum wird auf maximal zwei Jahre begrenzt. Nach dem Ablauf des genannten Zeitraumes ist eine erneute Antragstellung erforderlich.
- (3) Entfallen die Gründe für eine gewährte Freistellung im Verlaufe eines Freistellungszeitraumes, ist dieser Umstand unaufgefordert und unverzüglich dem Abfallzweckverband mitzuteilen.

**§ 7 Freistellung von der Entsorgungsgebühr andere Herkunftsbereiche**

Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 6 Absatz 2 Abfallwirtschaftssatzung Stollberg kann für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als Haushaltungen im Einzelfall auf Antrag erteilt werden, wenn der Anschlusspflichtige in geeigneter Art und Weise dem Abfallzweckverband nachweist, dass durch seine Tätigkeit keine oder nur ausnahmsweise Abfälle zur Beseitigung anfallen.

**§ 8 Auskunfts- und Mitteilungspflichten, Festsetzung**

- (1) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, gegenüber dem Abfallzweckverband Auskünfte und Erklärungen über alle für die Gebührenerhebung maßgeblichen Umstände abzugeben, insbesondere
- auf Aufforderung die Anzahl der auf dem betreffenden Grundstück vorhandenen Abfallbehälter mitzuteilen,
  - unaufgefordert und unverzüglich im Falle der Veräußerung des Grundstückes dem Abfallzweckverband den Namen und die Anschrift des neuen Grundstückseigentümers mitzuteilen,
  - auf Aufforderung Auskunft über die Anzahl der auf dem Grundstück wohnhaften Personen zu geben,
  - unaufgefordert und unverzüglich im Falle des Wechsels des Inhabers des Betriebes oder des Trägers der Einrichtung den Namen und die Anschrift des neuen Inhabers bzw. neuen Trägers mitzuteilen,
  - unaufgefordert und unverzüglich jede Änderung in der Anzahl der auf dem Grundstück lebenden Personen mitzuteilen.
- Unbeschadet des Satzes 1 kann der Abfallzweckverband vom Gebührenschuldner jederzeit Auskunft über die für die Gebührenerhebung wesentlichen Umstände verlangen. Für die Abgabe der Erklärungen können Fristen gesetzt werden.
- (2) Alle Erklärungen und Mitteilungen, die die Gebührenschuldner im Zusammenhang mit dem Vollzug dieser Satzung gegenüber dem Abfallzweckverband vornehmen, müssen schriftlich oder zur Niederschrift erfolgen.

**Fortsetzung auf der nächsten Seite**

**Fortsetzung von vorheriger Seite**

- (3) Sofern die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Angaben nicht oder nur unzureichend gemacht werden, nimmt der Abfallzweckverband die Veranlagung auf der Grundlage der ihm vorliegenden Daten vor.

**§ 9 Bekanntmachungen**

Die Bekanntmachung dieser Satzung erfolgt in den Amtsblättern der Mitgliedskreise im Abfallzweckverband, mithin der Landkreise Erzgebirgskreis („Landkreiskurier“) und Zwickau („Amtsblatt“). Bekanntmachungen aufgrund dieser Satzung erfolgen im Erzgebirgskreis („Landkreiskurier“). Darüber hinaus werden alle vorgenannten Dokumente im Internet unter der Adresse [www.za-sws.de](http://www.za-sws.de) veröffentlicht.

**§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Absatz 2 Nr. 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 6 Absatz 3 den Wegfall der Gründe für eine gewährte Freistellung von der Entsorgungsgebühr gemäß § 8 Absatz 1 dem Abfallzweckverband nicht unaufgefordert und unverzüglich mitteilt,
  2. entgegen § 8 Absatz 1, Punkt 1 die Anzahl der auf dem betreffenden Grundstück vorhandenen Abfallbehälter trotz Aufforderung durch den Abfallzweckverband nicht mitteilt oder hierüber unwahre Angaben macht,

3. entgegen § 8 Absatz 1, Punkt 2 im Falle der Veräußerung des Grundstückes dem Abfallzweckverband den Namen und die Anschrift des neuen Grundstückseigentümers trotz Aufforderung durch den Abfallzweckverband nicht mitteilt,
  4. entgegen § 8 Absatz 1, Punkt 3 trotz Aufforderung durch den Abfallzweckverband keine Auskunft über die Anzahl der auf dem Grundstück wohnhaften Personen gibt oder hierüber unwahre Angaben macht oder
  5. entgegen § 8 Absatz 1, Punkt 4 trotz Aufforderung durch den Abfallzweckverband im Falle des Wechsels des Inhabers des Betriebes oder des Trägers der Einrichtung den Namen und die Anschrift des neuen Inhabers bzw. neuen Trägers nicht mitteilt,
  6. entgegen § 8 Absatz 1 Punkt 5 nicht jede Änderung in der Anzahl der auf dem Grundstück lebenden Personen unaufgefordert und unverzüglich mitteilt.
- (2) Die in Absatz 1 aufgeführten Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße in Höhe des in § 6 Absatz 3 SächsKAG genannten Betrages geahndet werden.

**§ 11 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der letzten Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung Stollberg vom 09. Juni 2008 außer Kraft.

Stollberg, den 24. November 2009

gez. Dr. C. Scheurer

(Siegel)

Landrat und Verbandsvorsitzender

## Gebührensatzung für die Benutzung der Wertstoffhöfe des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Südwestsachsen (ZAS) für das Entsorgungsgebiet Altlandkreis Stollberg (Gebührensatzung Wertstoffhöfe Entsorgungsgebiet Altlandkreis Stollberg)

**Auf Grundlage**

- der §§ 3, 12 und 66 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) vom 19. Juli 1993 (SächsGVBl. S. 577) in der jeweils gültigen Fassung,
- der §§ 6, 47 und 53 des Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815) in der jeweils gültigen Fassung,
- der §§ 2 und 3 des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 262) in der jeweils gültigen Fassung,
- des § 15 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705) in der jeweils gültigen Fassung,
- der §§ 2, 6 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418) in der jeweils gültigen Fassung und
- der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Südwestsachsen vom 01. Oktober 2009
- der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Südwestsachsen (ZAS) für das Entsorgungsgebiet Landkreis Stollberg (Abfallwirtschaftssatzung Stollberg) vom 24. November 2009 hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Südwestsachsen (ZAS) – nachfolgend Abfallzweckverband genannt – in der Verbandsversammlung am 23. November 2009 die nachfolgende Gebührensatzung Wertstoffhöfe Entsorgungsgebiet Altlandkreis Stollberg beschlossen.

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1      Gebührenerhebung
- § 2      Nutzungsberechtigte
- § 3      Grundsätze zur Nutzung der Wertstoffhöfe
- § 4      Gebührenschildner
- § 5      Entstehen der Gebührenschild und Fälligkeit
- § 6      Gebühren, Erstattungen und kostenfreie Abfallannahme
- § 7      Ordnungswidrigkeiten
- § 8      In-Kraft-Treten

**Erläuterung Abkürzungen**

ZAS	Zweckverband Abfallwirtschaft Südwestsachsen
SächsLKrO	Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen
SächsGVBl.	Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
KrW-/AbfG	Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz
BGBl.	Bundesgesetzblatt
SächsKAG	Sächsisches Kommunalabgabengesetz
PPK	Papier, Pappe, Kartonagen
DSD	Duales System Deutschland

**§ 1 Gebührenerhebung**

Der Abfallzweckverband erhebt für die Benutzung seiner Wertstoffhöfe Gebühren.

**§ 2 Nutzungsberechtigte**

- (1) Die Wertstoffhöfe können nur von Einwohnern des Entsorgungsgebietes Altlandkreis Stollberg genutzt werden.
- (2) Es werden nur Abfälle nach § 6 zur Verwertung oder Beseitigung aus privaten Haushalten in haushaltsüblichen Mengen entgegengenommen. Die Annahme anderer Abfälle ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- (3) Auf Aufforderung des Personals der Wertstoffhöfe hat der Nutzer bei der Anlieferung der Abfälle zur Verwertung oder Beseitigung wahrheitsgemäße Angaben über Herkunft, Art, Beschaffenheit und Zusammensetzung der Abfälle zu machen.

**§ 3 Grundsätze zur Nutzung der Wertstoffhöfe**

- (1) Die zur Nutzung der Wertstoffhöfe Berechtigten haben den Weisungen des Betriebspersonals des ZAS Folge zu leisten. Alle zur Nutzung Berechtigten werden grundsätzlich durch das Betriebspersonal vor dem Abladen der Abfälle eingewiesen.

**Fortsetzung auf der nächsten Seite**

**Fortsetzung von vorheriger Seite**

- (2) Die zur Nutzung der Abfallentsorgungsanlagen Berechtigten haben sich auf dem Betriebsgelände der Abfallentsorgungsanlagen so zu verhalten, dass die Ordnung und Sicherheit gewährleistet werden, der Betriebsablauf nicht gestört wird und das Betriebspersonal sowie andere zur Nutzung Berechtigte nicht gefährdet oder geschädigt werden. Die Abfälle sind in Fahrzeugen anzuliefern, die gewährleisten, dass Verunreinigungen und Verwehungen von Abfällen auf dem Betriebsgelände ausgeschlossen werden.
- (3) Bei Betriebsstörungen auf den Wertstoffhöfen kann die Annahme von Abfällen sofort eingestellt werden. Das Betriebspersonal des ZAS kann die zur Nutzung Berechtigten an einen anderen Wertstoffhof oder eine Müllumladestation des ZAS verweisen. Damit ggf. entstehende Mehraufwendungen werden nicht erstattet.
- (4) Das Betriebspersonal des ZAS ist berechtigt, die Abfälle vor dem Entladen zu überprüfen.
- (5) Das Betriebspersonal des ZAS ist berechtigt, bei Nichtvorliegen der Voraussetzungen für die Annahme von Abfällen auf seinen Wertstoffhöfen Abfallanlieferungen zurückzuweisen, auch wenn die Abfälle bereits entladen worden sind. Alle in diesem Zusammenhang zusätzlich entstehenden Kosten trägt der zur Nutzung Berechtigte.
- (6) Die zur Nutzung der Wertstoffhöfe Berechtigten haben dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche Vorgänge im Zusammenhang mit erforderlichen Abladeprozessen, der Wägung der Abfälle sowie der Befüllung der zugewiesenen Container durch den Abfallanlieferer sicher gestellt werden. Dem Betriebspersonal des ZAS ist Hilfestellung bei der Entladung oder der Befüllung der Container strikt untersagt.
- (7) Für technologisch und arbeitsorganisatorisch bedingte Wartezeiten bestehen keinerlei Ansprüche gegen den ZAS.
- (8) Das Betreten von anderen Gebäuden oder Einrichtungen auf den Wertstoffhöfen des ZAS ist nur mit Genehmigung des Betriebspersonals des ZAS gestattet.
- (9) Der Aufenthalt auf den Wertstoffhöfen ist auf den Entsorgungsvorgang beschränkt.
- (10) Rauchen und offenes Feuer sind auf dem Betriebsgelände verboten.
- (11) Der ZAS regelt durch Aushang die Öffnungszeiten seiner Wertstoffhöfe.

**§ 4 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die Wertstoffhöfe nutzt und dabei gebührenpflichtige Abfälle nach § 6 anliefert.
- (2) Für unerlaubt in und an den Wertstoffhöfen abgelagerte Abfälle zur Verwertung oder Beseitigung ist Gebührenschuldner, wer unerlaubt abgelagert hat oder hat ablagern lassen.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 5 Entstehen der Gebührenschuld und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Übergabe der Abfälle zur Verwertung oder Beseitigung an das Personal der Wertstoffhöfe bzw. mit der Ablagerung gemäß § 4 Absatz 2.
- (2) Die Gebührenschuld ist sofort beim Personal der Wertstoffhöfe mittels Bargeld zu begleichen. Der Gebührenschuldner erhält dafür eine entsprechende Annahmequittung. Erstattungen für Altpapier gemäß § 6 Absatz 2 werden ebenfalls bar ausgezahlt.

**§ 6 Gebühren, Erstattungen und kostenfreie Abfallannahme**

- (1) Die Gebühr für die Annahme zugelassener Abfälle richtet sich nach der Abfallart, der Anzahl bzw. Menge oder dem Volumen gemäß der nachfolgenden Übersicht.

<u>Abfallart</u>	<u>Bemessungsgrundlage</u>	<u>Gebühr</u>
<b>Sperrmüll, Altholz</b>	haushaltsübliche Menge, die mit einem PKW oder PKW mit Anhänger ohne Aufbau zu transportieren ist	10,00 €

Einzelstücke, wie z.B. Sessel, Stuhl, Tisch Fahrrad	je Stück	2,00 €
<b>Baum- und Strauchschnitt, Grünschnitt, Laub</b>	Kubikmeter	bis 0,5 m <sup>3</sup> und jede weitere 0,5 m <sup>3</sup> 3,00 €
	Anzahl der Säcke bzw. Kubikmeter	bis drei Säcke je 0,50 € bis 0,5 m <sup>3</sup> und jede weitere 0,5 m <sup>3</sup> bzw. 4 bis 7 Säcke 2,00 €. Mehr als 7 Säcke werden nicht angenommen.
<b>Altreifen/Räder</b>	Anzahl	
Fahrrad- oder Kradreifen oder Schlauch	je Stück	1,00 €
PKW-Reifen oder Schlauch, Kradrad komplett	je Stück	2,00 €
PKW-Rad komplett	je Stück	3,00 €
(2)	Für die sortenreine Anlieferung von Zeitungen und Zeitschriften (sog. Deinkingware, Papierqualität D 39) wird ein Betrag von 0,025 EUR/kg vergütet. Die Auszahlung wird auf den nächsten Cent aufgerundet durch das Betriebspersonal der Wertstoffhöfe vorgenommen.	
(3)	Die Gebühren für die Beseitigung unerlaubt abgelagerter Abfälle gemäß § 4 Absatz 2 werden nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt.	
(4)	Nachfolgende Abfälle zur Verwertung können kostenfrei an den Wertstoffhöfen abgegeben werden:	
	- Pappe, Papier, Kartonagen (PPK)	
	- DSD-Leichtfraktion (Sammelgut gelber Sack/gelbe Tonne)	
	- Glas, getrennt nach Weiß-, Grün- und Braunglas	
	- Flaschenkorken	
	- wieder verwendbare Alttextilien	
	- Eisen- und Buntmetallschrott	
	- Elektro- und Elektronikgeräte nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (nur auf dem Wertstoffhof Oelsnitz).	

**§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Gemäß § 6 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) können Verstöße gegen diese Satzung als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden. Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt, wer
- entgegen § 2 Absatz 3 dieser Gebührensatzung gegenüber dem Personal der Wertstoffhöfe bei der Anlieferung von Abfällen zur Verwertung oder Beseitigung falsche Angaben über Herkunft, Art, Beschaffenheit oder Zusammensetzung der Abfälle macht,
  - sich seiner Gebührenschuld gemäß § 4 Absatz 1 und 2 dieser Gebührensatzung durch Entfernen nach der Übergabe bzw. dem Entladen der Abfälle vor deren Bezahlung entzieht.
- (2) Die in Absatz 1 aufgeführten Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße in Höhe des in § 6 Absatz 3 SächsKAG genannten Betrages geahndet werden.

**§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der letzten Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung Wertstoffhöfe Entsorgungsgebiet Landkreis Stollberg vom 09. Juni 2008 außer Kraft.

Stollberg, den 24. November 2009

gez. Dr. C. Scheurer  
Landrat und Verbandsvorsitzender

(Siegel)

## Neufassung der Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Südwestsachsen (ZAS) Verbandssatzung

Die Versammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Südwestsachsen (ZAS) hat in ihrer Beratung am 23. November 2009 die Neufassung der Verbandssatzung beschlossen, welche nach Veröffentlichung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft tritt. Auf der Rechtsgrundlage der §§ 26, 48 u. 61 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) hat die Landesdirektion Chemnitz mit Bescheid

vom 02. Dezember 2009 (Az.: 21-2207.10/3/44) die Genehmigung erteilt.

gez. Dr. C. Scheurer  
Landrat und Verbandsvorsitzender

Zweckverband Abfallwirtschaft Südwestsachsen  
Schlachthofstr. 12  
09366 Stollberg

## Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Südwestsachsen (ZAS)

### Präambel

Auf der Grundlage des § 4 des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsABG) vom 31. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 261), das zuletzt durch Art. 67 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 186) geändert worden ist, und §§ 26, 48, 61 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815, ber. S. 1103), das zuletzt durch Art. 4 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323, 325) geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 23. November 2009 die nachfolgende Neufassung der Verbandssatzung beschlossen, die mit Schreiben der Landesdirektion Chemnitz vom 02. Dezember 2009 (Az.: 21-2207.10/3/44) genehmigt wurde.

### § 1 Mitglieder und Rechtsform des Verbandes

- (1) Mitglieder des Verbandes sind der Erzgebirgskreis und der Landkreis Zwickau.
- (2) Auf Beschluss der Verbandsversammlung können weitere entsorgungspflichtige Körperschaften dem Zweckverband als Mitglied beitreten.
- (3) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er ist im Rahmen seiner Aufgaben öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Sinne des § 13 Abs. 1 Satz 1 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723) sowie des § 3 Abs. 1 SächsABG in der jeweils geltenden Fassung.

### § 2 Name und Sitz

Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Abfallwirtschaft Südwestsachsen“ (ZAS). Sitz des Verbandes ist Stollberg.

### § 3 Verbandsgebiet

- (1) Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der dem Zweckverband angehörigen Gebietskörperschaften.
- (2) Abweichend von Satz 1 beschränkt sich das Verbandsgebiet für das Mitglied Erzgebirgskreis auf das Gebiet
  - des Altlandkreises Annaberg (Städte bzw. Gemeinden: Annaberg-Buchholz, Bärenstein, Crottendorf, Ehrenfriedersdorf, Elterlein, Gelenau, Geyer, Jöhstadt, Königswalde, Miltenau, Oberwiesenthal, Scheibenberg, Schlettau, Sehmatal, Tannenbergl, Thum, Thermalbad Wiesenbad),
  - des Altlandkreises Aue-Schwarzenberg (Städte bzw. Gemeinden: Aue, Grünhain-Beierfeld, Bernsbach, Bockau, Breitenbrunn, Eibenstock, Johanngeorgenstadt, Lauter, Lößnitz, Raschau-Markersbach, Bad Schlema, Schneeberg, Schönheide, Schwarzenberg, Sosa, Stützengrün, Zschorlau) und
  - des Altlandkreises Stollberg (Städte bzw. Gemeinden: Auerbach, Burkhardttsdorf, Erlbach-Kirchberg, Gornsdorf, Hohndorf, Hormersdorf, Jahnsdorf, Lugau, Neukirchen, Niederdorf, Niederwürschnitz, Oelsnitz, Stollberg, Thalheim, Zwönitz) gemäß Gebietsstand zum 31.07.2008.
- (3) Das Mitglied Landkreis Zwickau besteht aus folgenden Altlandkreisen/ehemals kreisfreier Stadt:
  - Altlandkreis Chemnitzer Land (Städte und Gemeinden: Bernsdorf, Callenberg, Gersdorf, Glauchau, Hohenstein-Ernstthal, Lichtenstein, Limbach-Oberfrohna, Meerane, Niederfrohna, Oberlungwitz, Oberwiera, Remse, Schönberg, St. Egidien, Waldenburg),
  - Altlandkreis Zwickauer Land (Städte und Gemeinden: Crimmitschau, Crinitzberg, Dennenheritz, Fraureuth, Hartenstein, Hartmannsdorf bei Kirchberg, Hirschfeld, Kirchberg, Langenbernsdorf, Langenweißbach, Lichtentanne, Mülsen, Neukirchen/Pleiße, Reinsdorf, Werdau, Wildenfels, Wilkau-Haßlau) und
  - ehemals kreisfreie Stadt Zwickau gemäß Gebietsstand zum 31.07.2008.

### § 4 Aufgaben des Verbandes

- (1) Der Zweckverband erfüllt gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 SächsABG in der jeweils geltenden Fassung die Aufgabe, Abfallentsorgungsanlagen im Verbandsgebiet einschließlich der Anlagen zum Umschlagen von Abfällen zu errichten und zu betreiben, im Einzelnen:

- Deponie Himmlisch Heer mit Müllumladestation (Gemarkung Buchholz, Gemarkung Kleinerückerswalde, Gemarkung Cunersdorf)
- Deponie Lipprandis mit Müllumladestation (Gemarkung Lipprandis, Gemarkung Dittrich, Gemarkung Weidensdorf)
- Deponie Lumpicht mit Müllumladestation (Gemarkung Aue, Gemarkung Lauter)
- Deponie Niederdorf mit Müllumladestation (Gemarkung Niederdorf)
- Deponie Gleesberg (Gemarkung Oberschlema, Gemarkung Neustädtel)
- Deponie Ölpfanner Weg (Gemarkung Schwarzenberg)
- Deponie Callenberg (Gemarkung Callenberg, Gemarkung Langenchursdorf)
- Deponie Reinholdshain (Gemarkung Reinholdshain, Gemarkung Niederlungwitz)
- Deponie Steinsee (Gemarkung Johanngeorgenstadt)
- Deponie Dänkritz (Gemarkung Hartmannsdorf)
- Deponie Halde 10 (Gemarkung Zwickau, Gemarkung Pöhlau)

Der Betrieb umfasst auch alle zur Stilllegung und Nachsorge notwendigen Maßnahmen. Für alle übrigen Deponien verbleibt die Aufgabe bei den Mitgliedern.

- (2) Nach Maßgabe von § 4 Abs. 2 Satz 2 SächsABG in der jeweils geltenden Fassung wurden dem Zweckverband mit Wirkung zum 01. Juli 2004 folgende weitere abfallwirtschaftliche Aufgaben übertragen:
  - sämtliche Aufgaben des Erzgebirgskreises als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger für das Gebiet des Altlandkreises Aue-Schwarzenberg mit Ausnahme der Aufgaben
    - Entsorgung von Kraftfahrzeugen oder Anhängern ohne gültige amtliche Kennzeichen im Sinne des § 15 Abs. 4 KrW-/AbfG,
    - Einsammlung und Entsorgung von Abfällen gem. § 3 Abs. 4 SächsABG und
    - Aufgaben, die sich aus der Rechtsstellung des Landkreises als Inhaber im Sinne von § 3 Abs. 6 SächsABG ergeben
 aufgrund der „Vereinbarung zur Übertragung von Aufgaben vom Landkreis Aue-Schwarzenberg auf den Zweckverband Abfallwirtschaft Südwestsachsen (ZAS)“ vom 28. Mai 2004 und
  - sämtliche Aufgaben des Erzgebirgskreises als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger für das Gebiet des Altlandkreises Stollberg mit Ausnahme der Aufgaben
    - Entsorgung von Kraftfahrzeugen oder Anhängern ohne gültige amtliche Kennzeichen im Sinne des § 15 Abs. 4 KrW-/AbfG,
    - Einsammlung und Entsorgung von Abfällen gem. § 3 Abs. 4 SächsABG und
    - Aufgaben, die sich aus der Rechtsstellung des Landkreises als Inhaber im Sinne von § 3 Abs. 6 SächsABG ergeben
 aufgrund der „Vereinbarung zur Übertragung von Aufgaben vom Landkreis Stollberg auf den Zweckverband Abfallwirtschaft Südwestsachsen (ZAS)“ vom 28. Mai 2004.
- (3) Für das Teilgebiet Stadt Zwickau und Altlandkreis Zwickauer Land beschränkt sich die Aufgabe des Zweckverbandes unter Abweichung von § 4 Abs. 4 SächsABG auf die Stilllegung und Nachsorge der gemäß Abs. 1 aus dem Teilgebiet in seine Verantwortung übergebenen Deponien.
- (4) Der Zweckverband erstellt nach Maßgabe von § 19 KrW-/AbfG und § 2 Abs. 1 SächsABG in der jeweils geltenden Fassung im Rahmen seiner Aufgaben das Abfallwirtschaftskonzept.
- (5) Der Zweckverband erstellt nach Maßgabe von § 19 KrW-/AbfG und § 2 Abs. 2 SächsABG in der jeweils geltenden Fassung im Rahmen seiner Aufgaben jährliche Abfallbilanzen.
- (6) Der Zweckverband kann nach Maßgabe von § 4 Abs. 5 Satz 1 SächsABG, §§ 47 Abs. 2 Satz 1, 5 Abs. 3 Satz 1 SächsKomZG i.V.m. §§ 95 ff. Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323, 325), in der jeweils geltenden Fassung wirtschaftliche Unternehmen errichten, übernehmen, unterhalten, wesentlich verändern oder sich an diesen unmittelbar oder mittelbar beteiligen.
- (7) Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen.

### § 5 Anlagen

- (1) Die Beseitigung und Verwertung des im Verbandsgebiet unter Ausschluss des in

*Fortsetzung auf der nächsten Seite*

**Fortsetzung von vorheriger Seite**

§ 4 Abs. 3 genannten Teilgebiets anfallenden und dem Zweckverband oder den Verbandsmitgliedern überlassenen Abfalls erfolgt in Anlagen, die dem Zweckverband, den Verbandsmitgliedern oder Dritten ganz oder teilweise gehören und von ihm bzw. ihnen betrieben werden.

- (2) Bestehen Beteiligungsrechte der Verbandsmitglieder an Drittanlagen, so verpflichten sich die Verbandsmitglieder, ihre Beteiligungsrechte in Übereinstimmung mit dem Abfallwirtschaftskonzept des Zweckverbandes auszuüben.
- (3) Stehen Anlagen im Eigentum von Verbandsmitgliedern, so verpflichten sich die Verbandsmitglieder, diese in Übereinstimmung mit dem Abfallwirtschaftskonzept zu nutzen oder nutzen zu lassen.

**§ 6 Übernahme, Entschädigung und Freistellung**

- (1) Kann ein Verbandsmitglied infolge des abfallwirtschaftlichen Gesamtkonzeptes des Zweckverbandes bestehende Verträge nicht mehr erfüllen oder werden infolge des abfallwirtschaftlichen Gesamtkonzeptes Beteiligungen oder Anlagen von Verbandsmitgliedern wertlos, so kann der Zweckverband gegen Übernahme der Beteiligungen oder Anlagen eine angemessene Entschädigung zahlen und/oder das betroffene Verbandsmitglied gegen Abtretung der vertraglichen Ansprüche von allen Ansprüchen Dritter freistellen. Hierüber entscheidet die Verbandsversammlung.
- (2) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn das Verbandsmitglied nicht vor Beschluss des Gesamtkonzeptes oder dessen jeweiliger Fortschreibung mögliche Schäden oder Ansprüche Dritter angezeigt hat.

**§ 7 Organe des Zweckverbandes**

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende.

**§ 8 Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Verbandsräten.
- (2) Verbandsräte sind der Landrat sowie zwei weitere Vertreter des jeweiligen Verbandsmitgliedes. Die weiteren Vertreter eines Verbandsmitgliedes werden jeweils vom Kreistag des Verbandsmitgliedes aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahlperiode gewählt. Die Vertreter der Verbandsmitglieder sind dem Zweckverband schriftlich zu benennen. Für jeden weiteren Vertreter ist ein Stellvertreter zu wählen, der diesen im Falle seiner Verhinderung vertritt; für ihre Wahl und Benennung gelten Satz 2 und 3 entsprechend.
- (3) Auf jedes Verbandsmitglied entfällt bis zu einer Einwohnerzahl von 10.000 eine Stimme und für jede weitere angefangene 10.000 Einwohner eine zusätzliche Stimme. Grundlage bilden die Einwohnerzahlen der zum 30.06. vor der Konstituierung der Verbandsversammlung erfolgten letzten Erhebung des statistischen Landesamtes des Freistaates Sachsen bezogen auf die Kommunen des Verbandsgebietes gemäß § 3 Abs. 2 und 3.
- (4) Mehrere Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.
- (5) Die Verbandsversammlung findet sich jeweils zu Beginn einer Wahlperiode der Kreistage zu ihrer ersten Beratung zusammen (konstituierende Sitzung). Diese Beratung ist spätestens 60 Kalendertage, nachdem sich der letzte Kreistag der Verbandsmitglieder konstituiert hat, einzuberufen.
- (6) Die Verbandsversammlung regelt ihre inneren Angelegenheiten, insbesondere den Gang ihrer Sitzungen, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften durch eine Geschäftsordnung.

**§ 9 Aufgaben der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Zweckverbandes. Sie nimmt die Aufgaben des Zweckverbandes wahr, soweit nicht der Verbandsvorsitzende kraft Gesetzes oder aufgrund der Verbandssatzung zuständig ist oder ihm die Verbandsversammlung bestimmte Aufgaben überträgt.
- (2) Die Verbandsversammlung kann die Beschlussfassung über nachfolgende Angelegenheiten nicht übertragen:
  1. Entscheidungen über das Abfallwirtschaftskonzept sowie über die Errichtung und die wesentliche Änderung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen;
  2. Änderung der Verbandssatzung;
  3. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen;
  4. Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter;
  5. Erlass der Haushaltssatzung und des Wirtschaftsplanes sowie entsprechender Nachträge;

6. Feststellung des Jahresabschlusses sowie Beschlussfassung über die Entlastung;
7. außerplanmäßige Verfügungen über Zweckverbandsvermögen ab einer Wertgrenze von 100.000,00 EUR;
8. Verkauf und Belastung von Grundstücken, die sich im Eigentum des Zweckverbandes befinden;
9. Bestellung von Sicherheiten, Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und der Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleich kommenden Rechtsgeschäfte, ab einer Wertgrenze von 100.000,00 EUR;
10. Erhebung von Umlagen;
11. Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder und Ausschluss von Verbandsmitgliedern;
12. Auflösung des Zweckverbandes;
13. Einstellung und Entlassung der Bediensteten der Geschäftsstelle ab Entgeltgruppe 13 TVöD;
14. Sonstige Angelegenheiten, die wegen ihrer besonderen Bedeutung für den Zweckverband von dem Verbandsvorsitzenden der Verbandsversammlung vorgelegt werden oder deren Vorlage sie verlangt hat;
15. Erlass, Änderung oder Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung.

**§ 10 Geschäftsgang der Verbandsversammlung und Einberufung der Sitzungen**

- (1) Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung mit einer Frist von 30 Kalendertagen ein und teilt gleichzeitig Tageszeit, Tagungsort und Beratungsgegenstände mit. Mindestens 10 Kalendertage (Poststempel) vorher sind die für die Beratung erforderlichen Unterlagen zuzusenden, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist mindestens zweimal jährlich einzuberufen. Sie ist zusätzlich einzuberufen, wenn mindestens ein Verbandsmitglied dies schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beim Verbandsvorsitzenden beantragt.
- (3) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

**§ 11 Beschlussfassung in der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Stimmen der Verbandsmitglieder anwesend ist. Ist die Verbandsversammlung nicht beschlussfähig, muss innerhalb von zwei Wochen eine zweite Sitzung stattfinden. Für die zweite Sitzung gilt Satz 1 entsprechend. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit das SächsKomZG in der jeweils geltenden Fassung oder die Verbandssatzung nichts anderes bestimmt.
- (4) Beschlüsse über die in § 9 Abs. 2 Nr. 2 genannten Angelegenheiten bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Vertreter in der Verbandsversammlung, Beschlüsse über die in § 9 Abs. 2 Nr. 11 und Nr. 12 genannten Angelegenheiten bedürfen der Zustimmung aller Vertreter in der Verbandsversammlung.
- (5) Über den Inhalt der Beratungen ist eine Niederschrift zu fertigen. Im Übrigen ist § 40 SächsGemO in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.
- (6) Die Verbandsversammlung stimmt in der Regel offen ab; sie kann aus wichtigem Grund geheime Abstimmung beschließen.
- (7) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

**§ 12 Verbandsvorsitzender**

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Verbandsvorsitzenden sowie mindestens zwei Stellvertreter und legt die Reihenfolge der Vertretung fest.
- (2) Für die Amtszeit des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter gilt § 56 Abs. 2 SächsKomZG. Scheiden der Verbandsvorsitzende oder ein Stellvertreter aus dem kommunalen Wahlamt vorzeitig aus, endet auch das Amt als Verbandsvorsitzender oder als Stellvertreter. Die Verbandsversammlung hat für die restliche Amtszeit einen neuen Verbandsvorsitzenden oder Stellvertreter zu wählen.
- (3) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung und vertritt den Zweckverband nach außen. Er bereitet die Sitzungen der Verbandsversammlung vor und führt in ihnen den Vorsitz.
- (4) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung.

**Fortsetzung auf der nächsten Seite**

**Fortsetzung von vorheriger Seite**

- (5) Zur Wahrnehmung der Verbandsaufgaben ist der Verbandsvorsitzende befugt, Verfügungen über das Verbandsvermögen zu treffen, soweit sie nicht unter § 9 Abs. 2 Ziffer 7 und 9 fallen.
- (6) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Entscheidung übertragen werden. Die Übertragung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.
- (7) Die Verbandsversammlung überträgt dem Verbandsvorsitzenden die Erteilung von Aufträgen, die im Wirtschaftsplan enthalten sind bis zu einer Wertgrenze von 1 Mio. EUR (Netto). Der Verbandsvorsitzende kann diese Beauftragung bis zu einer Wertgrenze von 50.000,00 EUR (Netto) auf die Verbandsverwaltung übertragen.
- (8) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer ohne Frist und Form einberufenen Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsitzende anstelle der Verbandsversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind der Verbandsversammlung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (9) Der Verbandsvorsitzende hat gegenüber der Verbandsverwaltung die Dienstaufsicht.

**§ 13 Bildung von Ausschüssen**

Die Verbandsversammlung kann zur Erörterung von Sachfragen beratende Ausschüsse bilden. Die für beratende Ausschüsse des Gemeinderates im Sinne der SächsGemO in der jeweils gültigen Fassung geltenden Vorschriften finden entsprechende Anwendung.

**§ 14 Verbandsverwaltung, Geschäftsstellenleiter und erweiterte Geschäftsführung**

- (1) Zur Erledigung der Verbandsaufgaben ist eine Verbandsverwaltung einzurichten.
- (2) Die Verbandsverwaltung besteht aus einem oder mehreren Geschäftsstellenleitern und weiteren hauptamtlichen Bediensteten des Zweckverbandes. Die Bediensteten werden vom Zweckverband angestellt.
- (3) Geschäftsstellenleiter und jeweils ein Mitarbeiter aus der Verwaltung der Verbandsmitglieder bilden die erweiterte Geschäftsführung. Die erweiterte Geschäftsführung berät den Verbandsvorsitzenden bei der Erfüllung seiner Aufgaben.
- (4) Der Verbandsvorsitzende ist Leiter der Verbandsverwaltung. Er beauftragt den/die Geschäftsstellenleiter mit der Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung.

**§ 15 Wirtschaftsführung**

- (1) Auf die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes finden die Vorschriften des Gesetzes über kommunale Eigenbetriebe im Freistaat Sachsen (Sächsisches Eigenbetriebsgesetz – SächsEigBG) vom 19. April 1994 (SächsGVBl. S. 773), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323), in der jeweils geltenden Fassung unmittelbar Anwendung mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Gemeinde der Zweckverband, an die Stelle der Betriebssatzung die Verbandssatzung, an die Stelle des Gemeinderates die Verbandsversammlung und an die Stelle des Bürgermeisters der Verbandsvorsitzende tritt.
- (2) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnerzielungsabsicht.
- (3) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Zur Verwaltung der Verbandseinnahmen und –ausgaben sowie der laufenden Geschäfte unterhält der Verband eine Verbandskasse. Die Kassengeschäfte werden vom Kassenverwalter geführt.

**§ 16 Wirtschafts- und Finanzplan**

- (1) Der Entwurf des Wirtschafts- und Finanzplanes sowie der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern spätestens einen Monat vor der Beschlussfassung zuzuleiten und öffentlich auszulegen.
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung des beschlossenen Wirtschafts- und Finanzplanes sowie der Haushaltssatzung einschließlich Investitionsplan erfolgt gemäß § 23.

**§ 17 Deckung des Finanzbedarfs**

- (1) Der Finanzbedarf wird durch Gebühren, vertraglich vereinbarte Entgelte, staatliche Beihilfen, Umlagen sowie die Aufnahme von Darlehen aufgebracht.
- (2) Umlagen werden von der Verbandsversammlung beschlossen. Die Ermittlung erfolgt auf

der Grundlage der auf gerade Tausender gerundeten Einwohnerzahlen des jeweiligen Mitgliedslandkreises. § 8 Abs. 3 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

- (3) Für die Ausführung von Aufgaben, die dem Zweckverband aufgrund dieser Satzung oder durch Rechtsvorschrift obliegen, erhebt der Verband von den Benutzern der jeweiligen Einrichtung kostendeckende Entgelte oder Gebühren.
- (4) Neue Verbandsmitglieder haben sich bei Beitritt an den bereits getätigten Investitionen nachträglich entsprechend zu beteiligen. Die Höhe der Beteiligung legt die Verbandsversammlung fest.
- (5) Für beschlossene, nicht rechtzeitig entrichtete Umlagen verlangt der Zweckverband von den säumigen Mitgliedern Verzugszinsen. Zur Ermittlung der Verzugszinsen sind die Bestimmungen des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) und der Abgabenordnung (AO) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden. Säumige Verbandsmitglieder können mit Zustimmung der Verbandsversammlung von Säumniszuschlägen freigestellt werden. Die Regelung der 6. Kommunalen Haushaltsverordnung (SächsKomHVO) zu „Stundung, Niederschlagung und Erlass“ ist in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

**§ 18 Jahresabschluss und Prüfungswesen**

- (1) Der Geschäftsstellenleiter hat für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres einen aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang bestehenden Jahresabschluss sowie einen Lagebericht innerhalb von vier Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und dem Verbandsvorsitzenden vorzulegen.
- (2) Der Verbandsvorsitzende leitet den Jahresabschluss der örtlichen Prüfung und einem Wirtschaftsprüfer zur überörtlichen Prüfung zu.
- (3) Die örtliche Prüfung erfolgt durch ein kommunales Rechnungsprüfungsamt eines Verbandsmitgliedes, alternierend alle drei Jahre in der Reihenfolge der Verbandsmitglieder Erzgebirgskreis und Landkreis Zwickau.
- (4) Der Wirtschaftsprüfer (zur überörtlichen Prüfung) wird durch Beschluss der Verbandsversammlung bestellt.

**§ 19 Rechtsaufsichtsbehörde**

- (1) Die Vertreter der Rechtsaufsichtsbehörde haben das Recht, an den Sitzungen teilzunehmen.
- (2) Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.
- (3) Beitritt zu dem Zweckverband, Austritt aus dem Zweckverband und Auflösung des Zweckverbandes bedürfen der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Die Genehmigung der oberen Rechtsaufsichtsbehörde zur Auflösung eines Abfallverbandes, zum Ausschluss und zum Ausscheiden einzelner Verbandsmitglieder ergeht nach Zustimmung der obersten Abfallbehörde.

**§ 20 Austritt**

- (1) Der Austritt von Verbandsmitgliedern ist nur am Ende eines Wirtschaftsjahres möglich. Er ist ein Jahr vorher zu beantragen.
- (2) Bereits erbrachte Umlagen sind nicht rückforderbar. Die finanziellen Folgen des Austrittes sind zu regeln. Neben dem Beschluss gem. § 9 Abs. 2 Ziff. 11 fasst die Verbandsversammlung hierzu entsprechende Beschlüsse.

**§ 21 Auflösung**

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann nur durch gemäß § 11 Abs. 4 einstimmigen Beschluss der Verbandsversammlung erfolgen.
- (2) Das nach Begleichen bestehender Verbindlichkeiten des Zweckverbandes verbleibende Vermögen wird auf die Mitglieder aufgeteilt. Deckt das Vermögen die Verbindlichkeiten nicht, so sind die Mitglieder zum Nachschuss verpflichtet. Die Aufteilung des Vermögens bzw. ein Nachschuss erfolgen entsprechend dem Umlageschlüssel des § 17 Abs. 2 Satz 2 und 3. Insbesondere getrennte Festsetzungen in den Beschlüssen für den Erfolgsplan und den Liquiditätsplan sind dabei zu berücksichtigen.
- (3) Grundstücke und die darauf befindlichen Anlagen sind von dem Verbandsmitglied zu übernehmen, auf dessen Gebiet sie gelegen sind. Der Zeitwert dieser übernommenen Vermögensgegenstände ist auf das Vermögen bzw. den Nachschuss entsprechend Abs. 2 anzurechnen.

*Fortsetzung auf der nächsten Seite*

**Fortsetzung von vorheriger Seite**

- (4) Beschäftigte des Zweckverbandes sind von den Verbandsmitgliedern mit sämtlichen Folgekosten zu übernehmen.

**§ 22 Folgekosten**

- (1) Zeigen sich nach der Bekanntmachung der Auflösung des Zweckverbandes Folgekosten, die aus dem Betrieb seiner Anlagen herrühren, so sind sie auch nach Auflösung des Zweckverbandes gemeinsam von den Verbandsmitgliedern zu tragen.
- (2) Zu den Folgekosten zählen insbesondere:
- die Durchführung von Rekultivierungsmaßnahmen,
  - die Aufgaben des Deponiemonitorings,
  - Entschädigungsansprüche und Schadenersatzansprüche,
  - Folgekosten aufgrund von Auflagen und Anordnungen, die von den zuständigen Behörden nach Auflösung des Zweckverbandes getroffen werden.
- (3) Die Folgekosten werden nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen abgerechnet. § 8 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

**§ 23 Bekanntmachungen und Bekanntgaben**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Südwestsachsen

erfolgen durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzgebirgskreises („Landkreiskurier“) und im Amtsblatt des Landkreises Zwickau. Die Bekanntgabe von Sitzungen der Verbandsversammlung erfolgt in der Freien Presse (Gesamtausgabe Direktionsbezirk Chemnitz).

- (2) Ausschreibungen von Leistungen nach den Verdingungsordnungen VOL, VOB und VOF werden im „Sächsischen Ausschreibungsblatt“ veröffentlicht, sofern nicht eine Veröffentlichung im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften im Sinne der EG-Vorschriften erforderlich wird.
- (3) Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag nach dem Erscheinen des Amts- bzw. Ausschreibungsblattes.
- (4) Der Tag der Veröffentlichung ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung zu vermerken.

**§ 24 Inkrafttreten**

Die Verbandssatzung tritt zum 01. Januar 2010 in Kraft. Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Südwestsachsen (ZAS) vom 1. Oktober 2009 tritt am gleichen Tag außer Kraft.

Stollberg, den 26. November 2009

gez. Dr. C. Scheurer

Landrat und Verbandsvorsitzender

(Siegel)

**Herausgeber:**

Landratsamt Erzgebirgskreis, Paulus-Jenisius-Straße 24, 09456 Annaberg-Buchholz  
Telefon: 0 37 33 / 830, Fax: 0 37 33 / 2 21 64, E-Mail: info@kreis-erz.de

**Herstellung:**

Verlag BERGstraße, Wettinerstraße 54, 08280 Aue  
Telefon: 0 37 71 / 29 17 17, Fax: 0 37 71 / 29 17 24, E-Mail: r.albert@verlag-bergstrasse.de

**Druck:**

Südthüringer Druckerei und Verlagshaus Suhl

**Vertrieb:**

WVD Werbe-, Vertriebs- und Dienstleistungsgesellschaft mbH Westsachsen, Sitz Chemnitz

**Redaktion:**

Landratsamt Erzgebirgskreis, Pressestelle, Paulus-Jenisius-Straße 24, 09456 Annaberg-Buchholz,  
Telefon: 0 37 33 / 831-1005, 831-1006, Fax: 0 37 33 / 831-1027, E-Mail: presse@kreis-erz.de

**Verantwortlich für den amtlichen Teil und alle sonstigen Mitteilungen des Landkreises:**

Der Landrat

**Verantwortlich für den übrigen Inhalt:** Leiter der publizierenden Einrichtungen**Verantwortlich für den Anzeigenteil:** Verlag BERGstraße**Erscheinungsweise:**

Der Landkreiskurier Erzgebirgskreis – Amts- und Mitteilungsblatt des Erzgebirgskreises – erscheint einmal im Monat und wird an die Haushalte des Erzgebirgskreises kostenlos verteilt.

Einzelexemplare zum Versand außerhalb des Verbreitungsgebietes werden vom Landratsamt Erzgebirgskreis verschickt. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben die Meinung des Verfassers wieder, die sich nicht unbedingt mit der Meinung des Herausgebers decken muss. Nachdruck, auch auszugsweise, kann nur mit Genehmigung des Herausgebers erfolgen.

# Impressum